



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Gesundheitlich beeinträchtigte Menschen in der Schuldnerberatung

Beratungsleitfaden für Fachkräfte

Susanne Grußler

Als Gläubiger denkt der Staat nicht wirtschaftlich

Schuldnerberatung präsentiert Verbesserungsvorschläge

BAG-SB e.V.

#2
2022



8. Internationale Oltnen Verschuldungstage

Das Geschäft mit den Schulden

10. und 11. November 2022, FHNW-Campus Olten, Schweiz

Die private Ver- und Überschuldung ist ein hart umkämpfter Markt. Auf ihm kann viel Geld verdient werden. Auch wenn die Betroffenen häufig arm oder zahlungsunfähig sind. Im Rahmen der Tagung werden die Widersprüche, professionelle Herausforderungen und Lösungsansätze diskutiert.

Die Plenumsreferate werden simultan Deutsch/Französisch übersetzt. Die Workshops sind in deutscher oder französischer Sprache.

Programm und Onlineanmeldung: www.forum-schulden.ch/tagung-22. Frühbucherrabatt bis 31.07.2022

Tagungssekretariat: Karin Lundsgaard, T + 41 61 228 59 62, karin.lundsgaard@fhnw.ch

Tagungsleitung: Dr. Christoph Mattes, Prof. Dr. Carlo Knöpfel, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Kooperationspartner: Avenir Social, ASB Österreich, Budgetberatung Schweiz, BAG-SB Deutschland, Caritas Schweiz, Caritas Bozen Brixen, Dachverband Schuldenberatung Schweiz, ethik22 Zürich, Institut für Finanzdienstleistungen Hamburg, Planet13 Basel, Schweizer Konferenz für Sozialhilfe SKOS, Schweizer Nationalfonds

www.forum-schulden.ch

Basiswissen Digitalisierung

5. und 12. Oktober 2022

Blended Counseling in der Schuldnerberatung

Die Digitalisierung gewinnt in der Beratungslandschaft immer mehr an Bedeutung – eine reine Onlineberatung wird in der Schuldnerberatung eher kritisch betrachtet. Dementgegen bietet Blended Counseling eine Alternative, die sich mit der systematischen und sinnvollen Verknüpfung von Offline- und Onlineberatung befasst.

Anmeldung bis zum 10. August 2022 hier



Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

es wird wieder getagt. Endlich ein Wiedersehen in Präsenz! Endlich wieder Räume und Gelegenheiten, den Beratungsalltag zu pausieren und Neues zu lernen, Blickwinkel zu verändern und Ideen zu sammeln!

Den Auftakt bildete die ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein, die bereits Ende März in Berlin tagte. Die mit fast 1.000 eher anwaltlichen Gästen stattfindende Veranstaltung dürfte der Sozialen Schuldnerberatung vor allem wegen des Workshops zum Privatinsolvenzrecht im Gedächtnis bleiben, bei dem RiAG Dr. Hans-Ulrich Heyer seine Ideensammlung für die nächste InsO-Reform vorstellte und u. a. die Frage nach der Sinnhaftigkeit des AEvS in aussichtslosen Fällen stellte (Bericht ab Seite 97 dieser Ausgabe).

Weiter ging es Anfang Mai mit der ersten hybriden BAG-SB Jahresfachtagung. Auch wenn wir erst die kommende Ausgabe 3 der umfassenden Dokumentation widmen, haben wir einigen Eindrücke schon in diese Ausgabe aufgenommen. Denn allein die Vorschläge zum Umgang mit Forderungen bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern (Seite 100), die von über 200 Teilnehmenden einstimmig beschlossen und an Presse und Politik übergeben wurden, verdienen unseres Erachtens noch deutlich mehr Aufmerksamkeit. Wie sehr wir uns deshalb auch gefreut haben, dass nicht nur namenhafte Vertreterinnen und Vertreter der Bundespolitik die Vorschläge auf dem Podium der Tagung diskutierten, sondern sich auch im Nachgang kooperierende Netzwerkpartner meldeten, die das Thema gemeinsame mit uns weiterverfolgen wollen.

Und nachdem dann also in Deutschland die BAG-SB Jahresfachtagung als „das jährliche Klassentreffen der Schuldnerberatungspraxis“ stattgefunden hatte, schloss sich am 1. und 2. Juni 2022 in St. Pölten auch schon die Fachtagung der österreichischen Kolleginnen und Kollegen an – eher ein „Familientreffen der Szene“.

Warum? Weil die Tagung gekennzeichnet war durch eine unglaublich familiäre Atmosphäre: Alle Beteiligten duzen sich, wohl auch, weil sie sich oft schon seit vielen Jahren kennen. Alle Beteiligten teilen ein gemeinsames Verständnis ihrer Arbeit. Ähnlich wie bei uns in Deutschland

steht zwar auch im Nachbarland in den kommenden Jahren ein Generationenwechsel an, doch ist davon bisher wenig zu spüren. Nun ist die Schuldenberatung in Österreich deutlich kleiner als in Deutschland. Entscheidend sind jedoch die einheitlich geltenden Qualitätsstandards und die daran angeknüpfte einheitliche Finanzierung der Beratungsstellen. Dazu ein gemeinsamer Dachverband asb, von dem sich alle Beratungsstellen und Beratungskräfte gut vertreten fühlen.

Vielleicht fühlt es sich aber auch deshalb so familiär an, weil einfach „alle“ die Einladung des Dachverbands asb nach St. Pölten annehmen konnten. Das Sozialministerium finanzierte auch in diesem Jahr die Tagung, die damit ohne Teilnahmepauschale von allen Interessierten besucht werden kann. So entsteht der positive Effekt, dass wirklich ausnahmslos alle anerkannten Schuldenberatungsstellen aus ganz Österreich bei dem Treffen vertreten sind – und eben nicht nur einzelne Beratungs- und Leitungskräfte, für die die Kosten als Weiterbildung übernommen werden. Gerade auch die Verwaltungskräfte nutzen die Tagung, um sich bei den spezialisierten Workshops zu ihren Themen auszutauschen, während die Beratungskräfte sich eher rechtlichen Änderungen widmen.

Und noch etwas ließ sich bei den Kolleginnen und Kollegen beobachten: ein klares Bekenntnis des asb zur Nachhaltigkeit auf allen Ebenen. Nicht nur organisatorisch, indem das Mittagessen komplett vegan angeboten, Fahrgemeinschaften und Anreise per ÖPNV unterstützt und auf den Ausdruck von Tagungsunterlagen verzichtet wurde. Sondern der Tagungstitel „Soziale Sicherheit“ wurde breit diskutiert: Ökonomie, Ökologie und Soziales gingen in den Diskussionen Hand in Hand – zusammen mit Politik, Geschichte und Statistik. Für den ausführlichen inhaltlichen Bericht zur Tagung von Christiane Moser und Isabell Baldrich müssen Sie sich noch bis zur Ausgabe 3 gedulden.

Bis dahin können Sie viel spannenden Input auch ohne einen Tagungsbesuch allein mit der Lektüre der aktuellen Ausgabe unserer Zeitschrift erhalten. In diesem Sinne wünschen wir wie immer:

Viel Spaß beim Lesen!
Vorstand und Geschäftsstelle

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

 www.bag-sb-informationen.de

 fachzeitschrift@bag-sb.de

Vorstand:

Sandra Gillert, Eva Müffelman, Malte Poppe,
Thomas Seethaler, Anja Wolf

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Satz, Korrektorat und Mettage:

Marten Dambeck, BAG-SB e.V.

Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie
in unserem **Infoblatt für Autor_innen**.

Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen
und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Quartal: | 10. Februar |
| 2. Quartal: | 20. Mai |
| 3. Quartal: | 10. August |
| 4. Quartal: | 10. November |

Druckproduktion:

Steffen Media GmbH
Friedland in Mecklenburg
Klimaneutral gedruckt auf CircleOffset
Premium White matt in 90 und 160 g/m²

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Wir sensibilisieren unsere Autorinnen und Autoren entsprechend und unterbreiten konkrete Vorschläge, stellen jedoch frei, die Form des Genders selbst zu wählen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl immer für alle Geschlechter.

Alle Arbeitshilfen finden Sie unter
www.bag-sb.de/arbeitshilfen.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.300 Stück.

ISSN 0934-0297

Gerichtsentscheidungen

Erstattung von Einkommensteuerzahlungen im Insolvenzverfahren	74
Die vor Insolvenzeröffnung erfolgte Umwandlung einer Lebensversicherung	75
Pfändungsschutz bei Sterbegeldversicherungen	75
Zur inhaltlichen Prüfungsbefugnis des Insolvenzgerichtes	76
Die Frage nach der Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten beziehungsweise	77
Verletzung der Auskunft- und Mitwirkungsverpflichtung durch Nichtangabe einer Forderung	78

Themen

Gesundheitlich beeinträchtigte Menschen in der Schuldnerberatung	80
<i>Susanne Grußler</i>	
Die Bedeutung von Finanzdienstleistungen für die Lebenslage von Familien	92
<i>Dr. Sally Peters, Prof. Dr. Ingrid Größl, Dr. Birgit Happel, Dr. Duygu Damar und Dr. Hanne Roggemann</i>	

Berichte

Vieles neu in der Verbraucherinsolvenz und auch alles gut?	97
<i>Bericht zum Workshop II des 19. Deutschen Insolvenzrechtstags vom 30. März bis 1. April 2022</i>	
BAG-SB Jahresfachtagung	100
<i>Ein erster Eindruck</i>	
Aktualisierte Neuauflage MoneyCare erschienen	102
<i>Unterrichtshandbuch zur Schuldenprävention</i>	

Aus dem Verein

Hybrid gewählt – der neue Vorstand der BAG-SB	105
Berliner Gespräche mit SCHUFA Ombudsmann Prof. Dr. Papier und SCHUFA Vorstand Dr. Schröder	106
Pressemitteilung: Als Gläubiger denkt der Staat nicht wirtschaftlich	114
Entschließung zur Jahresfachtagung	115
BAG-SB Innovationspreis 2022	116
AG SBV Aktionswoche Schuldnerberatung 2022 „... und plötzlich überschuldet“	118
Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor: Malte Poppe	121

Veranstaltungskalender

124

Buchrezension

Das Soziale in der Schuldenberatung	131
<i>Matthes, Rosenkranz und Witte, ISBN: 978-3-8340-2188-5</i>	

Weitere Rubriken

<i>Praxistipp</i>	75
<i>Die Advokatin</i>	79
<i>Literaturtipps</i>	99, 131
<i>Wenn ich mir was wünschen dürfte ...</i>	103
<i>Kurzmeldungen aus den Bundesländern</i>	104
<i>Kurzmeldungen zu aktuellen Gesetzesänderungen</i>	122
<i>Hier kommt der Gläubiger zu Wort</i>	132

Erstattung von Einkommensteuerzahlungen im Insolvenzverfahren

BGH, Urteil vom 13. Januar 2022 – IX ZR 64/21 – LG Dortmund

Amtlicher Leitsatz

Wird dem Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren die Restschuldbefreiung erteilt, gehört der Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen zur Insolvenzmasse und nicht zum insolvenzfreien Neuerwerb des Schuldners, wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder während des Verfahrens vor Ablauf der Abtretungsfrist verwirklicht worden ist.

Anmerkung

Der BGH hatte sich wieder einmal mit der Frage der Behandlung von Steuererstattungsansprüchen zu beschäftigen. Die Entscheidung kann auf den ersten Blick leicht missverstanden werden. Es handelte sich im entschiedenen Fall um ein sog. asynchrones Verfahren, das heißt, das Insolvenzverfahren war während der gesamten Verfahrensdauer nicht aufgehoben worden. Es gab also in dem Verfahren keine Wohlverhaltensperiode.

Der BGH hält an seiner bisherigen Auffassung fest, dass Steuererstattungsansprüche, aus Veranlagungszeiträumen vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens in die Insolvenzmasse fallen. Steuererstattungsansprüche, die nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstehen, gehören dagegen nach wie vor nicht mehr in die Insolvenzmasse und können von der Schuldnerin oder dem Schuldner vereinnahmt werden. Ausnahmsweise ist das Finanzamt dann noch zur Aufrechnung berechtigt, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin Steuerschulden hat.

Entscheidend für die Frage, ob ein Steuererstattungsanspruch zur Insolvenzmasse gehört, sei nicht der Zeitpunkt der Veranlagung oder der Auszahlung des Erstattungsguthabens, sondern der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Dieser entstehe bei einbehaltener Lohnsteuer als Anwartschaft bereits jeweils mit der monatlichen Abführung der Lohnsteueransprüche durch den Arbeitgeber, sodass die Jahreserstattung aufzuteilen ist, wenn das Verfahren im Laufe des Jahres endet.

Bei asynchronen Verfahren (wie im entschiedenen Fall), in denen das Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt der Erteilung der Restschuldbefreiung noch eröffnet ist, endet die Massezugehörigkeit des Erstattungsanspruchs dann spätestens mit dem Ablauf der Abtretungsfrist, nach altem Recht also meist nach sechs Jahren. Auch in diesem Fall ist das letzte Veranlagungsjahr dann in der Regel aufzuteilen.

Hieran, so der BGH, ändere auch die Neuregelung des § 300a InsO nichts.

Die vorliegende Entscheidung war zwar nach der alten Rechtslage ergangen. Aber die nunmehr für ab 2014 eröffnete Verfahren geltende Regelung des § 300a InsO weiche insoweit nicht von der bisherigen Rechtsprechung des BGH ab und sei durch die Formulierung eher verwirrend als klarstellend. Jedenfalls ergebe sich dadurch keine Änderung, der Schuldner oder die Schuldnerin solle keine Nachteile dadurch haben, dass das Insolvenzverfahren nach Ablauf der Abtretungsfrist noch nicht aufgehoben sei, aber auch keine Vorteile.

Durch die verkürzte Abtretungsfrist auf drei Jahre ist zukünftig wohl häufiger mit asynchronen Verfahren zu rechnen.

Die vor Insolvenzeröffnung erfolgte Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851 c ZPO geschützte Altersvorsorgeversicherung ist nicht anfechtbar

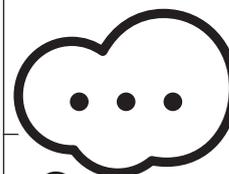
OLG Karlsruhe, Urteil vom 10. Januar 2022 – 3 U 30/21 – ZInsO 2022, 600

Anmerkung

Diese Entscheidung des OLG Karlsruhe wirft erneut die immer noch nicht abschließend geklärte Frage der Anfechtbarkeit einer Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851 c ZPO geschützte Versicherung auf. Bereits zum 31. März 2007 ist das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge in Kraft getreten. Es soll mit den Regelungen der § 851 c ZPO und § 167 VVG insbesondere Selbstständige in den Fällen einer Insolvenz oder der Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen davor bewahren, die gesamte Altersvorsorge zu verlieren. Nach § 851 c ZPO sind beginnend mit dem 18. Lebensjahr jährlich ansteigende Beträge unpfändbar, die den Kapitalstock einer Altersvorsorge bilden sollen. Gem. § 167 VVG besteht ein Anspruch auf Umwandlung einer bestehenden Versicherung in eine nach § 851 c ZPO geschützte Versicherung. Der Gesetzgeber hat die Regelung im Gesetzgebungsverfahren mit der aus dem Menschenwürde- und Sozialstaatsprinzip folgenden Notwendigkeit der Sicherung des Existenzminimums begründet (BT-Dr. 16/886, S. 7).

Schuldnerberatungskräfte stehen angesichts der unklaren Rechtslage immer noch vor der Schwierigkeit, einerseits die Ratsuchenden umfassend zu ihren Rechten aus § 851 c ZPO beraten zu müssen, andererseits mit dem Hinweis auf § 851 c ZPO zu anfechtbaren und unter Umständen auch strafrechtlichen Handlungen anzustiften. Insolvenzverwalter müssen mit dem Vorwurf rechnen, massezugehöriges Vermögen nicht eingezogen zu haben, wenn sie auf eine kurz vor Insolvenzeröffnung erfolgte Umwandlung einer Lebensversicherung nicht reagieren. Mit der vom OLG zugelassenen Revision könnte die Frage jetzt höchstrichterlich geklärt werden.

Neben den in der Entscheidung ausführlich behandelten anfechtungsrechtlichen Gesichtspunkten dürfte insbesondere der Wille des Gesetzgebers eine wichtige Rolle spielen, dem Schuldner oder der Schuldnerin durch die Umwandlung eine Möglichkeit an die Hand zu geben, im Alter ihr Existenzminimum zu sichern. Diese Besonderheit aus den Insolvenzverfahren der natürlichen Person kann bei der anfechtungsrechtlichen Betrachtung nicht ohne Berücksichtigung bleiben, wie auch das OLG Karlsruhe bestätigt.



Praxistipp

Pfändungsschutz bei Sterbegeldversicherungen

Seit Anfang des Jahres 2022 ist der Pfändungsschutz für Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind (geschützte Sterbegeldversicherungen), auf 5.400 Euro angehoben.

Geregelt ist dies in § 850 b Absatz 1 Nr. 4 ZPO. Informationen von Versicherungsgesellschaften sind irreführend (so noch am 16.05.22), soweit sie den früheren Betrag (von 3.579 Euro) nennen. Die Anhebung der geschützten Versicherungssumme auf 5.400 Euro ist mit vielen weiteren Änderungen beim Zwangsvollstreckungsrecht durch das Gerichtsvollzieherchutzgesetz erfolgt.

Quelle und weitere Infos:

www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de

Zur inhaltlichen Prüfungsbefugnis des Insolvenzgerichtes hinsichtlich der Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

BGH, Beschluss vom 24. Februar 2022 – IX ZB 5/21

Leitsatz des Gerichts

Dem Insolvenzgericht steht keine inhaltliche Prüfungsbefugnis der von dem Schuldner vorgelegten Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu.

Den auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gerichteten Antrag der Schuldnerin wies das Insolvenzgericht als unzulässig zurück, weil keine persönliche Beratung in körperlicher Anwesenheit des bescheinigenden Rechtsanwaltes stattgefunden hatte und die Beratung nur schriftlich und telefonisch erfolgt war. Die hiergegen gerichtete Beschwerde beim Landgericht hatte keinen Erfolg. Auch nach dem Landgericht erfülle die auf Grundlage einer schriftlichen und fernmündlichen Beratung erfolgte Bescheinigung nicht die Voraussetzungen an eine Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Auch sei das Insolvenzgericht zur Prüfung berechtigt, insbesondere dann, wenn es Anhaltspunkte gebe, die Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO begründen. Im Fall der Schuldnerin bestand zwischen dem Sitz der bescheinigenden Person und dem Wohnsitz der Schuldnerin eine große räumliche Distanz.

Wie der Leitsatz zusammenfasst, teilt der BGH die Auffassung des Landgerichtes nicht. Damit entscheidet der BGH eine bisher in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Rechtsfrage. Der BGH verneint – entgegen der wohl überwiegenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur – die inhaltliche Prüfungsbefugnis der Insolvenzgerichte. Der § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sähe dem Wortlaut nach keine inhaltliche Prüfungsbefugnis vor. Der im Verbraucherinsolvenzverfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatz werde durch § 305 Abs. 3 InsO dahingehend eingeschränkt, dass das Gericht lediglich zu prüfen habe, ob die amtlichen Formulare vollständig vorgelegt und ausgefüllt worden sind. Der Zweck des Formularzwanges widerspreche einer darüberhinausgehenden Prüfungsbefugnis. Gegen eine weitergehende Prüfungsbefugnis spreche auch, dass die Bescheinigungen nur durch geeignete Personen oder Stellen zu erteilen sind. Durch das Merkmal der Geeignetheit habe der „Gesetzgeber die Insolvenzgerichte von der inhaltlichen Prüfung entbunden und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Beratung und Prüfung der bescheinigenden Person oder Stelle auferlegt“. Der BGH weist darauf hin, dass die Kontrolle der geeigneten Stellen durch Berufs- oder Standesrecht gewährleistet sei. Auch lasse

die nachträgliche Ergänzung des Passus „auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ nicht die Annahme zu, der Gesetzgeber hätte damit eine inhaltliche Prüfungsbefugnis einführen wollen.

Anmerkung

Die Entscheidung führt zu Rechtsicherheit und stärkt die Position der zur Bescheinigung berufenen Personen und Stellen. Ob sie aber den Gerichten und überschuldeten Personen einen Dienst erweist, bleibt abzuwarten. Der Verweis auf die Kontrolle der bescheinigenden Personen und Stellen durch die jeweils nach Standes-, Berufs- oder Landesrecht zuständigen Stellen zeugt von großem Vertrauen in die bescheinigenden Stellen und deren Kontrollinstanzen. Nichtsdestotrotz birgt die Entscheidung die Gefahr von Gefälligkeits- oder Opportunitätsbescheinigungen. Diese wird dadurch verstärkt, dass eine aktive Kontrolle, z. B. durch die Rechtsanwaltskammern, faktisch nicht erwartet werden kann. An einer schnellen Bescheinigung interessierte Schuldnerinnen und Schuldner werden die begehrte Bescheinigung nicht in Zweifel ziehen. Unwissenden Schuldnerinnen und Schuldner werden die Chance, die ihnen mangels Durchführung eines ernsthaften außergerichtlichen Einigungsversuchs und der damit zusammenhängenden eingehenden Beratung entgeht, gar nicht wahrnehmen. Der Verweis des BGH auf etwaige Schadensersatzansprüche greift hier zu kurz. Auch unseriösen Schuldenregulierern steht das Urteil zur Seite und gibt diesen freie Hand. Letztendlich gilt es vonseiten der Schuldnerberatung Missstände bei den Kontrollinstanzen anzuzeigen – die Gerichte werden dies wohl nicht zu ihrer Aufgabe machen.

Randnotiz: Die Rechtsbeschwerdeführerin musste um die Zulassung der Rechtsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1206/19) streiten. Dessen Entscheidung gibt einen umfassenden Überblick über den Meinungsstand zur inhaltlichen Prüfungsbefugnis sowie zu den Anforderungen an die persönliche Beratung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Alle Jahre wieder ... Die Frage nach der Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten beziehungsweise deren Nichtberücksichtigung auf Antrag der Insolvenzverwalter_innen

AG Baden-Baden, Beschluss vom 31. März 2021 – 11 IK 36/21

In dem zugrundeliegenden Fall verfügte der Sohn des Schuldners über eigenes Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis in Höhe von 773,95 Euro netto. Er lebte im Haushalt des Schuldners. Natürlich stellte der Insolvenzverwalter den Antrag, den Sohn des Schuldners bei der Ermittlung des pfandfreien Teils des Arbeitseinkommens in voller Höhe als unterhaltsberechtigter Person unberücksichtigt zu lassen.

Ein Auszug aus dem Tenor der Entscheidung lautet wie folgt: „Auf Antrag des Insolvenzverwalters vom 1. März 2021 wird bestimmt, dass der Sohn des Schuldners, Herr ... bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners in Höhe von 8,7 Prozent als unterhaltsberechtigter Person zu berücksichtigen ist, §§ 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, 850 c Abs. 4 ZPO. [...]“

Das Gericht führte in den Gründen der Entscheidung sinngemäß aus: Die Frage, ab welcher Höhe ein eigenes Einkommen des Unterhaltsberechtigten eine Berücksichtigung bei der Bestimmung der Pfändungsfreibeträge aus Arbeitseinkommen des Unterhaltspflichtigen nach § 850 c Absatz 4 ZPO ausschließe, sei vom Gesetzgeber bewusst nicht im Einzelnen geregelt worden, sondern nach billigem Ermessen nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Zudem sei die Berücksichtigung des Berechtigten, der eigene Einkünfte beziehe, absichtlich flexibel gestaltet worden, um dem Gericht bei seiner Ermessensentscheidung genügend Raum zu lassen, den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen.

Da der Sohn im Haushalt des Schuldners lebe, sei in diesem Fall bei der Bemessung der ausreichenden Einkünfte des Sohnes die Heranziehung der Sozialhilfesätze als Orientierung angemessen (Zöller, ZPO, 30. Auflage, § 850 c, Rd. Nr. 15 a – BGH, NJW-RR 2005, 1239, 1240) und ein Zuschlag von 30 Prozent bis zu 50 Prozent zu berücksichtigen, da für den Unterhaltsberechtigten etwas mehr als der das Existenzminimum sichernde Sozialhilfesatz zur Verfügung stehen solle. Das Gericht zog den zum damaligen Zeitpunkt geltenden Sozialhilfesatz in Höhe von 446,00 Euro heran und rechnete einen Zuschlag von 40 Prozent hinzu. Die so im Sinne von § 850 c Absatz 4 ZPO zu berücksichtigenden ausreichenden eigenen Einkünfte errechnete es mit 624,40 Euro. Hinzu berücksichtigte und berechnete es weitere besondere Belastungen des Unterhaltsberechtigten, wie z. B. berufsbedingten

Mehraufwand (Zöller, ZPO, 30. Auflage, § 850 c, Rd. Nr. 15 a), da der Sohn des Schuldners berufstätig war und hielt in Anlehnung an § 115 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 b ZPO für die notwendigen berufsbedingten Belastungen den seinerzeit gültigen Satz in Höhe von 223,00 Euro als ausreichend und angemessen (Zöller, ZPO, 30. Auflage, § 115, Rd. Nr. 27).

So errechnete das Gericht als notwendigen Lebensunterhalt des Sohnes des Schuldners insgesamt 847,40 Euro und stellte diesem Betrag ein Einkommen des Sohnes des Schuldners in Höhe von 773,95 Euro gegenüber. Im Ergebnis habe der Sohn des Schuldners somit über eigene Einkünfte verfügt, die den eigenen Lebensunterhalt zu 91,3 Prozent sicherten. Der Sohn sei daher bei der Ermittlung des pfandfreien Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners in Höhe von 8,7 Prozent als unterhaltsberechtigter Person zu berücksichtigen gewesen.

Anmerkung

Der Weg ist grundsätzlich korrekt. Die Insolvenzverwalter_innen haben stets den Antrag – so wie hier passiert – gem. § 850 c Abs. 4 ZPO a. F. (Achtung, seit dem 08.05.2021 ist dieser Antrag in § 850 c Abs. 6 ZPO zu finden!) beim zuständigen Insolvenzgericht gem. § 36 Abs. 4 Satz 1 zu stellen und dürfen nicht ohne Weiteres Unterhaltsberechtigte unberücksichtigt lassen. Richtig ist auch, dass es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt und das Gericht eine Ermessensentscheidung treffen muss (so bereits BGH, Beschluss vom 05.04.2004, VII ZB 28/05), so dass sich eine Orientierung an bestimmten Berechnungsgrößen verbietet. Das Gericht hat auch fast richtig gerechnet. Hätte es den Mietanteil des Sohnes nicht vergessen, wäre dieser unter Umständen als unterhaltsberechtigter Person prozentual deutlicher zu berücksichtigen gewesen.

Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungsverpflichtung durch Nichtangabe einer Forderung

LG Düsseldorf, Beschluss vom 2. Dezember 2021 – 25 T 493/21

Leitsatz des Verfassers

Der Schuldner verhält sich in Bezug auf die Nichtangabe einer Forderung im Gläubiger- und Forderungsverzeichnis grob fahrlässig, wenn er keine Umstände vorträgt, aus denen sich ergibt, dass eine Forderung der Versagungsantragstellerin nicht mehr besteht bzw. endgültig nicht mehr verfolgt wird.

Anmerkung

Der Schuldner beantragte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bestandteil des Antrags war ein von dem Schuldner erstelltes Gläubiger- und Forderungsverzeichnis, welches mit einer Summe von 155.512,87 Euro endete. Die Versagungsantragstellerin – eine Kreissparkasse – war nicht als Gläubigerin aufgeführt. Die Gläubigerin Kreissparkasse hat die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt. Der Schuldner habe weder die Kreissparkasse als Gläubigerin aufgeführt noch den Forderungsbestand i. H. v. 286.716,04 Euro.

Der Schuldner hat nach Ansicht des LG Düsseldorf seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten durch die Nichtangabe der Forderung der Versagungsantragstellerin in dem Gläubigerverzeichnis verletzt. Diese Pflichtverletzung habe er grob fahrlässig begangen. Anders könne das Verhalten des Schuldners nicht gewertet werden. Der Schuldner habe keine Umstände vorgetragen, aus denen sich jedem aufgedrängt hätte, dass eine Forderung der Versagungsantragstellerin nicht mehr besteht bzw. endgültig nicht mehr verfolgt wird. Die Versagungsantragstellerin in Gestalt der Kreissparkasse sei als Kreditinstitut eine fachlich kompetente Gläubigerin, die ausweislich der zur Akte gereichten Schreiben und des von ihr betriebenen Zwangsversteigerungsverfahrens durch keine Begleiterscheinung bei dem Schuldner die Fehlvorstellung hervorrufen konnte, die „Forderung sei für den Schuldner erledigt“. Der Schuldner habe weder die Rückgabe des abstrakten Schuldversprechens noch eine andere schriftliche Nachricht der Versagungsantragstellerin zur Akte gereicht, die die Information über die Erfüllung oder den Verzicht auf die weitere Geltendmachung zum Inhalt hatte. Gerade angesichts der Höhe der Forderung und der deso-

laten Vermögenslage des Schuldners und seiner ehemaligen Ehefrau sei eine Erfüllung unrealistisch. Die Gläubigerin Kreissparkasse habe durch mehrere Schreiben deutlich gemacht, dass sie nach wie vor an der Erfüllung der Forderung festhalte. Mit Rücksicht auf die Höhe der Forderung seien vor dem Hintergrund erfolgloser Vollstreckungsversuche von der Versagungsantragstellerin keine regelmäßig wiederkehrenden Vollstreckungsversuche zu erwarten; vielmehr stehe es ihr frei, ohne dass der Schuldner ein solches Verhalten als Verzicht werten könnte, aus Kostengründen zuzuwarten, auch wenn seit dem letzten Vollstreckungsversuch längere Zeit zurückliegt.

Die Entscheidung des LG Düsseldorf zeigt nochmals auf, wie wichtig es ist, in der Beratung gemeinsam mit den Ratsuchenden auf eine Vollständigkeit des Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses hinzuwirken. Schuldnerinnen und Schuldner unterliegen nicht selten der Fehlvorstellung, dass Gläubiger, die sich längere Zeit nicht gemeldet haben, nicht mehr anzugeben seien. Daher ist in der Beratung auf die Vollständigkeit des Insolvenzantrages ein besonderes Augenmerk zu legen. Im Zweifel gilt das Motto: „Lieber eine Angabe zu viel, als eine zu wenig.“ Die Rechtsprechung hat bereits mehrfach entschieden, dass insbesondere die Nichtangabe von Forderungen, bei denen sich der Gläubiger kurz vor Insolvenzbeantragung bei den Schuldnerinnen oder Schuldner gemeldet hat, als grob fahrlässig angesehen wird (vgl. z. B. LG Hamburg v. 10.07.2017 – 326 T 181/16). Auch in der Kommentarliteratur wird darauf abgestellt, dass eine zeitnahe Geltendmachung einer Forderung vor Antragstellung sowie die Höhe der nicht angegebenen Forderungen dazu führt, dass die Nichtangabe als grob fahrlässig angesehen werden und so zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen kann (Henning/Lackmann/Rein-Pape, Privatinsolvenz, 1. Auflage 2020 § 290, Rn. 92). Liegt die letztmalige Geltendmachung dagegen viele Jahre zurück und macht die nichtangegebene Forderung nur einen kleinen Teil an der Gesamtverschuldung aus, so ist nicht von einem grob fahrlässigen Veralten auszugehen (Henning/Lackmann/Rein-Pape, a. a. O.). Eine Forderung, die ursprünglich einmal gegen die Schuldnerin oder den Schuldner gerichtet war, sollte nur weggelassen werden, wenn der Gläubiger ausdrücklich schriftlich auf die Forderung verzichtet hat!



erläutert kurz und knapp —

Lioba Kraft ist wissenschaftliche Mitarbeiterin
im Schuldnerfachberatungszentrum
der Universität Mainz.



1. Strafrechtliche Einziehung von Taterträgen

Die Klientin wurde im Mai 2021 wegen eines Diebstahls zu einer Geldstrafe in Höhe von 300 Euro verurteilt. In dem Urteil wurde zusätzlich die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 1.000 Euro angeordnet. Die Geldstrafe von 300 Euro wurde von ihr direkt beglichen. Die 1.000 Euro Wertersatz kann sie aufgrund ihrer sich zunehmend verschlechternden wirtschaftlichen Situation nicht zahlen, sodass die Staatsanwaltschaft durch zwangsvollstreckungsrechtliche Maßnahmen versuchte den Betrag beizutreiben. Die Klientin fragt ihre Schuldnerberaterin um Rat, wie mit der ausstehenden Forderung verfahren werden kann.

Die strafrechtliche Einziehung gem. §§ 73 ff StGB ist eine Maßnahme eigener Art, die neben der eigentlichen Strafe steht. Sie dient der Abschöpfung von Taterträgen oder Vermögensvortei-

len, die die Verurteilte aus einer Straftat erlangt hat. Ist die Einziehung nicht mehr möglich, weil die Verurteilte das Erlangte nicht mehr in ihrem Besitz hat, ordnet das Gericht die Einziehung von Wertersatz an. Für die Vollstreckung des Wertersatzes ist die Staatsanwaltschaft die zuständige Behörde. Kann die Klientin die Forderung aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen nach §§ 459g II i. V. m. 459a StPO. Hierzu gehören die Vereinbarung von Stundungen und Ratenzahlungsvereinbarungen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft oder auch das Absehen von der Vollstreckung auf Anordnung des Gerichts, soweit sie unverhältnismäßig ist. Da die Einziehung des Wertersatzes auf einer unerlaubten Handlung basiert, gehört sie zu den Forderungen i. S. d. § 302 Nr. 2 InsO, die nicht von der Restschuldbefreiung erfasst werden.

2. Gefährdungshaftung und Restschuldbefreiung

Im August 2019 ist der Klient mit seinem Hund Roxi unterwegs. Als sich ein Ehepaar nähert reagiert Roxi überraschend aggressiv gegenüber der Ehefrau und beißt ihr ins Bein. Die Frau kam mit einem Schreck und einer Bisswunde am Schienbein davon, die innerhalb von drei Wochen vollständig ausheilte. Gegen den Klienten machte sie im Nachhinein Ansprüche auf Schmerzensgeld geltend. Aufgrund einer vorangegangenen Scheidung befindet sich dieser jedoch in einer wirtschaftlich schwierigen Lage und kann der Zahlung des Schmerzensgelds nicht nachkommen. Anfang des Jahres 2022 strebt er ein Privatinsolvenzverfahren an. Hierfür fragt er bei seiner Schuldnerberatungsstelle an, ob die Schmerzensgeldforderung unter die Restschuldbefreiung fallen würde.

Die Rechtsgrundlage für den Anspruch der Ehefrau gegen den Klienten auf Zahlung von Schmerzensgeld wegen der Bisswunde durch den Hund Roxi basiert auf der Haftung des Tierhalters nach § 833 S. 1 BGB. Danach haftet der Tierhalter für Schäden

am Körper oder Gesundheit eines Menschen oder der Beschädigung einer Sache, die durch das Tier verursacht werden. Bei der Haftung des Tierhalters nach § 833 S. 1 BGB handelt es sich um eine sogenannte Gefährdungshaftung, für die ein Verschulden nicht erforderlich ist. Die Haftung ergibt sich in den Fällen der Gefährdungshaftung aus einer (erlaubten) Tätigkeit, die allein durch ihre Ausführung eine Gefährdung für die Umgebung mit sich bringt. Typische Fälle der Gefährdungshaftung sind der Betrieb eines Kfz oder die Haltung eines Tiers. § 302 InsO legt fest, welche Forderungen nicht von der Erteilung der Restschuldbefreiung erfasst sind. Hierzu gehören gem. § 302 Nr. 1 InsO Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Da die Vorschrift eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung voraussetzt, fällt der Anspruch der Ehefrau gegen den Klienten wegen der Tierhalterhaftung nach § 833 S. 1 BGB nicht zu den ausgenommenen Forderungen. Die Schmerzensgeldforderung ist somit von der Erteilung der Restschuldbefreiung umfasst.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Gesundheitlich beeinträchtigte Menschen in der Schuldnerberatung

Beratungsleitfaden für Fachkräfte

Einleitung und Motivation

„Jetzt kann ich mir nur mehr einen reichen Partner suchen“, hörte ich während meiner Tätigkeit als Schuldnerberaterin von einer Ratsuchenden, die von einer niedrigen Erwerbsminderungsrente lebte. Da ich mit meinem Beratungsauftrag keine Partnervermittlung anbieten konnte, blieb mir lediglich der Verweis auf ergänzende Sozialleistungen. Der Satz hat mich dennoch zum Nachdenken gebracht. Für gesunde Menschen besteht schließlich die Möglichkeit, beispielsweise durch Arbeit oder Weiterqualifizierung, die eigene finanzielle Situation zu verbessern. Ist man hingegen krank, kann man sein Einkommen oft nicht mehr aus eigener Kraft erhöhen und ist vielleicht nicht in der Lage, für die Altersrente anzusparen. Ob nun eine adäquate Partnerwahl eine Lösung ist, bleibt dahingestellt.

Das Wissen um gesundheitliche Folgen von Überschuldung begleitet Schuldnerberatungskräfte bereits seit Jahren. Die gesundheitliche Problematik als Auslöser von Überschuldung gewinnt jedoch zunehmend an Bedeutung. Laut statistischem Bundesamt sind gesundheitliche Probleme (Erkrankung, Sucht, Unfall) seit 2018 nach Arbeitslosigkeit bereits der Hauptauslöser für Überschuldung. Vom Jahr 2010 an ist dies kontinuierlich von zuerst 11,6 Prozent auf 16,9 Prozent in 2021 angewachsen. Die häufigsten Ursachen für eine Berufsunfähigkeit sind laut GDV (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft) seit Jahren psychische Erkrankungen und Nervenerkrankungen, mit steigender Tendenz. An zweiter Stelle stehen Erkrankungen des Skeletts und des Bewegungsapparates, häufig an der Wirbelsäule. Ein plötzlicher Unfall oder eine Erkrankung kann die finanzielle Lebensplanung von einem Moment auf den anderen auf den Kopf stellen. Betroffen sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen. Ein Groß-

teil derer, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht mehr ausüben können, ist jedoch über fünfzig, hat lange körperlich schwer oder unter psychischer Belastung gearbeitet und zählt die Jahre bis zur Altersrente. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 liegt die reguläre Regelaltersgrenze für den Renteneintritt allerdings bei erst 67 Jahren. Häufig werden auch bei langjährigen Beschäftigten die letzten Arbeitsjahre zum finanziellen Desaster. Inwieweit sich Spätfolgen im Zusammenhang mit Corona negativ auf die Erwerbsfähigkeit auswirken, ist derzeit eine bange Frage.

Begrifflichkeiten

Berufsunfähigkeit: wenn man in seinem hauptsächlich ausgeübten Beruf nicht mehr arbeiten kann

Erwerbsminderung: wenn man aus gesundheitlichen Gründen gar keinen Beruf des allgemeinen Arbeitsmarktes mehr ausüben kann

Durch meine Tätigkeit im Rehabereich erlebe ich hautnah, mit welchen Existenzängsten Betroffene konfrontiert sind. Eindrücklich hierfür ist für mich auch die Aussage von Prof. Dr. Gerhard Trabert¹ „dass viele Krebspatienten eine größere Angst vor einem sozialen Abstieg als vor den direkten Auswirkungen der Krankheit selbst hätten“. Diese Angst ist durchaus begründet. Gesundheitliche Beeinträchtigung bedeutet häufig den Verlust des Arbeitsplatzes und in der Regel geringere Chancen auf ein neues, vergleichbares Arbeitsverhältnis, erhöhte Kosten für Medikamente und Zuzahlungen sowie vielfach ein Angewiesensein auf Sozialleistungen. Die eigene Erkrankung oder die naher Angehöriger führt schnell zur finanziellen Abwärtsspirale.

Aus diesem Grund stelle ich mir die Frage, wie die Soziale Schuldnerberatung den praktischen Beratungsprozess ausgestalten kann, um dem Zusammenhang von Erkrankung und Armut professionell zu begegnen? Dabei geht es darum, präventiv Einkommensrückgang zu vermeiden und finanzielle Stabilität durch Sozialleistungsberatung zu unterstützen. Besonders wichtig ist es, spezialisierte Beratungsstellen und Unterstützungsmöglichkeiten zu kennen, gerade auch, um bei fachlichen Grenzen in Beratung durch Netzwerkarbeit zu ergänzen.²

¹ Professor für Sozialmedizin und Sozialpsychiatrie an der Rhein-Main Hochschule in Wiesbaden

² Ich weise darauf hin, dass ich in diesem Artikel nicht näher auf schwerst behinderte Menschen eingehe. Sie sind meist an ein breites Hilfsnetzwerk angebunden, erhalten Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und sind i.d.R. nicht in der Lage, eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufzunehmen. Da sie nur in seltenen Fällen die Unterstützung einer Schuldnerberatung benötigen, gehe ich auf diesen Personenkreis nicht explizit ein.

1. Gesundheitliche Einschränkungen thematisieren

Für den gelingenden Beratungsprozess ist es aus vielerlei Hinsicht elementar, eine gesundheitliche Problematik zu erkennen. Denn es gilt: Je früher eine berufliche Integration nach Krankheit oder Unfall erfolgt, desto höher die Erfolgschance! Darum ist es wichtig, die Thematik zeitnah im Erstgespräch aufzugreifen und sich bei weiteren Kontakten auf den neuesten Stand zu bringen.

Manchmal informieren uns Betroffene umgehend über gesundheitliche Einschränkungen und bereits vorliegende Diagnosen. Oft ist auch der Bezug von Sozialleistungen wie Krankengeld, ALG I nach Aussteuerung vom Krankengeld, Übergangsgeld oder Erwerbsminderungsrente ein eindeutiger Hinweis. Auch Klinik- oder Rehaaufenthalte geben uns Anhaltspunkte. Wenn sich jemand in einer Umschulung oder einer beruflichen Integrationsmaßnahme befindet, hat das womöglich gesundheitliche Gründe. Auch in der Haushaltsplanung können erhöhte Kosten für Medikamente auffallen oder der Beitrag eines Fitnesscenters ein Hinweis auf eine Einschränkung sein.

Immer wieder ist die Situation jedoch unklar, es bestehen körperliche Beschwerden, eine Akzeptanz der gesundheitlichen Einschränkungen ist jedoch nicht gegeben oder der weitere Krankheitsverlauf überhaupt nicht absehbar. Teilweise bestehen Hemmungen, über die gesundheitliche Situation offen und ehrlich zu sprechen. Oder aber, jemand weiß überhaupt nicht, was ihm fehlt und gibt an, „einfach nicht mehr zu können“. Die persönliche Beratung bietet den Vorteil, dass Offensichtliches, wie beispielsweise eine Gehbehinderung, Adipositas, eingeschränktes Hören oder Sehen, Atemprobleme (beispielsweise beim Tragen einer Atemschutzmaske) u. a. leicht bemerkt und hinterfragt werden können.

Schwerer zu erkennen sind psychische Probleme, so eine Studie des Forum IAB (Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung) zum Thema „Psychische Probleme von Menschen im SGB II“. Interviews im Rahmen der Studie mit Fachkräften in Jobcentern zeigen: Oft haben Beratungskräfte den Verdacht, dass eine psychische Erkrankung vorliegen könnte, es ist aber bislang keine Diagnose bekannt. In der Studie nannten die Fachkräfte eine Reihe von Indizien, die Hinweise auf eine eventuelle psychische Erkrankung liefern. Hierzu gehöre beispielsweise das Ge-

fühl, dass „man sich dauernd im Kreis drehe“, Termine werden oft nicht eingehalten oder Beratungsprozesse abgebrochen. Im Beratungsgespräch fielen Ratsuchende durch Stimmungsschwankungen, Niedergeschlagenheit, Antriebslosigkeit und das Vermeiden von Blickkontakten auf. Für den Beratungsalltag gäbe es hierzu wenig konkrete Handlungsanweisungen, zahlreiche Beratungskräfte würden aus einem „Bauchgefühl“ heraus agieren. Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen könnten auch Klagen über Lärm, Belastungen durch Schichtdienst, ein schwierig empfundenes Betriebsklima oder ein hoher Arbeitsanfall sein. Vieles wird jedoch erst im Laufe einer gelingenden, vertrauensbildenden Beratungsbeziehung klar.

Ein näheres Nachfragen kann das Bewusstsein für die Thematik im Prozess stärken und zudem die Ursachen der Überschuldungssituation klären helfen. Häufig haben Betroffene bislang ärztlichen oder psychologischen Rat erhalten, sich jedoch nicht zur veränderten finanziellen Lebenssituation, die sich aufgrund der Erkrankung ergibt, beraten lassen. Für Schuldnerberatungskräfte muss jedoch klar sein: Der weitere gesundheitliche Verlauf wird sich vermutlich über kurz oder lang in der Einkommenssituation ausdrücken.

2. Umgestaltung des Arbeitsplatzes

Das primäre Risiko eines gravierenden Einkommenseinbruchs besteht durch den Verlust des Arbeitsverhältnisses. Im Zuge der Erhöhung des Renteneintrittsalters wird die Gefahr, seinen Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zum Rentenalter ausüben zu können für eine breite Bevölkerungsmenge größer. Unterstützung für Menschen, damit diese trotz gesundheitlicher Einschränkungen arbeiten können, ist eine Antwort auf den demografischen Wandel, auf ein höheres Rentenalter. Nicht nur Einzelne müssen sich auf eine individuell eingeschränkte Leistungsfähigkeit einstellen, auch der Arbeitsmarkt muss sich den Belangen der Arbeitskräfte anpassen. Es ist sicher nicht immer möglich, ein Arbeitsverhältnis zu erhalten. Aus meiner Sicht ist dies jedoch das erste Ziel. Doch wie kann Schuldnerberatung dazu beitragen, das Arbeitsverhältnis gerade in Zeiten von gesundheitlichen Schwierigkeiten zu stärken?

Um trotz gesundheitlicher Einschränkungen zu einem dauerhaft stabilen Arbeitsverhältnis zu gelangen, ist eine ehrliche Kommunikation zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, ggf. unter Beteiligung weiterer Stellen, wie beispielsweise Schwerbehindertenvertretung, Betriebsärzten oder einem Rehaträger wichtiger Bestandteil. Werden Betroffene nach längerer Erkrankung zu einem Gespräch eingeladen, führt dies häufig zu Ängsten und Schuldgefühlen aufgrund der Ausfallzeiten. Schuldnerberatungskräfte können im Beratungsprozess unterstützen, indem sie zügig an eine spezialisierte Beratungsstelle vermitteln und Ratsuchende auf die Chancen des Gesprächs hinsichtlich einer langfristig gesundheitlich geeigneten Tätigkeit verweisen.

Beschäftigte, die länger als sechs Wochen im Jahr arbeitsunfähig sind, haben nach § 167 SGB IX einen rechtlichen Anspruch auf ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM). Diese Regelung verpflichtet die Arbeitgeberseite, Möglichkeiten zu klären, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden, mit welchen Hilfen und Leistungen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und wie ein Arbeitsverhältnis trotz gesundheitlicher Einschränkungen erhalten werden kann. Wird von Arbeitgeberseite kein BEM-Verfahren angeboten, ist dies für sie in einem Prozess vor dem Arbeitsgericht nachteilig. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement ist ein kreativer, kooperativer Suchprozess, oft nimmt er Wochen oder Monate in Anspruch. Ein zeitnahes Bemühen um einen gesundheitlich geeigneten Arbeitsplatz ist notwendig, denn: Je länger die Fehlzeit, desto geringer die Chance, wieder in Arbeit zu kommen.

In meiner Praxis in der Schuldnerberatung erfuh ich gerade in kleineren Betrieben häufig ein persönliches Interesse an der Begleitung von Angestellten. Doch gerade diese Betriebe benötigen selbst oft Unterstützung im BEM-Verfahren, zur Klärung rechtlicher Aspekte und um sich über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Hier setzt der Gesetzgeber seit dem 1. Januar 2022 durch die Einführung des Teilhabestärkungsgesetzes nach. Gemäß § 185 a SGB IX gibt es nun einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber bei der Einstellung, Ausbildung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen (ab Behinderungsgrad 50). Diese sind bei den Inklusions-, Integrationsämtern oder den Integrationsfachdiensten angesiedelt. Beratung für Unternehmen u. a. zum BEM oder

zur Gesundheitsvorsorge bietet außerdem der Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung.

Sind im Schuldnerberatungsprozess Arbeitgebende eingebunden, kann es hilfreich sein, diese auf solche Stellen hinzuweisen. Wird keine anderweitige Unterstützung gefunden, holen sich Firmen oft anwaltliche Hilfe, ob in diesem Sinne dann ein positives Eingliederungsmanagement gelingen kann, bleibt anzuzweifeln.

Um einen Arbeitsplatz zu sichern, kann es auch notwendig sein, einen Behinderungsgrad beim Integrationsamt zu beantragen. Für Schwerbehinderte hat der Gesetzgeber einen besonderen Kündigungsschutz geschaffen. Das heißt, dass die Arbeitgeberseite zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses die vorherige Zustimmung des Integrations- bzw. Inklusionsamtes benötigt. Erst wenn das Amt zugestimmt hat, kann die Kündigung wirksam erklärt werden. Dasselbe gilt für gleichgestellte Personen: Wenn der festgestellte Grad der Behinderung mindestens 30, aber weniger als 50 ist, kann man unter bestimmten Voraussetzungen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Der Gleichstellungsantrag wird bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt. Schwerbehinderte können auch die Hilfe des Integrationsfachdienstes (Vermittlung über Integrationsamt) in Anspruch nehmen. Dieser berät und hilft, Arbeitsverhältnisse zu stabilisieren.

Ein Arbeitsplatz ist aufgrund mangelnden Wissens und Kontaktadressen für Betroffene schnell unwiederbringlich verloren. Und sind wir mal ehrlich – wie viele Menschen schaffen es gesundheitlich, bis ins hohe Rentenalter ein und dieselbe Tätigkeit auszufüllen? Unterstützung zur Anpassung des Arbeitsplatzes an den Gesundheitszustand bedeutet präventiv gegen Einkommensverlust durch Krankheit vorzugehen und langfristige, tragfähige Arbeitsverhältnisse zu fördern.

3. Spezialisierte Beratungsstellen

Die AGSBV beschreibt den Beratungsprozess im Konzept Soziale Schuldnerberatung u. a. folgendermaßen: „Es muss geklärt werden, ob es allein um Schulden gehen soll oder ob auch andere Begebenheiten im Leben der Ratsuchenden Probleme bereiten, die abgeklärt und bearbeitet werden sollen, ggf. in einem anderen Hilfeangebot.“ Dahingehend stellt sich die Frage, an welche Stellen bei ge-

sundheitlichen Problemen verwiesen werden könnte. Deutschlandweit besteht flächendeckend ein Beratungsangebot der EUTB (Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung). Die EUTB berät behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen. Zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe (Bundesteilhabegesetz SGB IX), zu Nachteilsausgleichen bei Behinderungsgraden und Weiterem kann man dort unabhängig von einem Rehaträger Informationen einholen. Unterstützung im Widerspruchs- oder Klageverfahren wird nicht geleistet.

Die UPD (Unabhängige Patientenberatung Deutschland), ist ein gemeinnütziger Verein, dieser bietet für alle Personen kostenfreie Beratung an, wird durch den GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen) finanziert und durch die privaten Krankenkassen gefördert. Beratungsthemen der UPD sind pharmazeutische Beratung, Befunderläuterung, Behandlungsfehler, Heil- und Hilfsmittel, Impfungen, Psychotherapie, Krankheitsbewältigung, Krankengeld, Reha, ... Als sozialpolitische Interessenvertretung für alle Bürger_innen in Deutschland sieht sich der Sozialverband VDK. Er fungiert als bundesweit tätiger, anerkannt gemeinnütziger Verband, finanziert durch Mitgliedsbeiträge. Es findet juristische Beratung statt, Mitglieder werden gerichtlich vertreten.

Es lohnt sich auch, bei der Kommune vor Ort wegen einer fachlichen Unterstützung anzufragen. Die Versicherungsämter, angegliedert bei den Landratsämtern, Stadtverwaltungen und Kommunen haben die Aufgabe, in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft zu erteilen. (§ 93 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Darüber hinaus haben sie Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen. Der Schwerpunkt liegt bei der Rentenberatung, jedoch auch Rehaanträge können über das Versicherungsamt eingereicht werden.

Des Weiteren bestehen regional verschiedene Angebote vor Ort, beispielsweise der Gesundheitsladen München e. V. als ein gemeinnütziges Beratungs-, Informations- und Kommunikationszentrum für Ratsuchende zu Gesundheitsfragen. Beratung zu Rehalösungen werden immer auch von den zuständigen Rehaträgern (Rentenversicherung, Krankenkasse, Arbeitsagentur, BG ...) erbracht. Diese beraten nach dem Bundesteilhabegesetz, SGB IX, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen.

4. Rehaträger und Rehalösungen

Doch inwieweit begegnen uns gehandicapte Menschen in der Schuldnerberatung, die Leistungen nach dem BTHG benötigen? Unter behinderten Menschen im herkömmlichen Sinne stellt man sich oft schwer gehandicapte Personen vor, denen es nicht mehr möglich ist, eigenständig zu wohnen oder auf dem ersten (allgemeinen) Arbeitsmarkt zu arbeiten und die aus diesem Grund Tätigkeiten in einer Werkstatt für Behinderte (2. Arbeitsmarkt) vollbringen, häufig unter einer gesetzlichen Betreuung stehen und Eingliederungshilfe erhalten.

Klarheit schafft ein Blick auf den Behinderungsbegriff nach § 2 Abs. 1 SGB IX: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Das reformierte SGB IX begreift Behinderung also nicht mehr als Defizit einer Person, sondern betrachtet die gesundheitliche Beeinträchtigung im Zusammenspiel mit Kontextfaktoren und den Wünschen und Interessen der Betroffenen.

Eine eingeschränkte Teilhabe betrifft zahlreiche Menschen, bei denen die Behinderung nicht auf den ersten Blick auffällt und die sehr wohl in der Lage sind, ein eigenständiges Leben zu führen, jedoch vielleicht nicht mehr mit dem zuletzt ausgeübten Beruf am Arbeitsleben teilhaben können. Beispiele für Betroffene, die uns in der Schuldnerberatung begegnen könnten, gibt es viele: ein Fensterbauer, der bei schweren Gewichten über laufende Schmerzen klagt, eine Mutter, die aufgrund von Depressionen nicht mehr in der Lage ist, ihr Kind zum Kindergarten zu bringen oder Termine in der Schuldnerberatung wahrzunehmen, eine Lehrerin, die einige Monate nach einer Coronainfektion wegen Erschöpfungszuständen die Arbeit noch nicht aufnehmen konnte und ihren Einkauf nicht selbst erledigen kann oder ein Motorradfahrer, der nach einem Unfall über Konzentrationsschwierigkeiten klagt. Diese Menschen stehen vielleicht noch voll im Arbeitsleben oder sind seit geraumer Zeit krank geschrieben. Im Kontakt mit vielen Kranken in der Schuldnerberatung ist es trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung manchmal so, dass man Ratsuchende, die man mit Problemen, aber natürlich auch mit ihren Fähigkeiten und

Möglichkeiten kennenlernt, nicht als Menschen mit „Behinderung“ betrachtet. Das mag ressourcenorientiert im Kontakt mit den Menschen sein, trotzdem ist es notwendig, in diesen Fällen eine Behinderung (oder drohende Behinderung) in Erwägung zu ziehen, da dies Zugang zu unterstützenden Leistungen bedeuteten könnte. Häufige Teilhabeleistungen nach dem BTHG sind die medizinische Reha, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltssichernde Leistungen oder auch präventive Maßnahmen. Leistungen können schriftlich oder online beantragt werden, beispielsweise bei der Deutschen Rentenversicherung. Die medizinische Rehabilitation ist ein Teilbereich der Rehabilitation und dauert i. d. R. drei Wochen, eine psychosomatische Reha vier bis sechs Wochen. In Deutschland gibt es ca. 1.112 Reha- und Vorsorgeeinrichtungen. Ziel ist die Verbesserung des Gesundheitszustandes, weshalb die Reha Maßnahmen umfasst, die auf die Erhaltung oder Besserung des Gesundheitszustands ausgerichtet sind. Die Leistungen werden ambulant oder stationär erbracht. Schuldnerberatungskräfte können beispielsweise Ratsuchende auffordern, eine Arztpraxis aufzusuchen, um eine medizinische Reha abzuklären. Während einer medizinischen Reha wird Übergangsgeld gezahlt.

Unter Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) wird die berufliche Reha zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit verstanden. Bei einem beruflichen Neubeginn sollen Neigungen und Fähigkeiten von Betroffenen berücksichtigt und gefördert werden. LTA beinhalten zahlreiche unterschiedliche Leistungen mit dem Ziel der langfristigen Integration in einen gesundheitlich geeigneten Arbeitsplatz, beispielsweise:

- Vermittlungshilfen für Firmen zur Umsetzung von Angestellten an gesundheitlich geeignete Arbeitsplätze innerhalb des Unternehmens: Beispielsweise in Form eines Eingliederungszuschusses oder weiterführender Kurs, z. B. CAD-Kurs, Führerschein u. a.

- Berufliche Weiterqualifizierungen wie: verschiedene Umschulungen und Lehrgänge, Technikerausbildung, Meisterfortbildungen
- Maßnahmen zur Integration in ein neues Arbeitsverhältnis: Integrationsfachdienst oder Vollzeit-Integrationsmaßnahme
- Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, z. B. orthopädische Einlagen für Schuhe, Kraftfahrzeughilfe, Fahrtkostenbeihilfe, Umzugskostenbeihilfe, ...
- Existenzgründungszuschuss für Selbstständige
- Leistung von Übergangsgeld während Vollzeitmaßnahmen

Der Antrag für eine LTA macht durchaus auch dann Sinn, wenn das Arbeitsverhältnis noch besteht und Betroffene noch nicht mal krank geschrieben sind, es jedoch Hinweise auf gesundheitliche Einschränkungen (z. B. erste Diagnosen, Schmerzen) gibt. Genauso können auch Betroffene, die schon seit Jahren erkrankt sind das Leistungspaket beantragen. Sollte eine LTA durch die Rehaträger bewilligt werden, könnte das qualifizierende, integrierende und finanzielle Möglichkeiten bieten!

Die unterschiedlichen Teilhabeleistungen werden vor allem von folgenden Trägern angeboten:

Medizinische Reha

- Krankenkasse
- Rentenversicherung
- Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

- Rentenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Unfallkassen (BG)
- Landwirtschaftliche Sozialversicherungen

Unterhaltssichernde Leistungen

- Krankenkasse Krankengeld
- Rentenversicherung Übergangsgeld
- Berufgenossenschaft (BG) Verletztengeld

Wer von den Rehaträgern für wen zuständig ist, hängt von der individuellen Situation ab. Zum Beispiel davon, wann und wie es zur Einschränkung kam, wie viele Jahre sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde und ob man eine medizinische Reha oder eine Reha zur beruflichen Teilhabe beantragt. Grundsätzlich lässt sich sagen:

- Die Rentenversicherung ist zuständig für Reha-Maßnahmen langjähriger Beitragszahlender.
- Die gesetzliche Unfallversicherung kommt infrage, wenn jemand durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit krank geworden ist.
- Die Agentur für Arbeit ist Kostenträger für Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sofern die anderen Träger nicht infrage kommen!

Für Betroffene und Beratungskräfte ist es häufig unklar, welcher Rehaträger zuständig ist. Dazu ist wichtig zu wissen: Wurde der Antrag an den nicht zuständigen Rehaträger geschickt, ist dieser verpflichtet, ihn innerhalb einer zweiwöchigen Frist an den vermutlich zuständigen Träger weiterzuleiten!

Diese Leistungen haben Lohnersatzfunktion und können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und Erwerbsminderungsrente werden in der Regel am Monatsende gezahlt. Krankengeld hat keinen festen Zahlungsturnus, weswegen es hier häufiger zu Nachzahlungen kommt.

5. Leistungen aus der Sozialversicherung

Da für Ratsuchende in der Schuldnerberatung eine professionelle Beratung über Sozialleistungen im Krankheitsfall existenziell wichtig ist, wird nun erläutert, welche finanziellen Mittel bei den Rehaträgern durch vorangegangene Einzahlungen in die Sozialversicherung beantragt werden können.

Während der ersten Phase der Krankschreibung zahlt die Arbeitgeberseite durch die Lohnfortzahlung innerhalb einer Sechs-Wochen-Frist das volle Gehalt sowie die Sozialversicherungsbeiträge. Besonderheiten und Ausschlüsse bestehen jedoch bei sich wiederholenden längeren Krankheitsphasen. Die sechswöchige Fortzahlung gibt es ebenso beim Bezug von ALG I. Dann folgen meist zeitlich abgestimmte Sozialleistungen. Die genannten Sozialleistungen haben einen entscheidenden Vorteil: sie werden unabhängig von Vermögen gezahlt, ggf. wird anderes Einkommen angerechnet.



Krankengeld

Nach der Lohnfortzahlung erhalten Arbeitnehmende und Arbeitslose mit Arbeitslosengeldanspruch Krankengeld von der Krankenkasse. Für Zeiten einer Krankschreibungslücke gibt es kein Krankengeld. Ab dem Tag, ab dem Versicherte eine ärztliche Praxis aufsuchen, können sie Krankengeld erhalten, rückwirkend ist das nicht möglich. Erleichternd ist der Sachverhalt, dass seit dem 1. Oktober 2021 auf ein digitales Format (Meldung von Arzt an Krankenkasse) umgestellt wird. Vor Ablauf der Lohnfortzahlung klärt die Krankenkasse unaufgefordert den Sachverhalt mit der Arbeitgeberseite. Im Falle des Krankengeldbezuges sollten Angestellte außerdem im Betrieb abklären, ob dieser aufstockende Leistungen zum Krankengeld gewährt. Bei Verdacht auf geminderte oder gefährdete Erwerbsfähigkeit kann die Krankenkasse nach § 51 SGB V auffordern, einen Antrag auf eine medizinische Reha, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Erwerbsminderungsrente zu stellen. Sollten Betroffene dem nicht nachkommen, ruht der Anspruch auf das Krankengeld. Nach Prüfung der medizinischen Tatsachen wird bei Feststellung einer Erwerbsunfähigkeit ein Reha-Antrag in einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente umgedeutet. Dies ist nicht immer im Sinne kranker Menschen, da Krankengeld in vielen Fällen höher ist als eine Erwerbsminderungsrente, der finanzielle Absturz erfolgt dadurch noch schneller. Die Gesamtdauer des regulären Krankengeldanspruchs von 78 Wochen wird für Zeiten, in denen andere Leistungen bezogen werden (z. B. Übergangsgeld während Reha), gekürzt. Wegen derselben Krankheit kann man nur innerhalb von drei Jahren Krankengeld erhalten. Kommt es während dieser Zeit zu einer neuen Erkrankung, wird nur dann erneut Krankengeld gezahlt, sofern die erste Erkrankung beendet ist.

Wie der SVD (Sozialverband Schleswig-Holstein) berichtet, leiden manche am schwierigen Kontakt mit Krankenkassen. Betroffene berichten von Fällen, bei denen sie angerufen und nach dem aktuellen Befinden ausgefragt wurden, es erfolgen Schreiben, dass das Krankengeld endet,

³ Die damit verbundenen Schwierigkeiten und Möglichkeiten hat Claudia Mehlhorn ausführlich erläutert: kv-schulung.de/wp-content/uploads/2021/09/Fachaufsatz-Beitragsschulden-in-der-Krankenversicherung-Stand-9.9.21.pdf.

⁴ Excel-Muster von Prof. Dr. Dieter Zimmermann unter www.bag-sb.de/arbeitshilfen.

da die Kasse sie als wieder arbeitsfähig einstuft. Dagegen ist umgehend Widerspruch einzulegen und dem Bestreben der Kasse, das Krankengeld einzustellen mit einem aktuellen Arztbefund zu begegnen. Immer wieder gibt es auch den Vorschlag, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Eine Kündigung ist nie ratsam, sie würde zu einer Sperrzeit bis zu zwölf Wochen beim Krankengeldbezug führen. Auch Verzögerungen in der Auszahlung von Krankengeld werden als schwierig erlebt. Dasselbe gilt bei Schulden bei Krankenkassen.³ Besonders hinsichtlich der Krankengeldleistung ist die Thematik der Aufrechnung zu erläutern, da dies in der Praxis häufiger vorkommt. Die Krankenkasse kann nach § 51 Abs. SGB I eine Forderung gegen den Anspruch Versicherter auf Krankengeld aufrechnen. Die Aufrechnung kann dabei bis zur Hälfte der Geldleistung erfolgen, soweit Versicherte hierdurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Sozialhilfe werden. In diesem Falle ist vom zuständigen Sozialamt eine Bescheinigung des „Sozialhilferechtlichen Bedarfs“ zu beantragen und der Kasse vorzulegen. Diese Regelung führt Betroffene mit Schulden bei Krankenkassen im Krankheitsfall sehr schnell zu einem Leben auf Sozialhilfeniveau.⁴

In Einzelfällen kann es auch zur Verrechnung kommen: Die Verrechnung nach § 52 SGB I ist eine Möglichkeit der Sozialbehörden, Forderungen gegenüber Schuldnerinnen und Schuldnern durchzusetzen. Bei der Verrechnung wird eine Sozialbehörde ermächtigt, für einen anderen Sozialleistungsträger gegenüber dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin Sozialleistungen einzubehalten. So könnte die Krankenkasse beispielsweise mit dem anschließenden ALG I verrechnen.

Arbeitslosengeld I

Wenn nach einer langen Zeit der Arbeitsunfähigkeit der Anspruch auf Krankengeld endet, man aber nach Einschätzung der Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit (ärztlicher Dienst) aus gesundheitlichen Gründen keine versicherungspflichtige Beschäftigung mehr ausüben kann – somit nicht „verfügbar“ ist – kann man das sog. Nahtlosigkeits-Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III beantragen. Das Arbeitslosengeld im Wege der Nahtlosigkeit wird gezahlt, bis über die Frage der verminderten Erwerbsfähigkeit bzw. der Rehabilitation entschieden wird, längstens bis der Arbeitslosengeldanspruch endet.

Praxisbeispiel: Eine Ratsuchende Person ist seit eineinhalb Jahren krank. Das Krankengeld ist ausgelaufen, die Person kann aber nicht mehr in ihrem ehemaligen Beruf arbeiten. Trotzdem schätzen die Rehaträger die Person als langfristig wieder arbeitsfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein. In diesen Fällen sollten die Ratsuchenden ALG I beantragen, trotz gesundheitlicher Probleme. Betroffene müssen sich im „Rahmen ihrer Möglichkeiten“ dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen, das heißt mit ihrem Restleistungsvermögen.

ALG I wird nach Aussteuerung im Krankengeld also auch geleistet, wenn Betroffene eigentlich noch einen gültigen Arbeitsvertrag haben! Nicht jeder Bezug von ALG I bedeutet also, ein Arbeitsverhältnis verloren zu haben – manchmal ist jemand einfach nur aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage (voll) zu arbeiten! Ein Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld ist abhängig vom Lebensalter und von der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse in den letzten fünf Jahren. Versicherungspflichtverhältnisse können sein: eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Krankengeldzahlung, Bezugszeiten von Übergangsgeld und Mutterschaftsgeld u. a. Das bedeutet für kranke Menschen, dass auch Zeiten fehlender Arbeitsfähigkeit zur Erfüllung der Anwartschaftszeit beitragen können.

Übergangsgeld

Während einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme oder einem beruflichen Neuanfang im Zug einer LTA-Maßnahme gilt: In einer solchen „Erholungsphase“ ist es wichtig, finanziell abgesichert zu sein. Wer in dieser Zeit doch noch Anteile an Arbeitsentgelt erhält, dem werden Lohn und Gehalt mit dem Übergangsgeld verrechnet. Während des Bezugs von Übergangsgeld ruht das Krankengeld (keine Aufschiebung für später). Bei ALG I kann sich der Anspruch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, was zu einer zusätzlichen Entlastung für Kranke führen kann, da somit eine „längere Versorgung“ mit vermögensunabhängigen Sozialleistungen stattfindet. Übergangsgeld ist eine Leistung der Rehaträger und wird vom ersten bis zum letzten Tag der Vollzeiteilnahme an der Maßnahme geleistet.

Erwerbsminderungsrente (EM-Rente)

Menschen, die nicht mehr erwerbsfähig sind, bleibt oft gar nichts anderes übrig, als einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen. Erwerbsfähigkeit ist ein Begriff aus dem deutschen Sozialrecht. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Dies betrifft nicht den letzten Arbeitsplatz oder den erlernten Beruf (Berufsunfähigkeit), Anspruch auf eine EM-Rente hat nur derjenige, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (d.h. auch in anderen Bereichen) nicht mehr arbeiten kann. Die meisten EM-Renten werden befristet bewilligt, es gibt aber auch eine teilweise EM-Rente. Das bedeutet, dass ein Leistungsvermögen von drei bis sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besteht und Betroffene auch die Hälfte der regulären EM-Rente erhalten. In der Praxis wird laut Sozialverband Schleswig-Holstein jeder 2. Antrag abgelehnt. Das hat mehrere Gründe. Häufig sind schlicht und einfach die Voraussetzungen nicht erfüllt. Die wichtigsten sind:

- fünf Versicherungsjahre in der Rentenversicherung,
- in den letzten fünf Jahren muss es 36 Monate Pflichtversicherungszeiten geben.

Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, macht ein Antrag keinen Sinn. Anträge können auch wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt werden, z. B. wenn Betroffene den Gutachtertermin beim Amtsarzt nicht wahrnehmen. Die Höhe des Anspruchs hängt eng mit der Erwerbsbiografie zusammen. Wer immer gut verdient hat, erst spät eine EM-Rente bekommt und viele Beitragsjahre aufweisen kann, erhält mehr Rente. Schwierig wird es, wenn das ALG I ausgelaufen ist, jedoch kein Rentenanspruch besteht. Oder die Rente wird bewilligt, reicht jedoch wegen der geringen Höhe nicht, um die Lebenshaltungskosten vollständig zu decken. Das Ziel vieler Erwerbsunfähiger ist die EM-Rente, häufig ist diese jedoch noch um einiges geringer als die vorangegangenen Sozialleistungen. Stand Juli 2021 betrug die durchschnittliche Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 872,00 Euro monatlich. In Deutschland bezogen zu diesem Zeitpunkt nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung 663.542 Menschen eine Erwerbsminderungsrente.

6. Situation der Selbstständigen

In vielen Fällen haben Selbstständige eine intensivere Arbeitsbelastung als Nichtselbstständige, da sie häufig eine höhere Wochenarbeitszeit leisten. Die Pandemiezeit fordert manche nun psychisch und organisatorisch auf eine nie dagewesene Art und Weise heraus. Bei vielen übersteigt dies früher oder später die Kräfte. Durch Corona stehen sie vor unsicheren Zukunftsaussichten, haben aber gleichzeitig Druck durch Verantwortung für ihre Angestellten. Häufig kommt nun die Angst, selbst zu erkranken dazu. Ein Blick auf Geldeingänge im Krankheitsfall verrät, warum: Ein Arbeitsausfall kann sich drastisch auf die finanzielle Situation auswirken. Selbstständige in der privaten Krankenversicherung erhalten keine Lohnfortzahlung und haben im Falle eines Arbeitsausfalls, sofern nicht explizit vertraglich anders vereinbart, keine Absicherung im Rahmen eines Krankengeldes. Wenn Krankengeld individuell vertraglich vereinbart wurde, müssen sie im Gegensatz zu Angestellten im Krankheitsfall das Krankengeld selbst beantragen. Auch für privat Versicherte, die Schulden bei der Krankenkasse haben, gibt es erschwerte rechtliche Bedingungen. Arbeitslosengeld I wird ebenso nur bei freiwilliger Versicherung geleistet.

Sollten Selbstständige nicht aufgrund ihrer Tätigkeit (§ 2 SGB VI: Bereiche: Handwerk, Kunstgewerbe, Geburtshilfe, freiberufliche Lehrkräfte usw.) in der Rentenversicherung pflichtversichert sein, oder sich freiwillig dazu entschieden haben, besteht oft sogar trotz früherer Beitragszeiten kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Voraussetzung für diese Leistung ist ja eine Beitragszahlungsdauer von drei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre. Besteht der Verdacht auf eine Scheinselbstständigkeit kann es für Betroffene im Krankheitsfall sinnvoll sein, sich an eine

ALG II-Leistungen kommen für viele gesundheitlich Beeinträchtigte infrage, sie können zwar ihrem Beruf nicht mehr nachgehen, gelten jedoch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als arbeitsfähig.

Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

- bei dauerhaft voller Erwerbsminderung (auch ergänzend zur vollen EM-Rente)
- §§ 41-46 SGB XII

Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt

- ergänzend bei befristeter Erwerbsminderungsrente
- §§ 27-40 SGB XII
- keine Leistungsfähigkeit nach SGB II

Arbeitslosengeld II

- mind. 3 Std. täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeitsfähig
- auch bei teilweise Erwerbsminderungsrente (3- unter 6 Stunden arbeitsfähig)

Clearingstelle zu wenden, um den sozialhilferechtlichen Status zu ermitteln. Sollte eine Scheinselbstständigkeit festgestellt werden, könnten durch ein Statusfeststellungsverfahren rückwirkende Ansprüche auf Einzahlung in die Sozialversicherung von Arbeitgeberseite geltend gemacht werden.

7. Haushaltsplanung

Aufgrund wechselnder Sozialleistungen kann eine stabile Haushaltssituation für Kranke nur mit einer dem jeweils aktuellen Stand angepassten Kalkulation erreicht werden. Hinsichtlich des Einkommens Betroffener gibt es in der Regel eine einheitliche Richtung: Das Einkommen wird mit längerer Zeit der Erkrankung immer niedriger! Zugleich haben kranke Menschen jedoch laufend höhere Ausgaben für Zuzahlungen, nicht verschreibungspflichtige Rezepte, Heilpraktikerkosten u. a. zu leisten. Es muss also strenger kalkuliert und weitere Einsparmöglichkeiten abgewogen werden.

Weitere Sozialleistungen: Zusätzlich zu den verschiedenen vorgestellten Leistungen aus der Sozialversicherung sollte überlegt werden, ob vielleicht ein ergänzender Sozialhilfe- oder ALG II-Anspruch besteht. Oder aber eine Erwerbsminderungsrente wurde abgelehnt, vom Krankengeld ist jemand ausgesteuert und es besteht kein ALG I-Anspruch mehr. Dann stellt sich die Frage, von welchem Grundeinkommen lebt jemand?

Manche chronischen Erkrankungen, z. B. Zöliakie oder Mukoviszidose, erfordern eine Umstellung der Ernährungsweise. Hierbei kann es zu deutlichen Mehrkosten gegen-

über der gängigen Vollkost kommen. Sozialhilfe- und ALG II- Empfänger können in gewissen Fällen je nach Art der Erkrankung einen Anspruch auf Mehrbedarf zwischen fünf und 30 Prozent des Regelbedarfs geltend machen. Welche Erkrankungen oder Behinderungen einen Mehrbedarf wegen einer kostenaufwendigeren Ernährung auslösen, bestimmt sich nach dem aktuellen Stand der Ernährungsmedizin und Diätetik. Gemäß einer Ausführung des Deutschen Vereins sind sichtbare Kriterien, z. B. unbeabsichtigter Gewichtsverlust, und krankheitsbezogene Kriterien, z. B. Krankheitsschwere, zu beachten. ALG II, Grundsicherung und Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt werden im Gegensatz zu den anderen Leistungen im Krankheitsfall im Voraus bezahlt. Eine Einkommenslücke von einem Monat besteht also beispielsweise bei Menschen, die aus dem ALG II-Bezug kommen und dann wegen einer medizinischen Reha oder einer Umschulung Übergangsgeld erhalten.

Sozialhilfe und ALG II haben außerdem ein weiteres gemeinsam: Voraussetzung ist, dass das vorhandene Einkommen (ggf. auch des Partners/der Partnerin) und Vermögen nicht reicht. Dies bringt plötzlich massive Probleme. Besonders betroffen sind Menschen, die eine Erwerbsunfähigkeitsrente nicht durchsetzen konnten, sich jedoch nicht arbeitsfähig fühlen. Sollte also aufgrund des Einkommens Familienangehöriger oder einer zu großen Wohnung kein Anspruch auf ALG II-Leistungen bestehen, dürften sich viele Ratsuchende entscheiden, mit Schmerzen und auf Kosten ihrer Gesundheit wieder im alten Beruf arbeiten. Nur so können dann die Krankenversicherungsbeiträge bezahlt und wichtige medizinische Leistungen in Anspruch genommen werden. Auch wollen viele den Partner oder die Partnerin durch eine gemeinsame Antragsstellung nicht belasten oder ihm oder ihr nicht „auf der Tasche“ liegen. Ein Antrag für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben macht gerade in dieser Situation Sinn. Er könnte wesentlich dazu beitragen, Menschen in ein gesundheitlich geeignetes Arbeitsfeld zu integrieren, begleitend könnte Übergangsgeld die finanzielle Notlage überbrücken. Bei älteren Betroffenen kann es sinnvoll sein, eine Rentenberatung hinzuzuziehen. Hierfür sind alle Rentenversicherungsträger und Kommunen Ansprechpartner. Grundsätzlich ist es bei Menschen in den letzten Jahren vor Renteneintritt ratsam, eine umfassende Beratung über Rentenbeginn (z. B. vorzeitig nach 45 Jahren) und Rentenhöhe (ggf. vorzeitig

mit Abschlag) einzuholen. Vielleicht ist dann ein Antrag auf EM-Rente kontraproduktiv, da sich ja auch die Frage stellt, inwieweit der Bezug von Erwerbsminderungsrente die Altersrente reduziert. Übrigens: Versicherte mit Schwerbehinderung können zwei Jahre vor der allgemeinen Regelaltersgrenze in Rente gehen.

Nachteilsausgleiche

Der vorzeitige Renteneintritt und auch andere Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte wirken sich oft finanziell aus. Spezialisierte Beratungsstellen und Integrationsämter können hierzu Auskünfte erteilen. Begründet sind Nachteilsausgleiche damit, dass Behinderte durch ihre Behinderung oft einen größeren Aufwand im Alltag haben. Beispiele für Nachteilsausgleiche sind Vorteile bei der Steuer, Befreiung von der Rundfunkpflicht (Taubblinde, Empfänger von Blindenhilfe), günstigere Eintrittspreise usw. Bei schwerbehinderten Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, die die Feststellung des Merkzeichens „G“ beantragt haben, ist die Sicherung des Existenzminimums erst gewährleistet, wenn auch der dazugehörige Mehrbedarf gewährt wurde. Bei dem Mehrbedarf handelt es sich um eine Erhöhung der Regelleistung um 17 Prozent. So ist auch die kostenlose Nutzung von Bussen und Bahnen im Nahverkehr ein Nachteilsausgleich. Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, dürfen den öffentlichen Nahverkehr unentgeltlich oder mit geringer Selbstbeteiligung (Wertmarke) nutzen. Das betrifft Gehbehinderte, Hilflose, Gehörlose und Blinde. Es gibt zudem einschlägige Gerichtsentscheidungen, nach denen Gehbehinderte nicht pauschal auf öffentliche Verkehrsmittel verwiesen werden dürfen. Für sie gibt es einen besonderen Pfändungsschutz des PKWs. Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Beschluss vom 16. Juni 2011 entschieden, dass ein Pfändungsverbot des PKWs grundsätzlich auch für Personen gelten kann, die aufgrund einer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Aktenzeichen VII ZB 12/09).

Medikamentenausgaben

Werden im Haushaltsplan die Medikamentenausgaben erfragt, ist dies ein Bereich, in dem Schuldnerberatungskräfte besonders sensibel agieren sollten. Hier Einspa-

rungen zu treffen, kann langfristig nicht kalkulierbare gesundheitliche Folgen mit sich bringen. Eine Studie über den Arzneimittelkonsum bei überschuldeten Menschen in Nordrhein-Westfalen (ArSemü-Studie) zeigt: Zwei Drittel der Überschuldeten berichten von erhöhten Gesundheitskosten. Dies wird vor allem bei Schlaf- und Schmerzmitteln deutlich. Zahlungsprobleme gibt es beim Brillenkauf, bei Zahnbehandlungen und Verhütungsmitteln. Häufige Folge ist, dass dringend Notwendiges nicht angeschafft wird. Die Studie weist zudem darauf hin, dass Kosteneinsparungen bei Medikamenten zu weiteren schweren, krankheitsbedingten Folgen führen können.

So empfehlen Ärztinnen und Ärzte oft rezeptfreie ergänzende Arzneimittel (grünes Rezept), wie zum Beispiel der passende Hustensaft zum Antibiotikum. Ist das Geld für diese Medikamente nicht da, wird oft ganz darauf verzichtet. Doch auch bei verschreibungspflichtigen Medikamenten (rotes Rezept) erfolgen fünf bis zehn Euro Zuzahlung. Die Studie weist darauf hin, dass bei Geldknappheit auch immer wieder diese dringend notwendigen Rezepte wegen den Zuzahlungen nicht oder erst verspätet eingereicht werden und ärztlich verordnete Nahrungsergänzungsmittel durch eigenmächtige Dosisreduzierung nur eingeschränkt verwendet werden. Vermutlich gilt dasselbe für Patientinnen und Patienten, die privat krankenversichert sind: Sie erhalten ihre Arzneimittel auf einem blauen oder weißen Rezept und müssen die Zahlung komplett vorschießen. In der Beratung sollte darum auch ein Antrag auf Zuzahlungsbefreiung besprochen werden. Ein Ergebnis der ArSemü-Studie ist: Jede/jeder fünfte Betroffene kannte die Regelung nicht! Doch welche Voraussetzungen müssen für eine Zuzahlungsbefreiung vorliegen und welche Belastungsgrenzen gelten? Wer regelmäßig ärztlich verordnete Medikamente, Hilfs- und Heilmittel benötigt, muss dafür oft Zuzahlungen leisten (nicht: Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, teilweise Schwangere). Damit diese gerade bei chronischen Leiden nicht ins Unermessliche steigen, gibt es Höchstgrenzen. Für jedes auf Kosten der gesetzlichen Krankenkassen verordnete Arznei-, Heil- und Hilfsmittel müssen zehn Prozent des Preises gezahlt werden und zwar mindestens fünf, maximal zehn Euro. Die jährliche Höchstgrenze für alle Zuzahlungen liegt bei zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen (abzüglich Freibeträge). Für Versicherte mit schwerwiegenden chronischen Erkrankungen (z. B. bei Pflegegrad mind. 3, ab GDB 60, u. a.) liegt die Belastungsgrenze bei

einem Prozent. Um die Kosten bei der Kasse nachzuweisen, müssen die Zuzahlungsquittungen ab Jahresbeginn gut aufbewahrt werden. Wird die Belastungsgrenze vor Ablauf des Jahres erreicht, kann schon unterjährig für die restlichen Monate die Befreiung von weiteren Zuzahlungen beantragt werden. Aufzahlungen kommen zustande, wenn der Preis für das verschriebene Medikament den von der Krankenkasse festgelegten Preis übersteigt. Zum Beispiel dann, wenn von ärztlicher Seite ein teureres Präparat eines bestimmten Herstellers verschrieben wird. Diese muss man in der Apotheke aus eigener Tasche zahlen, auch bei Zuzahlungsbefreiung.

Schlusswort

Dieser Artikel soll dazu beitragen, in der Beratungssituation kompetent und betroffenenzentriert agieren zu können. Das Aufzeigen von Wegen, wie z.B. die Information über spezialisierte Stellen, wirkt außerdem der psychischen Belastung entgegen, es unterstützt Betroffene dabei, auch in dieser Situation handlungsfähig zu bleiben. Die deutliche Zunahme von Eigenbeteiligung an Gesundheitsleistungen belastet Kranke zunehmend und führt laut Prof. Dr. Trabert zu strukturellen Ausgrenzungsprozessen der nicht mehr leistungsfähigen Personengruppe. Gesundheitsrisiken würden privatisiert und individualisiert werden. Wenn jeder/jede Vierte (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) einmal im Leben von Berufsunfähigkeit betroffen ist, ist das ein nicht überschaubares Risiko für eine breite Bevölkerungsgruppe. Es ist nicht immer im persönlichen Budget, umfassend privat mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung für den Ernstfall vorzusorgen. Aus Sicht von Prof. Dr. Trabert sind für die Soziale Schuldnerberatung drei Aktionsbereiche von entscheidender Bedeutung: Eine von Respekt und Wertschätzung geprägte Diskussion im Kontext Armut/Überschuldung und Gesundheit. Schuldnerberatung soll gesellschaftliche Verursachungsmechanismen benennen, kritisieren und skandalisieren und neue Inklusionsstrukturen schaffen. Er fordert auf, den Blick für diese Prozesse zu schärfen und aber auch die Konsequenzen für die konkrete Beratung zu ziehen.

Susanne Grußler ist Dipl.-Sozialpädagogin und in den Bereichen der Rehafachberatung der Deutschen Rentenversicherung tätig. Dort berät sie zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Quellenverzeichnis

AGSBV

Konzept Soziale Schuldnerberatung unter
www.agsbv.de/wp-content/uploads/2018/04/2018_04_03_Konzept-Soziale-Schuldnerberatung_AGSBV.pdf

BMAS

www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-577-studie-kommunale-beratungseinrichtungen-sozialversicherung

Deutsche Rentenversicherung

www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Statistiken-und-Berichte/statistiken-und-berichte_node.html

Empfehlung Deutscher Verein zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwendiger Ernährung

https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-12-20_kostenaufwendige-ernaehrung.pdf

Forum IAB, Psychische Probleme von Menschen im SGB II

<https://www.iab-forum.de/psychische-probleme-von-menschen-im-sgb-ii-was-fachkraefte-im-jobcenter-tun-um-diese-zu-erkennen/>

Gesamtverband der

Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

<https://www.gdv.de/de/themen/news/7-fakten-zur-befruhungsversicherung-34338>

Koordinierungsstelle Schleswig-Holstein,

Interview Prof. Dr. Gerhard Trabert, Vortrag

<https://www.schuldnerberatung-sh.de/themen/schulden-und-krankheit.html> unter: „Nachlese“

Podcast SVD

Christian Schultz, SVD Sozialverband Schleswig-Holstein (youtube – genauer Link bitte ergänzen)

Statistisches Bundesamt (Destatis)

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/Tabellen/ueberschuldung.html>

VDK

www.vdk.de/deutschland/pages/themen/gesundheit/7-2022/vorschau_vdk-tv_wie_beantrage_ich_eine_zuzahlungsbefreiung

Letzter Linkzugriff am 22.02.2022

Arbeitshilfe



Bundesweite Adressen der Integrations- und Inklusionsämter: www.bih.de/integrationsaemter/kontakt



Podcast SVD, Christian Schultz
www.youtube.com/watch?v=lvzIXzEtC1I



Gleichstellungsantrag bei der Agentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/gleichstellung



EUTB – Teilhabeberatung:
www.teilhabeberatung.de/artikel/ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung-eutb



UPD – Patientenberatung:
www.patientenberatung.de



Sozialverband VDK:
www.vdk.de



Beratungsstellen Rehaträger:
www.bar-frankfurt.de/service/datenbanken-verzeichnisse/adressen-verzeichnis.html



Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung:
clearingstelle.de/clearingstelle/drv.html

Dr. Sally Peters, Prof. Dr. Ingrid Größl, Dr. Birgit Happel, Dr. Duygu Damar und Dr. Hanne Roggemann

Die Bedeutung von Finanzdienstleistungen für die Lebenslage von Familien in herausfordernden Finanzsituationen

Zusammenfassung eines aktuellen Forschungsprojekts

Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. hat in einem kürzlich abgeschlossenen Projekt das Angebot an Finanzdienstleistungen daraufhin geprüft, inwieweit es geeignet ist, einen aktiven Beitrag für die Verbesserung und Stabilisierung der Lebenslage von Familien in herausfordernden Finanzsituationen zu leisten. Familien mit niedrigem Einkommen befinden sich rascher und häufiger als andere in der Situation, anfallende Ausgaben nicht mit dem regelmäßigen Einkommen decken zu können. Betroffen sind davon ungeplante ebenso wie geplante Ausgaben, z. B. die Nutzung/Inanspruchnahme eines Weiterbildungsangebots. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklungen werden die Budgets von Familien mit geringem Einkommen über Gebühr strapaziert. Falsche oder überteuerte Finanzprodukte können die prekäre Lebenslage dieser Gruppen noch verstärken. Ein niedriges Erwerbseinkommen lässt zudem die begründete Sorge entstehen, im Rentenalter dauerhaft keine schwarze Null am Monatsende zu erzielen – dies auch, wenn kontinuierlich in die Rentenversicherung einbezahlt wurde.

Familien mit finanziellen Herausforderungen stehen hierbei für alle Haushaltstypen mit Kindern und niedrigem Einkommen, d. h., einem Einkommen, das unter dem Median des Äquivalenzeinkommens liegt. Besonders herausfordernd stellt sich die Situation für Familien dar, deren Finanzlage nicht nur vorübergehend, sondern über lange Zeiträume hinweg angespannt ist. Sie gehören zu den sogenannten vulnerablen Verbrauchergruppen, die auch im Finanzsektor eine besondere Schutzbedürftigkeit aufweisen. Zu ihnen werden Menschen mit Migrationshintergrund, geflüchtete Menschen, Menschen mit geringer Bildung, Seniorinnen und Senioren, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger, Menschen mit Beeinträchtigung und Jugendliche und junge Erwachsene gezählt (vgl. hierzu Manuel 2020).

Die Lebenslage als Gesamtheit von Handlungsspielräumen, die in Abhängigkeit von äußeren Lebensumständen und persönlich verfügbaren Ressourcen zur Lebensgestaltung verfügbar sind, bestimmt maßgeblich das persönliche Wohlergehen (vgl. Weisser 1956; Voges et al. 2003; Größl et al. 2020 b). In welcher Lebenslage sich eine

Familie befindet, hängt entscheidend von ihrer finanziellen Ausstattung und ihrem Zugang zu Finanzdienstleistungen in Situationen ab, in der Zahlungen zu leisten sind.

Eine schwierige, mitunter unstete Einkommenssituation erschwert auch die Bewältigung anderer Lebensbereiche. So ist die Herausforderung, adäquaten Wohnraum zu einem bezahlbaren Preis zu finden, für Familien im Allgemeinen besonders schwierig und verschärft sich im Falle finanzieller Herausforderungen umso mehr. Diese Herausforderungen bei der Bewältigung der Daseinsvorsorge steigen zudem mit der Anzahl von Kindern im Haushalt. Alljährlich zeigt der iff-Überschuldungsreport, dass das Überschuldungsrisiko mit Kindern deutlich erhöht ist und mit steigender Kinderzahl ansteigt (siehe z. B. Peters und Roggemann 2021). Besonders gefährdet sind dabei Alleinerziehende und hier wiederum Frauen, da nach wie vor acht von zehn Alleinerziehenden weiblich sind. Alleinerziehende Mütter tragen Sorge und Erwerbsarbeit und auch das finanzielle Risiko häufig alleinverantwortlich.

Ob Finanzdienstleistungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebenslage beitragen, hängt nun aber – und das ist das zentrale Problem – davon ab, wie die Finanzlage des/der jeweiligen Verbraucher_in grundsätzlich aussieht: So öffnet ein höheres Einkommen die Tore zum Finanzmarkt weiter als ein niedrigeres Einkommen und können die von Finanzakteuren angebotenen Produkte für Personen mit besserem sozioökonomischem Status vorteilhafter als für jene mit niedrigerem Status sein. Das gilt nicht nur für die Anlage von Ersparnissen, sondern auch für die Konditionen von Krediten, etwa, wenn eine schlechtere Bonität einen Zinsaufschlag bewirkt. Zusätzliche Kosten können die finanzielle Leistungsfähigkeit vulnerabler Gruppen übersteigen. Insofern trifft für verletzte Familien in besonderem Maße zu, dass Finanzdienstleistungen häufig kein oder zumindest kein geeignetes Instrument sind, um die eigene Lebenslage zu verbessern. Vielmehr steht das erhöhte Risiko der Zuspitzung prekärer Finanzsituationen im Mittelpunkt, z.B. durch überteuerte Kreditverträge. Eine besondere Rolle spielt dabei, dass Familien eine große Heterogenität an Lebenslagen aufweisen, das Finanzmarktangebot jedoch standardisiert ist.

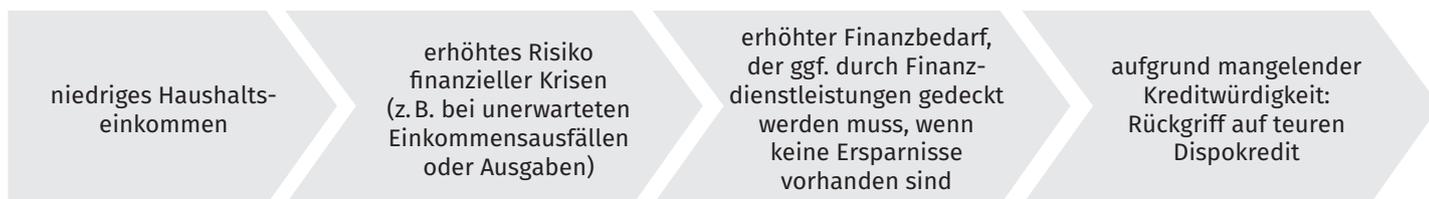


Abbildung 1: Zusammenhang von Haushaltsform und finanziellen Krisen

Quelle: eigene Darstellung

Finanzdienstleistungen erfüllen unterschiedliche Funktionen. Sie können dafür sorgen, dass zum richtigen Zeitpunkt, am richtigen Ort und in richtiger Höhe benötigtes Geld zur Verfügung steht und somit unter anderem zur Verbesserung der persönlichen Lebenslage und damit auch der von Familien beitragen. Dadurch können sie einen positiven Beitrag zur Sicherung einer als gut empfundenen familiären Lebenslage leisten; problematische oder prekäre Lebenslagen können stabilisiert oder sogar verbessert werden. Ein Girokonto ermöglicht die Teilhabe am bargeldlosen Zahlungsverkehr und ist in der Regel eine Bedingung dafür, am Erwerbsleben teilhaben zu können. Kredite helfen, temporäre Einkommensausfälle zu überbrücken, ohne den Konsumstandard senken zu müssen. Kredite machen es auch möglich, größere und große Anschaffungen zu tätigen, bevor das zur Finanzierung erforderliche Sparvolumen erreicht wird. Dies ist besonders wichtig für Menschen mit niedrigem Einkommen, bei denen eine Reduzierung der Einnahmen oder zusätzliche Ausgaben mit der Gefahr einhergehen, in Armut zu rutschen. Ohne Zugang zu Liquidität laufen sie Gefahr, in der Armutsfalle stecken zu bleiben (vgl. Sachs 2006). Ebenso sind Finanzdienstleistungen ein wichtiges Instrument, um Risiken zu senken (Versicherungen, Vorsichtssparen) und im realisierten Schadensfall diesen beschränken zu können. Vorsichtssparen kann zur finanziellen Stabilität von Familien mit finanziellen Herausforderungen beitragen, zugleich ist bei ihnen aber die Sparfähigkeit eingeschränkt, da die Mittel oft gerade für den Alltag reichen. Eine renditetragende Anlage von Ersparnissen stützt die private Altersvorsorge ab.

Die Möglichkeit, vom Grundsatz her geeignete Finanzdienstleistungen auch tatsächlich nutzen zu können, kann als notwendige Bedingung bezeichnet werden. Ein offener Zugang schützt allerdings nicht davor, dass Finanzdienstleistungen selbst zum Treiber für Ver- oder Überschuldung werden, bspw. wenn Versicherungen nicht den erwarteten Risikoschutz erfüllen und in Krisensituationen als einzige Alternative eine Kreditaufnahme mit ungünstigen Konditionen bleibt. Der Zugang zum Finanzmarkt ist somit wichtig für das persönliche Wohlergehen und die finanzielle Gesundheit. Gerade für Familien mit geringem Einkommen birgt er neben Chancen auch echte Risiken.

Letztgenannte hängen vor allem auch damit zusammen, dass die Anbieterseite in einer stärkeren und die Verbraucher_innen als Nachfrager_in in einer schwächeren Position sind. Die Stärke der Anbieterseite beruht auf ihrer großemäßigen Überlegenheit und Informationsasymmetrien zulasten der Verbraucher_innen, aber auch auf engen Handlungsspielräumen, denen Verbraucher_innen weniger privilegierter Gruppen oft gegenüberstehen. Ein Beispiel hierfür wäre die Kreditaufnahme in einer Notlage. Für die Anbieterseite entstehen aus alldem Vorteile, die sie zu Ungunsten der Verbraucher_innen ausnutzen können – was in der Praxis regelmäßig zu beobachten ist.

Neben möglichen Angebotsvorteilen bei Finanzdienstleistungen, sind Personen höherer Einkommensklassen auch besser in der Lage, die in Finanzprodukten steckenden Risiken zu tragen als niedrigere Einkommensgruppen, zumal Studien wiederholt eine ungleiche soziodemografische Verteilung von praktischem Finanzwissen gezeigt haben. Dadurch sind einkommensschwache Verbraucher_innen sowohl stärker von Zugangsbeschränkungen zu (geeigneten) Finanzdienstleistungen betroffen, als auch von Risiken und weisen zugleich größere Lücken in der Finanzbildung auf als einkommensstarke Gruppen. Die Anbieterseite besitzt somit grundsätzlich eine Machtüberlegenheit sowohl im Hinblick auf Informationen als auch im Hinblick auf ihre Möglichkeiten, die Vertragsbedingungen bei sich ändernden äußeren Umständen anzupassen. Diese Überlegenheit zeigt sich ganz besonders gegenüber Personen in herausfordernden finanziellen Situationen. Fehlende Handlungsoptionen und eine Alternativlosigkeit der jeweils angebotenen Finanzdienstleistungen tragen hierzu entscheidend bei, da in diesem Fall die Anbieterseite nahezu sicher sein kann, dass ihre Vorschläge akzeptiert werden. In der vertragstheoretischen Literatur nennt man dieses Anbieterverhalten „Hold-up“ (vgl. Richter und Furubotn 2010, S. 305). Wann welche Risiken im Verlauf einer Vertragsbeziehung entstehen, lässt sich anhand eines Zeitphasenmodells verdeutlichen, wie es vom iff beispielhaft für den Kredit entwickelt wurde, aber auf alle anderen Finanzdienstleistungen gleichermaßen angewendet werden kann.

Themen



Abbildung 2: iff-Phasenmodell einer Finanzdienstleistungsbeziehung

Quelle: Reifner et al. (2013, S. 30), Weiterentwicklung durch iff

Das Angebot an Finanzdienstleistungen ist nicht nur vielfältig, sondern für potenzielle Nutzer_innen auch sehr häufig intransparent und wenig verständlich. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung rechtlich verbindlicher Informationsauflagen für die Anbieterseite sowie dem Rückgriff auf Testurteile und Gütesiegel. Aufgrund unterschiedlicher Beurteilungskriterien tragen Angebote wie Testberichte oder Vergleichsportale nicht immer dazu bei, die Markttransparenz zu erhöhen und damit Entscheidungsprozesse von Verbraucher_innen zu unterstützen (vgl. Reifner et al. 2013, S. 9). Vor diesem Hintergrund hat das iff mit dem SALIS Konzept einen Kriterienkatalog zur Beurteilung von Finanzdienstleistungen entwickelt. Bereits in einer Studie zur Bewertung der Riester-Rente aus dem Jahr 2003 wurde dieses Konzept auf Versicherungen angewandt. Die SALIS-Kriterien eignen sich, die Bedarfsgerechtigkeit sämtlicher Finanzdienstleistungen zu beurteilen, und dies unabhängig von der jeweiligen Finanzlage der potenziellen Nachfrager_innen. Die als „magisches Dreieck“ bekannten Faktoren Liquidität, Rendite und Sicherheit werden im SALIS Modell um die Aspekte Zugang und soziale Verantwortung ergänzt.

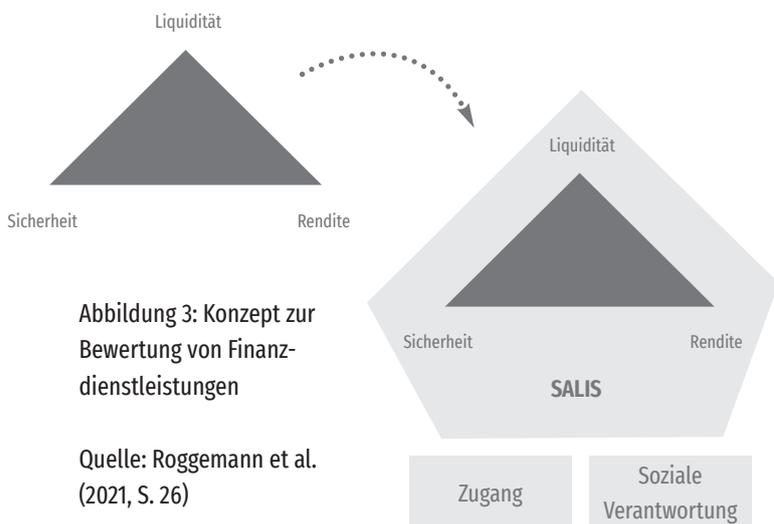


Abbildung 3: Konzept zur Bewertung von Finanzdienstleistungen

Quelle: Roggemann et al. (2021, S. 26)

Die einzelnen Kriterien können in den jeweiligen Phasen des Vertrages unterschiedliche Bedeutung haben. Hierbei können Unterschiede zwischen einzelnen Finanzdienstleistungen bestehen. So sind Zugangsbedingungen vor allem für die Vertragsanbahnungsphase wichtig, während die Versorgung mit Liquidität vor allem für die tatsächliche Vertragsphase Relevanz besitzt.

Um Verbraucher_innen bei der Bewältigung ihres finanziellen Alltags zu unterstützen, müssen Finanzdienstleistungen fair und verantwortlich sein. Fairness bezieht sich auf den Umgang mit dem jeweiligen Vertragspartner, während Verantwortung auf den Erfolg der Vertragsbeziehung gerichtet ist (vgl. Reifner et al. 2013, S. 24). Wie sich allerdings ihre Konkretisierung gestaltet, ist vor allem davon abhängig, wie die Verhandlungsmacht zwischen den Kontrahenten verteilt ist. Das SALIS Konzept trägt insofern vor allem der Machtüberlegenheit der Anbieterseite Rechnung. Fairness bedeutet vor diesem Hintergrund, dass die besser informierten und mit Fachkompetenz ausgestatteten Anbieter dazu beitragen, Informationsasymmetrien durch Kommunikation aller relevanten Informationen abzubauen und die Kompetenzüberlegenheit für eine Beratung zu nutzen. Informationsparität und Fachkompetenz ermöglichen es unterdessen der Anbieterseite auszuwählen, welche Informationen weitergegeben werden, und zu entscheiden, wie ein Beratungsgespräch im konkreten Fall aussieht. Das Verantwortungsprinzip setzt diesem Entscheidungsspielraum allerdings klare Grenzen, indem es die Lebenslage der/des Verbraucher_in ins Zentrum rückt und somit eine Verteilung von Erfolg und Risiko einseitig zugunsten der Anbieterseite ausschließt.

Aufgrund der Machtüberlegenheit der Anbieterseite ist allerdings nicht gewährleistet, dass die SALIS Kriterien für bedarfsgerechte Finanzdienstleistungen in der Praxis auch

erfüllt werden. Das europäische und deutsche Recht bieten verschiedene Instrumente, die zur Realisierung unterschiedlicher Zweckbestimmungen beim Verbraucherschutz in vertraglichen Verhältnissen dienen sollen. Das geltende Verbraucherschutzrecht zielt darauf ab, die Position der Verbraucherseite zu stärken. In welchem Ausmaß dies erfolgt, hängt davon ab, welches Verbraucherleitbild den rechtlichen Vorgaben zugrunde gelegt wird.

Das Forschungsprojekt erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund, dass Familien in schwierigen finanziellen Situationen in sozialen Beratungs- und Bildungssituationen vorstellig werden, in denen Grundlagenwissen zum Thema Finanzen und Finanzdienstleistungen oftmals nicht zum Beratungsumfang bzw. -auftrag zählt und somit die Chancen und Risiken von Finanzdienstleistungen nicht (wertfrei) besprochen werden (vgl. Größl et al. 2020 a). Ziel des Projekts war es daher, Fachkräften anhand einer Broschüre mit den wichtigsten Aspekten einen Instrumentenkoffer bereitzustellen, der es ermöglicht, unter der Vielfalt von Finanzdienstleistungen jene auszuwählen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenslage von finanziell herausgeforderten Familien leisten können. Zugleich soll den Fachkräften und (damit) auch den adressierten Familien verdeutlicht werden, woran man schlechte, also für die betroffenen Familien ungeeignete, vielleicht sogar gefährliche Finanzprodukte erkennt. Einer ausführlichen Herleitung der Qualitätsmerkmale von Finanzdienstleistungen folgt ein Leitfaden, der die Analyse mit praxisrelevanten Erkenntnissen zusammenführt und eine Checkliste für die Beratungspraxis bereithält.

Wie der Forschungsbericht zeigt, sind Finanzdienstleistungen sehr komplex und erfordern den Rückgriff auf ein ausreichendes Verständnis ökonomischer Zusammenhänge. Finanzkompetenz und damit auch die Bereitstellung einer institutionalisierten finanziellen Bildung sind demnach notwendig, um gute Entscheidungen im Finanzsektor zu treffen. Notwendig deshalb, weil es ohne Finanzbildung wohl sicher ist, dass gerade Familien in finanziellen Herausforderungen Gefahr laufen, falsche Finanzentscheidungen zu treffen. Nichtsdestoweniger ist, wie bereits ausgeführt, finanzielle Kompetenz allein nicht hinreichend, um soziale Teilhabe zu sichern und ein gutes Leben für alle zu gewährleisten. Das Beispiel einer konkreten finanziellen Notlage, die die Aufnahme eines riskanten Kredits alternativlos macht, sollte dies verdeutlichen.

Im Licht des Forschungsberichts – vor allem in Bezug auf die Begrenzungen und fehlende Bedarfsgerechtigkeit von Finanzdienstleistungen für Familien in finanziellen Herausforderungen – wird offenkundig, dass alles daran zu setzen ist, Fachkräfte weiterhin für die Notwendigkeit finanzieller Grundbildung zu sensibilisieren. Mit Blick auf die von staatlicher Seite fehlende Institutionalisierung der finanziellen Bildung und vor dem Hintergrund der in diesem Forschungsbericht herausgestellten Verflechtungen und Begrenzungen des Finanzsektors, erscheint der Vorschlag, alternativ zu immer aufwendigeren Bildungsangeboten, einfachere Finanzprodukte anzubieten und Missständen mit entsprechenden Regulierungen zu begegnen (vgl. dazu auch Willis 2018, S. 8), zwar verständlich, aber realitätsfern. Finanzielle Bildung bleibt eine notwendige Bedingung dafür, bedarfsgerechte finanzielle Entscheidungen zu treffen. Es steht außer Frage, dass sie durch weitere Maßnahmen ergänzt werden muss, auch auf der Ebene der Sensibilisierung von Fachkräften und Multiplikator_innen (vgl. Größl et al. 2020 a, 2020 b). Eine entscheidende Rolle spielt auch ein starker Verbraucherschutz und das Verbraucherschutzrecht. Einzubeziehen sind ferner Erkenntnisse der Konsumentenforschung, die darauf verweisen, dass das Leitbild des „mündigen Verbrauchers“ eine nicht realisierbare Idealvorstellung ist (vgl. BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. 2014, S. 63; Brönneke und Tonner 2021, S. 153).



Bericht und Broschüre gibt es unter www.iff-hamburg.de/2022/05/30/iff-veroeffentlicht-abschlussbericht-zum-forschungsprojekt-die-bedeutung-von-finanzdienstleistungen-fuer-die-lebenslage-von-familien-in-herausfordernden-finanzsituationen/

Das Projektteam bestand aus **Dr. Sally Peters**, **Prof. Dr. Ingrid Größl** und **Dr. Birgit Happel** sowie **Dr. Duygu Damar** und **Dr. Hanne Roggemann** vom iff Hamburg. Auftraggeber des Forschungsprojekts war das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Das Projekt lief von Oktober 2021 bis Februar 2022. Der vorliegende Artikel stellt eine Zusammenfassung des Abschlussberichts dar.

Literaturverzeichnis

BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (Hg.) (2014): Verbraucherleitbild und Positionsbestimmung zum „Mündigen Verbraucher“. Online verfügbar unter https://bdi.eu/media/presse/publikationen/gesellschaft-verantwortung-und-verbraucher/BDI_Studie_zum_muendigem_Verbraucher.pdf, zuletzt geprüft am 27.03.2021.

Brönneke, Tobias; Tonner, Klaus (2021): Die rechtliche Perspektive: Stand und Herausforderungen. In: Peter Kenning, Andreas Oehler und Lucia A. Reisch (Hg.): Verbraucherwissenschaften. Rahmenbedingungen, Forschungsfelder und Institutionen. 2nd ed. 2021. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint: Springer Gabler, S. 137–162.

Größl, Ingrid; Happel, Birgit; Peters, Sally (2020 a): Guter Umgang mit Geld, Finanzielle Kompetenz für alleinerziehende Frauen in prekären Lebenslagen. Hamburg. Online verfügbar unter https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2020/11/iff-Ab-schlussbericht_Guter-Umgang-mit-Geld.pdf, zuletzt geprüft am 24.06.2021.

Größl, Ingrid; Happel, Birgit; Peters, Sally (2020 b): Guter Umgang mit Geld. Finanzielle Kompetenz für alleinerziehende Frauen in prekären Lebenslagen. Broschüre. Online verfügbar unter https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2020/11/Broschue-re_Guter_Umgang_mit_Geld.pdf, zuletzt geprüft am 20.01.2022.

Peters, Sally; Roggemann, Hanne (2021): iff-Überschuldungsreport 2021. In: Institut für Finanzdienstleistungen, 2021. Online verfügbar unter <https://www.iff-hamburg.de/2021/06/17/iff-ueberschuldungsreport-2021-pandemie-verschaerft-situation-fuer-ueberschuldete/>, zuletzt geprüft am 22.06.2021.

Reifner, Udo; Klinger, Helena; Knobloch, Michael; Tiffe, Achim (2013): Fairness und Verantwortung im Konsumentencredit – ein Bewertungsprojekt. institut für finanzdienstleistungen e.V. Hamburg. Online verfügbar unter https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2013/12/Bericht_Fairness_20131118_FO1UR.pdf, zuletzt geprüft am 12.07.2019.

Richter, Rudolf; Furubotn, Eirik Grundtvig (2010): Neue Institutionenökonomik. Eine Einführung und kritische Würdigung. 4., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck (Neue ökonomische Grundrisse).

Roggemann, Hanne; Klinger, Helena; Fandrich, Antonia; Korff, Niklas; Peters, Sally; Reifner, Udo; Größl, Ingrid (2021): Gutachten zum produktiven Kredit. Hg. v. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Berlin.

Voges, Wolfgang; Jürgens, Olaf; Mauer, Andreas; Meyer, Eike (2003): Methoden und Grundlagen des Lebenslagenansatzes. Endbericht. Online verfügbar unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsprojekt-a350-methoden-und-grundlagen-des-lebenslagenansatzes.pdf;jsessionid=6714E3FFED2FCF84650E9D93491268EB?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 07.09.2019.

Weisser, Gerhard (1956): Wirtschaft. In: Werner Ziegenfuß (Hg.): Handbuch der Soziologie. Stuttgart: Enke, S. 970–1101.

Willis, Lauren E. (2018): Finanzinformierte Bürger_innen, bürgerbestimmtes Finanzsystem. Ein Essay aus Anlass des International Handbook of Financial Literacy. Online verfügbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3124407, zuletzt aktualisiert am 06.12.2021.

Hildegard Allemand

Vieles neu in der Verbraucherinsolvenz und auch alles gut?

Bericht zum Workshop II des 19. Deutschen Insolvenzrechtstags vom 30. März bis 1. April 2022

Der 19. Deutsche Insolvenzrechtstag fand nach zwei Jahren wieder als Präsenzveranstaltung mit 750 Teilnehmern statt und gab neben den Beiträgen zu Unternehmensinsolvenzen auch Raum für praxisrelevante Themen der Schuldnerberatung. Wie bei jedem DIT üblich, gab es am Nachmittag des 30. März 2022 vorab die Einladung zum runden Tisch der Verbände zur Verbraucherinsolvenz, der die erste Möglichkeit zum persönlichen fachlichen Austausch bot. Am ersten Tagungstag fanden nachmittags nach Begrüßungsworten und Vorträgen am Vormittag traditionell wieder zweieinhalbstündige Workshops statt, die anschließenden Berichte wurden per Video aufgezeichnet und sind für die Teilnehmer über die Website des DAV abrufbar. Neben einem nachgeschalteten Online-Teil der Tagung zur Rechtsprechung zu den Verfahren der natürlichen Personen am 6. April 2022 war der Workshop II, über den im Folgende ausführlich berichtet wird, der Tagungsabschnitt, der die Probleme der Beratungspraxis der natürlichen Personen im Fokus hatte. Der Workshop wurde von bis zu 70 Teilnehmern besucht.

Das Podium war besetzt mit

- Herrn Prof. Dr. Hugo Grote,
Hochschule Koblenz, Rhein-Ahr Campus Remagen
- Herrn Prof. Dr. Martin Ahrens,
Georg-August-Universität Göttingen
- Herrn Rechtsanwalt André Dobiay,
Köln
- Herrn Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer,
Richter am Amtsgericht, Oldenburg
- Frau Assessorin Réka Lödi,
Schuldnerberatung Diakonisches Werk,
Schleswig-Holstein, Rendsburg
- Herrn Dr. Stefan Sager,
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbank e. V., Berlin.

Die Veranstaltung wurde von Herrn Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund, moderiert.

Prof. Dr. Grote hielt das einführende Impulsreferat zur Verstrickungsproblematik im Zusammenhang mit der Pfändung zukünftiger Forderungen und der Auswirkung in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Vollstreckungsmaßnahmen sind während des Insolvenzverfahrens und in der Wohlverhaltensphase unzulässig. Nach der Entscheidung des BGH vom 24. März 2011 (IX ZB 217/08 = NZI 2011, 365) behalten aber

bereits vor Insolvenzeröffnung ausgebrachte Pfändungen eine eingeschränkte Wirksamkeit: Die andauernde Verstrickung. Dies bedeutet, dass nach Erreichen oder Scheitern der Restschuldbefreiung die Pfändungspfandrechte an den zukünftigen Forderungen ohne Weiteres wieder entstehen (BGH 21.09.2017, IX ZR 40/17). In der Zeit während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens kommt es zu dem Problem, dass zwar keine Auskehrung an den Gläubiger erfolgen kann, aber auch keine an den Berechtigten. Die Drittschuldner müssen die Beträge einbehalten bzw. hinterlegen. Eine Lösung kann dadurch herbeigeführt werden, dass der pfändende Gläubiger sich bereit erklärt, die Pfändungsmaßnahme zurückzunehmen, er würde dann jedoch auch seinen Rang verlieren, wenn die Restschuldbefreiung scheitern sollte. Ein mögliches Ruhendstellen ist aus Sicht der Drittschuldner i. d. R. nicht ausreichend. Darüber hinaus gibt es in vielen Fällen mehrere Pfändungsgläubiger, welche sich insgesamt zu einer freiwilligen Maßnahme bereit erklären müssten. Wenn dies nicht erreicht werden kann, ist der Gerichtsweg zu beschreiten. Gemäß der Entscheidung des BGH vom 19. November 2020 (IX ZB 14/20 = InSO 2021, 784 ff.) besteht kein Anspruch auf Aufhebung einer Pfändung, sondern nur auf Aussetzung der Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, wobei es unterschiedliche Auffassungen dazu gibt, wer für die Abhilfe im Wege der Vollstreckungserinnerung zuständig ist: der Rechtspfleger des Insolvenzgerichts oder des Vollstreckungsgerichts.

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist das Problem nicht beseitigt. Die Verstrickung wirkt weiterhin fort. Der Schuldner kann dann den Gläubiger auffordern, die Pfändung zurückzunehmen, im Weigerungsfall kann er Vollstreckungsgegenklage beim Vollstreckungsgericht erheben mit dem Ziel, dass die weitere Vollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss für unzulässig erklärt wird.

Im Jahr 2021 gab es 7,2 Millionen Kontopfändungen, 60 Prozent davon wurden von der öffentlichen Hand ausgebracht, dabei muss die Behörde selbst über die Pfändungsfälle entscheiden. Jährlich werden ca. 100.000 Privatinsolvenzverfahren eingeleitet, insofern ist davon auszugehen, dass in der Mehrheit der „Verstrickungsfälle“ die Problematik von staatlicher Seite erkennbar sein müsste. Dies führt jedoch nicht zu einer Vereinfachung der Handhabung. Aus Gläubigersicht ist das Problem nicht einfach zu lösen, da die Fortdauer der Verstrickung garantiert, dass der Gläubiger im Fall des Scheiterns der Restschuldbefreiung den Rang in der Vollstreckung behält. Das ist dann von Bedeutung, wenn die Restschuldbefreiung nicht erteilt wird und tatsächlich pfändbares Guthaben auf dem noch bestehenden

Konto vorliegt. Dem ist entgegenzuhalten, dass 95 Prozent der Verfahren mit Erteilung der Restschuldbefreiung enden; in 5 Prozent der Fälle wird diese versagt. Bei 80 Prozent der Versagungen handelt es sich um Fälle des § 298 InsO (Nichtzahlung der Treuhändervergütung). Insofern ist die „Werthaltigkeit“ der Vollstreckungsaussicht sehr begrenzt. Der Referent wies ferner darauf hin, dass ebenso Lohn- und Gehaltspfändungen zu einer solchen Verstrickung führen und der Umgang mit den zu klärenden Fragen absehbar zu einer Überforderung von Arbeitgebern und Schuldnern und möglicherweise zu einer Gefährdung von Arbeitsplätzen führen kann. Zum Abschluss schlug der Referent zur Lösung der aufgezeigten Probleme vor, die Vollstreckungswirkung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch gesetzliche Regelung entfallen zu lassen.

Die Runde war sich einig darüber, dass die aktuelle Situation nicht tragbar ist. Es bestand Einigkeit, dass die Verstrickung zukünftiger Forderungen im Ergebnis begrenzt werden soll. Es wurde dabei auf Pfändungen durch Unterhaltsgläubiger hingewiesen, deren Rangsickeherung wiederum eines besonderen Schutzes bedürfte. Es wurde vorgeschlagen, die Pfändungswirkungen durch gesetzliche Regelung in Rahmen § 89 Abs. 2 Satz 2 InsO zu erfassen und zu bestimmen, dass Pfändungswirkungen mit Eröffnung des Verfahrens ausgesetzt sind. § 294 InsO könnte dann auf § 89 InsO entsprechend im Restschuldbefreiungsverfahren verweisen. In § 301 InsO könnte geregelt werden, dass mit Erteilung der Restschuldbefreiung die Vollstreckung aufgehoben wird. Herr Dobiey betonte aus Verwaltersicht den sehr hohen Arbeitsaufwand rund um das Thema P-Konto und Verstrickung. Er sprach sich deutlich für eine Änderung aus, dabei sei eine Aufhebung der Vollstreckung für die Praxis besser zu handhaben als eine Aussetzung.

Herr Prof. Dr. Heyer plädierte aus Sicht der Gerichte ebenfalls für eine Aufhebung. Er vertrat die Auffassung, dass die wenigen Fälle von Versagungen zu vernachlässigen seien, da die Mehrzahl ohnehin Verfahren gem. § 298 InsO sei. Frau Lödi sprach sich auch für die Aufhebung aus. Eine pragmatische Lösung für Schuldnerberater über einen Kontowechsel könne sehr oft nicht umgesetzt werden und sei auch nur möglich, wenn das alte Konto bereits gekündigt wurde, damit ein neues Konto bei einer anderen Bank verlangt werden kann. Die zeitliche Lücke dabei könne zu erheblichen weiteren Problemen und zu weiteren rechtlichen Schritten führen.

Herr Dr. Sager vermerkte für die Bankenseite positiv, dass die Probleme der Banken mit der Verstrickung Anerkennung finden. Er plädierte jedoch gegen die vollständige Aufhebung der Verstrickungswirkung. Verstrickungsbruch sei ein Straftatbestand und die Verstrickung müsse als Schutz anerkannt bleiben. Bei einer automatischen gesetzlichen Regelung würde die Bank als Drittschuldnerin u.U. von dieser nicht

immer erfahren. Stattdessen solle das Insolvenzgericht von Amts wegen die Vollstreckungswirkung aufheben. Darüber sollte mit der RSB-Entscheidung zugleich eine abschließende Entscheidung zur Vollstreckung erfolgen, um den Rang für die Gläubiger bei möglicher Versagung zu wahren. Die Diskussion wurde unter Einbeziehung der Teilnehmer fortgeführt, abschließend wurde zur Erfassung des Stimmungsbildes eine Abstimmung durchgeführt: Bei einer Enthaltung waren 63 der Teilnehmer dafür, eine Aufhebungslösung gesetzlich zu normieren, sechs waren für eine Aussetzung.

Im zweiten Teil des Workshops präsentierte Herr Prof. Dr. Heyer als Ergebnisse einer Arbeitsgruppe Themenbereiche, die möglicherweise noch änderungswürdig im Zusammenhang mit den Verfahren der natürlichen Personen sind: Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs (Zustimmungsersetzung schon außergerichtlich/keine Nullpläne), gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren nur auf Antrag, Aufhebung der Aufteilung in Regel- und Verbraucherinsolvenz, Abschaffung der Zweistufigkeit (Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahren), Vereinheitlichung der Versagungsgründe, Notwendigkeit der Forderungsprüfung in masselosen Verfahren, Erforderlichkeit von Regelungen zu Zweitverfahren. Anschließend wurde zu den vorgestellten und weiteren Punkten diskutiert. Es wurde u. a. die Automatisierung und Standardisierung der Antragsverfahren gefordert, um die Eröffnung zu beschleunigen und die unterschiedliche Handhabung der Gerichte bei Nachbesserungen auszuschließen. Die Problematik der Anmeldung von ausgenommenen Forderungen und Aufnahme in die Tabelle ohne verlässliche Rechtsgrundprüfung wurde angesprochen. Es wurde gefordert, dass Schuldnerberatung für ehemals Selbstständige und „kleine“ Selbstständige in gleichem Maße wie für Verbraucher ermöglicht wird.

Mit Hinblick auf die außergerichtlichen Verhandlungen wurde angeregt, die Finanzierung der Schuldnerberatung über die Verfahrenskosten des Insolvenzverfahrens zu regeln. Hiergegen wurde eingewendet, dass so die Finanzierung bei nicht eröffneten Verfahren, wenn die Schuldnerberatung erfolgreich außergerichtlich gearbeitet habe, nicht gesichert sei. Die Schuldnerberater betonten, wie wichtig es ist, dass die von ihnen vorgelegten Pläne ernstgenommen werden und dass es hierfür förderlich ist, dass flexible Nullpläne nicht mehr verschickt werden müssen. Eine Zustimmung der Verbände der Schuldnerberatung zu einem Wegfall des vorgeschriebenen außergerichtlichen Einigungsversuchs könnte erfolgen, wenn dann weiterhin die Finanzierung gesichert ist. Aus Gläubigersicht wurde angemerkt, dass eine Reduzierung der Pläne um die offensichtlich aussichtslosen eine Stärkung des außergerichtlichen Verfahrens bedeuten würde, die vorherige Beratung müsse dennoch umfassend sein und auch die Finanzierung wiederum gesichert. Ein Formulierungsvorschlag für § 305 InsO lautete, dass eine Bescheinigung erteilt wird, wenn eine außergerichtliche Einigung erfolglos war oder

aussichtslos wäre. Die Frage einer zwingenden außergerichtlichen Schuldenregulierung wurde zur Abstimmung gestellt. Bei einer Enthaltung waren die Abstimmenden dafür, dass die Beratung offen sein müsse bzgl. eines außergerichtlichen Einigungsversuchs, die Finanzierung aber gleichzeitig sichergestellt sein müsse.

Als weiterer Punkt wurde die Trennung bzw. die Vereinheitlichung der Verfahren diskutiert, mit Hinblick auf die Aufteilung in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren und die Aufteilung in Verbraucherinsolvenz- und Regelinsolvenz. Es wurde die Ansicht vertreten, dass bei natürlichen Personen die Verfahren vereinheitlicht werden sollten. Bei einer Abstimmung ergab sich, dass die Ansichten zu einer Aufhebung der Trennung von IK- und IN-Verfahren geteilt sind. 16 Teilnehmer waren dafür, 16 dagegen bei neun Enthaltungen. Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung hatte die überwiegende Mehrheit keine Bedenken, dass Schuldnerberatung in allen Verfahren der natürlichen Personen vertreten darf.

Zum Abschluss der Veranstaltung gaben die Podiumsteilnehmer jeweils ein kurzes Statement ab. Dabei wurden vor allem der konstruktive Austausch während des Workshops, der Wunsch nach einer bedachten, aber frühzeitigen Planung und Begleitung weiterer Änderungen und die Notwendigkeit einer kurzfristigen Lösung der Verstrickungsproblematik hervorgehoben.

Rechtsanwältin Hildegard Allemand ist seit über 20 Jahren in der Schulden- und Insolvenzberatung tätig: In Ihrer Kanzlei in Köln und als freiberufliche Beraterin für die Verbraucherzentrale NRW. Seit 2007 ist sie Fachanwältin für Insolvenzrecht und berät und vertritt natürliche Personen in insolvenzbedingten Krisensituationen. Sie ist Beiratsmitglied der Arge Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung des DAV und hat in dieser Funktion auch den Workshop II des DIT 2022 mit geplant und begleitet.



Literaturtipp

Verbraucherverschuldung und -überschuldung in Zeiten von COVID-19

Wirtschaftsdienst/2022/Heft 3

Der Wirtschaftsdienst, herausgegeben von der ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, ist die anerkannte Zeitschrift für aktuelle Debatten zur deutschen Wirtschaftspolitik. Mit seinen Inhalten bildet er eine Brücke zwischen wissenschaftlicher Forschung und politischer Praxis.

„Ver- und Überschuldung von Verbraucher_innen engt finanzielles selbstbestimmtes Handeln ein. Aufgabe des Staates ist es, dafür Sorge zu tragen, dass selbst in einer Pandemie ein Mindestmaß an Selbstbestimmung gewährleistet wird. Wo liegt die Grenze für dieses Mindestmaß? Welche Verantwortung sollte eine mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu verzahnende Verbraucherpolitik übernehmen? 80 Teilnehmer_innen aus Wissenschaft, Verbraucherschutz, Sozialverbänden, Wirtschaft und Ministerien diskutierten am 16. Dezember 2021 auf Einladung des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen drei Themen:

- (1) Konzepte, Entwicklungen, Ursachen der Verbraucherver- und Verbraucherüberschuldung,
- (2) deren gesellschaftlichen Kontext, sowie
- (3) Maßnahmen zur Sicherung ökonomischer Selbstbestimmung.



Alle Beiträge stehen online kostenfrei zum Download zur Verfügung unter www.wirtschaftsdienst.eu.

Karla Darlatt

BAG-SB Jahresfachtagung

Ein erster Eindruck

Vom 4. bis 6. Mai 2022 fanden die Jahresfachtagung und Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) statt. Meine Anwesenheit vor Ort in Mainz ermöglichte einen fruchtbaren Austausch mit zahlreichen Kolleginnen und Kollegen und hat für die weitere Arbeit der Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen viele Anregungen gegeben. Hier ein kleiner Einblick in ausgewählte Inhalte:

Entschließung:

„Als Gläubiger sollte der Staat sozial und wirtschaftlich handeln“

Wenn es um die Unnachgiebigkeit öffentlich-rechtlicher Gläubiger geht, kann bestimmt jede Beratungskraft sofort Beispiele aus der eigenen Beratungspraxis benennen. Da haben alle Gläubiger einem außergerichtlichen Einigungsversuch zugestimmt – bis auf einer – wie die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesverwaltungsamt, die Stadtkasse ... Damit ist der Plan gescheitert. Es bleibt der Weg ins Insolvenzverfahren. Doch dieser Weg ist für den Staat meist teurer als die Zustimmung zu außergerichtlichen Zahlungen – auch wenn diese nur gering sind. Die BAG-SB hat das Problem des unwirtschaftlichen Handelns des Staates aufgegriffen und anlässlich der Fachtagung eine Pressemitteilung erstellt und in einer Entschließung Lösungsvorschläge unterbreitet. Beides können Sie auf den Seiten 114 bis 115 in dieser Ausgabe nachlesen.

Aktuelle Rechtsprechung

Sehr fundiert, wie von ihm gewohnt, gab RA Kai Henning Einblicke in aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechungen zum Insolvenzverfahren und zum P-Konto. Beispielsweise ging er auf die elfjährige Sperrfrist für ein weiteres Insolvenzverfahren ein, die dann gilt, wenn das erste und das zweite Verfahren ab dem 1. Oktober 2020 beantragt wurden. Nach einem Beschluss des AG Hannover vom 19. Oktober 2021 – 909 IK 1381/21, ZVI 2022, S. 181, kommt es auf den Tag des Erlasses des Erteilungsbeschlusses an, nicht auf den Tag, an dem die Rechtskraft des Beschlusses eintritt. Es ist davon auszugehen, dass das bei den Gerichten noch unterschiedlich gehandhabt wird.



Dr. Annette Frenzel und Markus Sander von der SCHUFA

Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung

Um Nachwuchskräfte für die Schuldnerberatung zu gewinnen und für den Job fit zu machen, hat die BAG-SB im vergangenen Herbst eine Ausbildungsoffensive gestartet, die von der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) gefördert wird. Die Projektmitarbeitenden nahmen die Angebote von fünf Grundausbildungen unter die Lupe und werten sie aus. Mit den Anbietern fand ein reger Fachaustausch statt. Im Ergebnis soll die Rahmenordnung der AGSBV aus dem Jahr 2004 weiterentwickelt und aktualisiert werden und in eine Ausbildungsordnung 2022 münden. Durch einen modularen Aufbau sowie eine enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung soll künftig individuellen Lernbedarfen Rechnung getragen und die Qualität der Ausbildung gesteigert werden. In einer Sonderausgabe der BAG-SB Informationen im Sommer 2022 wird detailliert über die Ausbildungsoffensive berichtet.

„Transparenzoffensive“ der SCHUFA

Zwei Mitarbeitende der SCHUFA berichteten von dem begonnenen Transformationsprozess, mit dem sich die Schufa „weg von der Instanz – hin zum Dialog auf Augenhöhe“ bewegen will. Sie möchte in der Öffentlichkeit nicht mehr als eine mit starken Ketten gesicherte schwarze Box wahrgenommen werden. In ihrer Transparenzoffensive soll das hohe Betroffenheitsverhältnis, das Menschen in finanziellen Schwierigkeiten mit der SCHUFA haben, an-



Lioba Kraft und Malte Poppe moderierten durch die Jahresfachtagung.

Fotos: (2) Thomas Seethaler

gegangen werden. Die SCHUFA setzt dabei auf Neugestaltung und neue Inhalte auf ihrer Website und verbraucherfreundliche Kommunikation. Zusätzlich ist sie dabei, eine „SCHUFA-App“ zu etablieren. Schließlich bekundeten die Vortragenden ihren Unterstützungswillen für vulnerable Verbrauchergruppen und für die Arbeit der Schuldnerberatung.

Die im Vortrag gesammelten zaghaften Sympathiepunkte verfliegen ein wenig, als das Urteil des OLG Schleswig zur Speicherfrist über die Restschuldbefreiung zur Sprache kam, gegen das die SCHUFA in Revision gegangen ist. Die SCHUFA hält weiterhin an drei Jahren zur Speicherung fest, während das Gericht sagt, die Speicherfrist dürfe nicht länger sein als bei den Insolvenzbekanntmachungen (6 Monate).

Hoch aufschlussreich war auch der Besuch bei der SCHUFA einer kleineren Gruppe von Tagungsteilnehmenden am Abend. In den idyllisch in Wiesbaden am Schiersteiner Hafen gelegenen Gebäuden präsentiert die SCHUFA die Kunstaussstellung zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler „Farbraumwelten“. Nach einer Führung und Erläuterung einiger Exponate waren wir zum Empfang geladen – mit fast 1:1 Betreuung und Vertiefung der im Vortrag bereits angesprochenen neuen Strategie der Schufa. Fast drängte sich dabei der Gedanke auf, dass die „alte Dame“ SCHUFA um ihre Existenzberechtigung doch ein wenig besorgt ist. Diese Sorge scheint nicht ganz unberechtigt zu sein, wie auch der Titel eines Artikels in der

Wirtschaftswoche vom 25. April 2022 „Banken verlieren Interesse – Wird die Auskunftfei SCHUFA bald überflüssig?“ erahnen lässt.

Referat Resilienz und Überschuldung im BMUV

Die Abteilung „Verbraucherschutz“ unter der Leitung von Frau Springeneer ist nach der Bundestagswahl im letzten Jahr – wie schon berichtet – vom Bundesjustizministerium zum Bundesumweltministerium umgezogen. Das Referat „Resilienz und Überschuldung von Verbraucherinnen und Verbrauchern“ (Sie erinnern sich: „Endlich klare Zuständigkeit für Schuldnerberatung auf Bundesebene“) heißt jetzt „Private Überschuldung und Überschuldungsprävention; besondere Verbrauchergruppen; Verbraucherpolitik im Gesundheits-, Pflege- und Sozialwesen“. Wie Frau Springeneer berichtete, macht sich ihre Abteilung trotz der sehr angespannten Haushaltslage stark für Sachmittel für überschuldete Menschen. Im Ministerium werde über Projekte mit großer Hebelwirkung beraten. Abschließend konnte sie dazu jedoch nichts konkretes sagen, weil die Haushaltsbereinigungssitzung noch ausstand. Seien wir also gespannt, was sie uns zur Fachtagung in Sachsen am 13. Oktober 2022 mitteilen kann.

Bei diesem Beitrag handelt es sich um einen leicht angepassten Bericht von **Karla Darlatt** aus dem Newsletter der Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen. Wir danken herzlich für die Möglichkeit des Zweitabdrucks.

Susanne Wilkening

Aktualisierte Neuauflage MoneyCare erschienen

Unterrichtshandbuch zur Schuldenprävention

Das Unterrichtshandbuch „MoneyCare – Pass auf Dein Geld auf!“ entstand im Jahr 2008 im Rahmen eines Europa-Projekts in Zusammenarbeit u. a. mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Damit sollte ein Beitrag dazu geleistet werden, das Thema Schuldenprävention insbesondere bei jungen Menschen voranzubringen. Seither hat uns das Thema nicht mehr losgelassen und MoneyCare hat sich beständig weiterentwickelt. Im Laufe der Zeit wuchs bei uns die Überzeugung, dass der wichtigste Platz zur Implementierung des Themas „Finanzielle Allgemeinbildung“ die Schule/der schulische Unterricht ist. Nur hier kann in einem pädagogischen, aber verpflichtenden Rahmen für alle Heranwachsenden und junge Menschen der notwendige Kompetenzerwerb stattfinden. MoneyCare schlägt thematisch einen weiten Rahmen. Es ist in vier Module geteilt:

- **Modul 1** Das muss ich auch haben! Werbung und Konsum
- **Modul 2** Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?!
Verträge – Rechte und Pflichten
- **Modul 3** Wo bleibt mein Geld? Über den Umgang mit dem eigenen Einkommen
- **Modul 4** Leihst du noch oder sparst du schon? Finanzdienstleistungen, Banken und Kredite

Jedes Modul ist in mehrere Bausteine eingeteilt. Nach diesem Baukastenprinzip kann jedes Modul, aber auch jeder Baustein einzeln angewendet werden. Ebenso ist es aber auch möglich, eine Auswahl mehrerer Bausteine zu treffen und diese im Zusammenhang zu nutzen z. B. für eine fächerübergreifende Projektwoche oder einen Projekttag. MoneyCare ist vor allem auf den schulischen Einsatz ausgerichtet. Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz aus September 2013 soll Verbraucherbildung in den Schulen als Unterrichtsthema behandelt werden. Im Land Berlin wurde daraus der Handlungs- und Orientierungsrahmen Verbraucherbildung entwickelt, der fächerübergreifend für die Jahrgangsstufen fünf bis zehn unter anderem das Thema „Finanzielle Allgemeinbildung“ aufgreift. An der Entwicklung dieses Lehrplans durften wir uns beratend beteiligen. MoneyCare lehnt sich eng an

Kostenfrei bestellen und weitere Materialien

Das 256-seitige Unterrichtshandbuch kann auch als Druckexemplar bestellt werden. Dafür bitte einen frankierten Rückumschlag (Deutsche Post 2,75 Euro) schicken an AWO Berlin Spree-Wuhle e. V., Schuldner- und Insolvenzberatung, Rudi-Dutschke-Straße 9, 10969 Berlin.



Alle Materialien finden Sie unter
www.moneycare-online.de.

Diverse Materialien für den Präventionsbereich in Form des Werkzeugkoffers finden sie auf der neu gestalteten Webseite der LAG Berlin: www.schuldnerberatung-berlin.de.

diesen Lehrplan an und hat auch konkrete Bezüge zu den regulären Lehrplänen Berlin Brandenburg entwickelt, so dass es Lehrkräften leichter fällt, das Thema in den normalen Unterricht einzubeziehen, denn ein Fach „Verbraucherbildung“ gibt es in Berlin und Brandenburg (noch) nicht. Mit dem von uns gewählten Ansatz (Integration der Themen in den „normalen“ Unterricht) können einzelne Unterrichtsstunden gefüllt werden, auch Vertretungsstunden ohne viel Vorbereitung, es können aber auch längerfristige Projekte durchgeführt werden. Die starken Ankerfächer in der Schule in Berlin- Brandenburg sind Wirtschaft-Arbeit-Technik (früher: Arbeitslehre), Ethik, Deutsch, Kunst und Musik. Es ist aber z. B. auch ein Physik-Projekt „Stromsparen im eigenen Haushalt“ für die Jahrgangsstufe neun enthalten. MoneyCare kann auch sehr gut im Bildungsbereich mit jungen Erwachsenen angewendet werden. Einer der Bausteine macht Vorschläge zum Inhalt einer Unterrichtsstunde, in der ein Experte oder eine Expertin aus der Schuldnerberatung in den Unterricht kommt. Insgesamt ist MoneyCare für alle interessant, die sich zum Thema Schuldenprävention und „Finanzielle Allgemeinbildung“ engagieren.

MoneyCare ist nun vollständig überarbeitet und aktualisiert worden und in der 4. Auflage erschienen. Herausgegeben wird es von den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der AWO Berlin Spree-Wuhle e.V. und Dilab e.V. aus Berlin mit Unterstützung der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

Susanne Wilkening leitet die gemeinnützige Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der AWO Berlin Spree-Wuhle e.V. Feedback zu MoneyCare von anderen Beratungskräften ist ausdrücklich gewünscht: s.wilkening@awo-spree-wuhle.de.

Wenn ich mir was wünschen dürfte ...

Teil 4

... wäre es eine Änderung der Zivilprozessordnung.

§ 79 Parteiprozess

1. Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

2. Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

[...]

5. anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nach § 305 InsO Abs. 1 Nr. 1 in Pfändungsschutzangelegenheiten. Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

[...]

Begründung:

Bisher dürfen Schuldner sich bei Pfändungsschutzanträgen bei Gericht oder öffentliche Vollstreckungsstellen nicht von einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen vertreten lassen. Rechtsanwälte werden auch in der Regel damit nicht beauftragt, da sich durch die eher geringen Streitwerte und der teilweise spezifischen Materie solche Mandantschaften nicht lohnen. Das Ergebnis ist, dass Schuldnerinnen und Schuldner meist alleine ihre Pfändungsschutzanträge stellen müssen. Es liegt aber hier eine Ungleichbehandlung vor. Ein Gläubiger kann sich (wie Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 zeigt) von einem Rechtsanwalt und einem Inkassounternehmen vertreten lassen. Ein Schuldner kann sich bisher nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Kämen noch die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen als Vertretungsbefugte hinzu, hätten beide Seiten zwei unterschiedliche Möglichkeiten, sich vertreten zu lassen.

Weiterhin sind Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bereits heute mit der Thematik Pfändungsschutz betraut, da sie eine Bescheinigung für ein Pfändungsschutzkonto nach § 850k Abs. 5 ZPO ausstellen dürfen. Darüber hinaus kann seit 2014 die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen Schuldner nach § 305 Abs. 4 InsO im Insolvenzverfahren vor Gericht vertreten. Durch die Gesetzesänderung ergäbe sich auch keine Pflicht für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zur Vertretung, sondern nur eine zusätzliche Möglichkeit, die in Anspruch genommen werden kann.

Arno Röder ist als Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberater beim Diakonieverein Carolinenfeld e.V. in Zeulenroda tätig. Sein Steckenpferd sind gerichtliche Schuldenbereinigungspläne.

Welche Änderung würden Sie sich wünschen und warum?

Zur Fortsetzung dieser Reihe freuen wir uns auf Ihre Zuschriften für die kommenden Ausgaben: an fachzeitschrift@bag-sb.de.

Auswertung Modellprojekt „Verzahnung Schuldnerberatung“

Die Landesfachstelle Schuldnerberatung in Sachsen hat das Modellprojekt „Verzahnung Schuldnerberatung“ ausgewertet. Im Sinne eines ganzheitlichen Beratungsverständnisses sollen die Soziale Schuldnerberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen trotz unterschiedlicher Rechtseinbindung organisatorisch und systematisch miteinander verzahnt werden. In dem Modellprojekt wurde untersucht, unter welchen Bedingungen dies möglich und sinnvoll ist. In einer Broschüre wurde nun die Projektdokumentation, die Ergebnisse des

Modellprojekts und konkrete Schlussfolgerungen veröffentlicht. Die Ergebnisse dürften auch für andere Bundesländer von Interesse sein.



Broschüre Auswertung Modellprojekt

Wachsende Nachfrage nach Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein hat am 5. April 2022 eine Pressemitteilung herausgegeben, die sich mit den Ergebnissen einer begleitenden Umfrage zum Schuldenreport 2021 beschäftigt. Darin wurden alle Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein zu ihrer Situation unter Corona-Bedingungen befragt. **Ergebnisse:** „Zwei Drittel der Mitarbeitenden in den Schuldnerberatungsstellen geben an, dass sich die Zahl der Anfragen 2021 insgesamt erhöht hat.

71 Prozent berichten über einen gestiegenen Beratungsbedarf von (Solo)-Selbstständigen. Dabei handelt es sich vor allem um Menschen, die selbstständig im Dienstleistungssektor, zum Beispiel als Frisöre oder in einem Nagelstudio sowie im Tourismus und der Gastronomie tätig sind. Die zweitgrößte Gruppe mit Beratungsbedarf sind Menschen in Kurzarbeit. Das berichten 42 Prozent der Beraterinnen und Berater.“

Stärkung der Schuldnerberatung in Hessen

Das Land Hessen hat beschlossen, jeder Kommune (also Landkreise und kreisfreie Städte) beginnend mit dem Jahr 2022 jährlich 65.000 Euro zum Ausbau der Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen. Die Zuwendung ist unabhängig von der jeweiligen Einwohnerzahl und wird im Rahmen der „Kommunalisierung Sozialer Hilfen“ an die

Kommunen ausgezahlt. Die Kommunen entscheiden eigenständig über den Einsatz der Gelder. Derzeit wird abschließend zwischen dem Land und den kommunalen Vertretungsorganisationen über die erforderliche vertragliche Regelung verhandelt, berichtet die LAG Schuldnerberatung Hessen.

Schweiz auf dem Weg zum Restschuldbefreiungsverfahren

Aktuell haben die allermeisten Verschuldeten in der Schweiz keine Chance, je wieder schuldenfrei zu leben. Im Gegensatz zum restlichen Europa gibt es hier kein Verfahren zur Restschuldbefreiung. Derzeit wird auf Bundesebene eine Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vorbereitet. Dabei soll auch ein neues Verfahren für eine Restschuldbefreiung geschaffen werden. Dazu fand am 10. Mai eine Fachtagung statt.

Tagungsdokumentation



Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Hybrid gewählt – der neue Vorstand der BAG-SB

Am Freitag, den 6. Mai 2022 fand die ordentliche Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) erstmals hybrid statt – in Mainz und online.

Was technisch eine enorme Herausforderung für uns alle darstellte, war inhaltlich und zwischenmenschlich ein voller Erfolg. Nicht nur zeigten sich alle Teilnehmenden sehr verständnisvoll beim Überwinden der technischen Hürden, auch zeigten die versammelten Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte große Einigkeit, als es um die Abstimmungen zur Entlastung des Vorstands, des Geschäftsberichts, des Haushaltsplans oder der Satzungsänderungen ging. Fast alle Anträge des scheidenden Vorstands wurden mit 100 Prozent Zustimmung angenommen – kein einziger erhielt weniger als 90 Prozent Zustimmung. Die wichtigste Entscheidung betraf allerdings die personelle Besetzung des Vorstands. Vom bisherigen Vorstand

kandidierten Miriam Ernst (Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg) und Aline Liebenow (AWO Potsdam) nicht erneut für das Amt, dem sie vier bzw. sechs Jahre angehört hatten. Gleichsam sagten die beiden zur Freude der Mitgliedschaft zu, dem Arbeitsfeld weiterhin treu zu bleiben und sich auch zukünftig in anderer Form für den Verein einzusetzen.

Wir bedanken uns bei dem ausscheidenden Vorstand für die erfolgreiche und sehr engagierte Arbeit der vergangenen Jahre, ebenso bei dem Beirat, dem Länderrat, den Kassenprüfern, allen Mitgliedern und Geschäftsstellenmitarbeitern. Wir heißen die neuen Vorstandsmitglieder herzlich willkommen und freuen uns auf die kommende Zusammenarbeit!

Die beschlossenen Regelungen und Zuständigkeiten treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für die neue Amtszeit 2022-2024 wurden in den Vorstand gewählt:



Sandra Gillert
fsb Bremen



Eva Müffelmann
DRK Hamburg GsBH



Malte Poppe
Diakonisches Werk RH



Thomas Seethaler
Caritas Heidelberg



Anja Wolf
Thepra Sömmerda



Ines Moers, Dr. Schröder und Prof. Dr. Papier

Berliner Gespräche – Transparenz entsteht durch erklären

Brauchen wir ein neues Verständnis von Bonitätsinformationen?



Die Gesprächsteilnehmer: Herr Prof. Dr. Papier, Ines Moers und Herr Dr. Schröder.

Fotos (2): Franziska Krug, privat

Die Befürchtungen waren zu Beginn der Pandemie groß, dass Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund finanzieller Einbußen ihre Ratenkredite nicht mehr bedienen können, dass sie Überbrückungskredite in Anspruch nehmen müssen oder dass Zahlungsstörungen in größerem Umfang auftreten. Doch im SCHUFA-Datenbestand waren während der Krisenjahre 2020 und 2021 keine negativen Einflüsse durch die Corona-Pandemie zu erkennen. Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland zahlen ihre Ratenkredite weiterhin sehr zuverlässig zurück. Allerdings musste laut Umfragen der SCHUFA im Januar 2022 knapp ein Drittel der Befragten auf Ersparnisse zurückgreifen und viele Menschen befürchten, wegen der Preisanstiege in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten. Doch wie wurde die Situation von der Schlichtungsstelle der SCHUFA und den Schuldnerberatungsstellen in Deutschland wahrgenommen?

Mit rund 17,6 Millionen Verträgen ist der Ratenkredit die meistgenutzte Finanzierungsform für größere Konsumausgaben in Deutschland. Die beträchtliche Anzahl an erteilten Krediten ist Ausdruck eines kooperativen Miteinanders zwischen Kreditgebenden und Kreditnehmenden. Durch die tiefgreifende Digitalisierung und Automatisierung im Handel steigen allerdings die Ansprüche an die Transparenz der Verarbeitung kreditrelevanter personenbezogener Daten. Darüber spricht der SCHUFA Ombudsmann Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in seinem Gespräch mit Ines Moers (Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.) und mit Dr. Ole Schröder (Vorstand der SCHUFA Holding AG). Außerdem werden die Auswirkungen der Pandemie auf die private Ver- und Überschuldung sowie die Bedeutung von Bonitätsinformationen und Positivdaten bei der Kreditvergabe thematisiert. Deutlich wird, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch Transparenz und Erklärbarkeit der Verfahren zur Bonitätsbewertung gestärkt werden müssen und dass die Datensparsamkeit nicht immer im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher ist.

Frau Moers, Herr Dr. Schröder, Herr Prof. Dr. Papier: Die Corona-Krise hat uns auch nach zwei Jahren weiterhin fest im Griff. Vor einem Jahr spiegelten die SCHUFA und die Schlichtungsstelle noch ein recht stabiles Bild wider. Sehen Sie nun Veränderungen im zweiten Jahr der Krise? Was sagen die SCHUFA-Daten und die Schuldnerberatungsstellen?

Dr. Ole Schröder: Wir begleiten die Corona-Krise seit ihrem Ausbruch sehr genau; zum einen mit Auswertungen zum

Kreditverhalten und zu Zahlungsstörungen auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestands und mit ergänzenden Umfragen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, Selbstständigen und Kleinstunternehmerinnen und -unternehmern. In den aktuellen Umfragen sehen wir, dass die Corona-Pandemie nicht ohne längerfristige Folgen bleiben wird. Nach zwei Jahren hat sich die finanzielle Situation bei einem Teil der Bevölkerung weiter verschärft, finanzielle Reserven sind aufgebraucht und Preissteigerungen können nicht

mehr aufgefangen werden. Die Kombination aus einer steigenden Inflation und der langen Corona-Krise macht den Menschen wirklich Sorgen. Die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine sind hier noch gar nicht inbegriffen.

Zu Beginn der Krise gingen die meisten Haushalte von einer schnelleren Bewältigung aus. Nun scheinen sehr viel weniger noch optimistisch zu sein.

Dr. Ole Schröder: Die Stimmung hat sich in der Tat deutlich eingetrübt. Ende 2021 äußerte knapp die Hälfte der befragten Verbraucherinnen und Verbraucher, nicht mehr genügend Spielraum zu haben, um bei den aktuellen Entwicklungen den Lebensstandard weiter halten zu können. Mehr als ein Viertel der Befragten glaubte sogar, dass es ihnen bei zunehmenden Preissteigerungen schwerfallen wird, den Lebensunterhalt zu bestreiten.

In welchen Bereichen der Gesellschaft sehen Sie eher kritische finanzielle Situationen auf uns zukommen?

Dr. Ole Schröder: Dort, wo Beschäftigte sehr stark unter der Pandemie gelitten haben, in den niedrigeren Einkommensgruppen des Dienstleistungssektors sowie in Branchen, die ohnehin – bildlich gesprochen – auf der Corona-Intensivstation liegen wie die Gastronomie, Hotellerie, das Veranstaltungsgewerbe oder der Tourismus. In diesen Bereichen wirkt sich die Mischung aus Inflation und aufgezehrten Rücklagen besorgniserregend aus. In unseren Verbraucherumfragen sehen wir außerdem ein sehr starkes Meinungsbild, dass wir als Gesellschaft noch lange brauchen werden, um die vielfältigen Folgen zu bewältigen.

Frau Moers, können Sie bereits Auswirkungen der Corona-Krise in der Schuldnerberatung feststellen?

Ines Moers: Die Beratungskräfte schildern, dass sich die Menschen spürbar mehr Sorgen machen. Gleichzeitig scheint es die positive Auswirkung zu geben, dass sich in dieser langen Krisenphase mehr Menschen trauen, Rat zu suchen und diesen anzunehmen. Die Pandemie hat durchaus bewirkt, dass es Menschen leichter fällt, über finanzielle Belastungen zu sprechen und eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen. Das Problem ist aber, dass die Kapazitäten der Beratungsstellen bei Weitem nicht ausreichen und schon vor der Pandemie nicht ausreichend

ten. Zudem war in den kritischsten Phasen der Pandemie der persönliche Kontakt bei vielen Beratungsstellen stark eingeschränkt.

Ist es richtig, dass nur etwa zehn Prozent der überschuldeten Personen Hilfe bei der Schuldnerberatung in Anspruch nehmen?

Ines Moers: Ja, leider ist das so. Wir werben schon immer dafür, dass überschuldete Menschen möglichst früh, also bei den ersten Anzeichen von Zahlungseingpässen, die Beratung aufsuchen sollten und nicht erst, wenn es zu spät oder eine Lösung sehr schwierig geworden ist. Wir beobachten, dass viele Ratsuchende durch die Lockdowns mehr Zeit hatten, sich um ihre finanziellen Angelegenheiten zu kümmern. Eine Forderungsprüfung nach berechtigten Zinsen oder Kostenpositionen können allerdings die wenigsten ohne die Hilfe von professionellen Beratungskräften bewerkstelligen. Wenn die Ratsuchenden sich dann Rat suchen und handeln wollen, aber in der Warteschleife stecken, weil die Kapazitäten der Beratungsstellen knapp sind, wird es schon zu einem Problem. Wir müssen uns klarmachen: Auch ohne Pandemie ist der Beratungsbedarf bei vier bis sieben Millionen überschuldeten Menschen in Deutschland und 500.000 Beratungsfällen im Jahr riesig.

Wie entwickelten sich die Antragszahlen bei der Schlichtungsstelle der SCHUFA?

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Wir hatten im Vorjahr, also im ersten Krisenjahr 2020 durchaus eine erhebliche Zunahme der Anträge. Dagegen konnten wir im Berichtsjahr 2021 keine sprunghafte Entwicklung beobachten, lediglich eine moderate Zunahme. Die insgesamt bei der Schlichtungsstelle eingegangenen Anträge sind von 1.385 auf 1.404 Anträge geringfügig gestiegen. Die Mehrzahl dieser Anträge war jedoch nicht zulässig, d.h., die Verbraucherinnen und Verbraucher hatten sich zuvor noch nicht an das Privatkunden ServiceCenter der SCHUFA gewandt. Bei den zulässigen Anträgen hingegen, also den Fällen, die von mir bearbeitet worden sind, war gegenüber dem Vorjahr ein leichter Rückgang von 617 Fällen auf 575 Fälle zu verzeichnen. Insgesamt kann ich aber weder im Vorjahr noch im Berichtsjahr konkrete Auswirkungen der pandemischen Lage feststellen.

Werden die Folgen der Pandemie möglicherweise zeitversetzt sichtbar werden?

Ines Moers: Das ist unsere Vermutung aus den Erfahrungen früherer Krisen. In den letzten Monaten berichteten die Beratungsstellen von zunehmenden Anfragen von Menschen, die in Kurzarbeit waren, oder von Selbstständigen, die infolge der Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind. Dies war jedoch nur ein kleiner Teil. Vermehrt waren es Personen, die ohnehin schon in Zahlungsschwierigkeiten waren. Wir gehen allerdings fest davon aus, dass sich noch sehr viel mehr Verbraucherinnen und Verbraucher mit pandemiebedingten Problemen bei uns melden werden, weil sie während der Krise ihr Ersparnis aufgebraucht haben und durch die Inflation und allgemeine Preissteigerungen kurzfristige Zahlungseingänge nicht mehr aus eigener Kraft auffangen können.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Das ist auch für die Schlichtungsstelle vorstellbar, jedoch momentan nicht festzustellen. Im Vorjahr gründeten die meisten Anträge auf Geschäftsvorfällen, die vor dem März 2020 – also vor Eintritt des ersten Lockdowns – entstanden sind. Ein Zahlungsverzug bei einem Vertragspartner der SCHUFA löst bekanntlich nicht automatisch einen Eintrag im SCHUFA-Datenbestand aus, sondern es gelten Meldevoraussetzungen, wie das zweimalige Mahnen, eine Fälligkeit der Forderung oder das Erwirken eines vollstreckbaren Titels. Diese Stufen müssen nicht zwangsläufig bis zur Vollstreckung durchlaufen werden. Zwischenzeitlich können Verbraucherinnen und Verbraucher die offenen Rechnungen beglichen haben. Auffällig war in der zweiten Jahreshälfte allerdings der erstaunlich starke Zuwachs an Beschwerden, die sich auf die Speicherdauer der Restschuldbefreiung bezogen.

Können Sie sich die Ursachen für die vermehrten Löschungsanträge zur Eintragung der Restschuldbefreiung erklären?

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Auslöser waren Urteile des Verwaltungsgerichts Wiesbaden und des Oberlandesgerichts Schleswig. Die Gerichte hatten kurzerhand entschieden, dass bei Auskunfteien das Merkmal der Restschuldbefreiung nur noch sechs Monate statt der bisherigen drei Jahre zulässig sei. Die Gerichte haben sich von der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen

in Insolvenzverfahren im Internet leiten lassen, wonach Daten aus einem Insolvenzverfahren spätestens sechs Monate nach Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht werden müssen. Doch in Artikel 40 der europäischen DS-GVO ist ausdrücklich vorgesehen, dass bei der Frage der Speicherfristen branchenbezogene Verhaltensregeln die notwendigen Konkretisierungen vornehmen. Auf dieser Grundlage hat der Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. mit Zustimmung der Datenschutzaufsichtsbehörden vor einigen Jahren einen gemeinsamen Verhaltenskodex erstellt, den sogenannten Code of Conduct Löschrufen. Dieser sieht für das Merkmal Restschuldbefreiung verbindlich eine taggenaue Speicherfrist von drei Jahren vor. Eine mitgliedstaatliche Rechtsverordnung vermag europarechtliche Vorschriften nicht verbindlich zu konkretisieren oder zu modifizieren. Im Übrigen regelt die erwähnte deutsche Rechtsverordnung allein die Speicherfristen in einem öffentlich zugänglichen Register.

Die Verwaltungsgerichte Wiesbaden und das Oberlandesgericht Schleswig haben das Thema nun wieder aufgegriffen. Wie lange sollte nach Ihrem Verständnis die Restschuldbefreiung im SCHUFA-Datenbestand gespeichert sein?

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Mittlerweile haben das OLG Oldenburg und das OLG Köln sowie zahlreiche Landgerichte – im Gegensatz zum OLG Schleswig – entschieden, dass die bisherige dreijährige Speicherpraxis zulässig ist. Dies ist auch meine Auffassung.

Dr. Ole Schröder: Mittlerweile liegt das Thema auch beim EuGH. Bis das Thema endgültig entschieden ist, gilt nach wie vor die mit den Aufsichtsbehörden abgestimmte dreijährige Speicherpraxis für das Merkmal Restschuldbefreiung, wie auch bei allen anderen erledigten Zahlungsstörungen.

Ines Moers: Sie können sich vorstellen, dass mir dieser Punkt ebenfalls am Herzen liegt. Wir kritisieren schon lange die dreijährige Speicherfrist, weil sie dazu führt, dass die Betroffenen viel zu lange nachhaften. Eine Verbraucherinsolvenz geschieht nicht über Nacht, sondern ist immer ein langer Weg mit vielen Bemühungen zur außergerichtlichen Einigung. Mindestens drei Jahre versuchen überschuldete Personen in der Regel selbst eine

Regulierung ihrer Schulden, bevor sie eine Beratungsstelle aufsuchen. Auch die Beratungsstellen verhandeln durchschnittlich ein bis zwei Jahre außergerichtlich mit den Gläubigerinnen und Gläubigern, bevor der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens empfohlen wird, falls eine Einigung nicht möglich ist. Früher galt die sogenannte Wohlverhaltensphase von sechs Jahren, seit 2020 mit der Änderung der Insolvenzordnung sind es nur noch drei Jahre. Überschuldete Verbraucherinnen und Verbraucher haben somit durchschnittlich sieben bis zehn Jahre mit ihren kritischen Schulden verbracht und waren durch ihre negativen Bonitätsdaten stark eingeschränkt, am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen. Mit Erteilung der Restschuldbefreiung haben sie als lernfähige Verbraucherinnen und Verbraucher aber klar gezeigt, dass sie sich um ihre Rückzahlungen verlässlich über mehrere Jahre gekümmert haben. Für sie ist die Erteilung der Restschuldbefreiung ein positiver Abschluss nach einem langen und anstrengenden Weg der Schuldenregulierung.

Dieser wirtschaftliche Neustart soll nach dem Willen des Gesetzgebers nach drei Jahren möglich sein. Wenn die Erteilung der Restschuldbefreiung in der SCHUFA dann aber als Negativmerkmal noch weitere drei Jahre gespeichert wird, empfinden es viele als zusätzliche Bestrafung für die Zahlungsschwierigkeiten in der Vergangenheit.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Es geht bei der Eintragung nicht um eine Art Bestrafung oder um die Frage, ob die Schuldnerin oder der Schuldner genug gesühnt hat. Solches lesen wir auch oft in den Anträgen, dass es doch irgendwann wieder aufwärtsgen müsse. Solche subjektiven Werturteile sind aus der Sicht der betroffenen Schuldnerinnen und Schuldner verständlich, können aber für die Datenverarbeitung der SCHUFA keine Rolle spielen.

Von welchen Kriterien lässt sich die SCHUFA bei der Speicherung der Restschuldbefreiung leiten?

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Es geht schlicht darum, eine Auskunft über die Kreditwürdigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners zu geben. Und hier lässt sich klar sagen, dass Schuldnerinnen und Schuldner zum Zeitpunkt ihrer Restschuldbefreiung vermögenslos bzw. zahlungsunfähig waren. Andernfalls hätten sie die Restschuldbefreiung

nicht erhalten. Auch gibt es valide Erkenntnisse, dass die Gefahr einer weiteren Überschuldung in den nächsten sieben Jahren nach einer Restschuldbefreiung durchaus besteht. Wir müssen sehen, dass die Informationen der SCHUFA nur dann Kreditgebende und Kreditnehmende unterstützen, wenn sie vollständig, wahrheitsgemäß und verlässlich sind.

Überzeugt Sie das, Frau Moers?

Ines Moers: Ich finde es wichtig, dass sich Kreditgebende bei Auskunfteien oder Datentreuhändern über das frühere Kreditverhalten der Antragstellerinnen und -steller informieren können. Zumindest habe ich keine Idee, wie sonst – außer über den Rückblick auf früheres Kreditverhalten – die Kreditwirtschaft eine Risikoabschätzung für ihre Kreditvergabeentscheidung treffen sollte. Ich finde es ebenso legitim und wichtig, das Merkmal der Restschuldbefreiung zu speichern. Nur die Dauer von drei Jahren halte ich aus den genannten Gründen für zu lang. Vor allem aber stört es mich, dass viele Leserinnen und Leser der Bonitätsauskünfte nur dieses Merkmal „Restschuldbefreiung erteilt“ sehen, es nicht einordnen können und dann z.B. eine Wohnungsvergabe ablehnen.

Können Sie die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche genauer erklären?

Ines Moers: Ich habe lange in der Wohnungshilfe gearbeitet und immer wieder gesehen, dass vor allem private Vermieterinnen und Vermieter ablehnend reagieren, wenn sie in der Auskunft etwas Negatives sehen, ohne beispielsweise zu berücksichtigen, dass die Zahlungsstörung schon erledigt ist. Professionelle Wohnungsbaugesellschaften gehen häufig differenzierter vor. Für manche ist eine Restschuldbefreiung weniger relevant als ein Negativeintrag, der durch eine unbezahlte Rechnung von beispielsweise 200 Euro ausgelöst wurde. Aber die meisten privaten Vermieterinnen und Vermieter setzen sich gar nicht mit den Details einer SCHUFA-Auskunft auseinander, stellen aber gleichzeitig ihre Entscheidungen nur auf die SCHUFA-Auskunft ab. Andere wesentliche Voraussetzungen für eine Kreditwürdigkeit, wie z. B. ein Arbeitsvertrag oder eine positive Vorvermieterbescheinigung, werden nicht berücksichtigt. Damit habe ich ein Problem.

Dr. Ole Schröder: Analysen zeigen, dass knapp 25 Prozent aller Personen, die eine Restschuldbefreiung erhalten haben, innerhalb von sieben Jahren erneut Zahlungsausfälle aufweisen. Daher ist das Merkmal schon eine sehr wichtige Information, aber nicht die einzig entscheidende. Da gebe ich Frau Moers völlig recht. Deshalb nimmt die Bedeutung dieses Merkmals in unseren Score-Berechnungen über die Zeit ab.

Was raten Sie Verbraucherinnen und Verbrauchern, wie sie ihre gute Bonität nachweisen können? Bleiben wir doch beim Beispiel der Wohnungssuche.

Dr. Ole Schröder: Wichtig ist, dass Verbraucherinnen und Verbraucher informiert sind, dass sie gegebenenfalls auch ein Einkommenszertifikat oder ein Mietzertifikat einreichen können – genau aus den Gründen, die Frau Moers angesprochen hat: Es gibt viele Vermieter, denen es wichtiger ist, dass Mietinteressenten stets pünktlich ihre Mietzahlungen geleistet haben, als dass in der Vergangenheit eine Restschuldbefreiung in der SCHUFA-Auskunft vorlag.

Frau Moers, wie hoch ist die sogenannte Rückfallquote Ihrer Ratsuchenden?

Ines Moers: Das kann ich als Verbandsvertreterin auf Bundesebene schwer einschätzen, weil diese Zahlen bei uns nicht erhoben werden. Es gibt immer wieder mal Menschen, die zurückkommen und kurzfristig Hilfe benötigen, obwohl der Beratungsprozess abgeschlossen ist. Vor allem, weil ja gerade ungeplante Lebensereignisse und Schicksalsschläge die Hauptursache für eine Überschuldungssituation darstellen. Ich bin aber überzeugt, dass eine verantwortungsvolle und qualitativ hochwertige Schuldnerberatung bei Menschen, die zu Rückfällen neigen, kein Insolvenzverfahren eröffnet. Der eigentliche Sinn unserer Beratung und des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist ja, eine kritische finanzielle Situation abschließend zu regeln.

Dr. Ole Schröder: Wir engagieren uns bei der SCHUFA auch im Bereich der Finanzbildung von Schülerinnen und Schülern und Jugendlichen. Das ist ein Thema, das wir noch weiter intensivieren wollen. Es gibt Überlegungen, dass wir auch dabei helfen könnten, die Standards für die Ausbildung von Schuldnerberaterinnen und -bera-

tern weiterzuentwickeln. Zudem wollen wir künftig die Schuldnerberaterinnen und -berater dabei unterstützen, dass sie sich schneller und direkt die gespeicherten Finanzdaten ihrer Klientinnen und Klienten bei der SCHUFA besorgen können.

Mit Blick auf die Finanzbildung ist vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht bewusst, dass weitgehend Positivdaten im Geschäftsverkehr verarbeitet werden. Allein im SCHUFA-Datenbestand sind seit Jahren über 90 Prozent der gespeicherten Daten positiv. Brauchen wir insgesamt in der Gesellschaft ein neues Verständnis von Bonitätsinformationen?

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Im Datenschutzrecht besteht eine gewisse Spannungslage, zwischen dem Grundsatz der Datensparsamkeit, also möglichst wenig an persönlichen Daten zu speichern, und dem berechtigten Interesse speziell der Verbraucherinnen und Verbraucher an einer breiten Datenbasis. Ich habe schon häufig Beschwerden zum Scoring erhalten, mit dem Hinweis, dass die SCHUFA doch zu wenig Daten für eine Berechnung habe. Wie komme die SCHUFA dazu, gewissermaßen ein Werturteil auf solch einer knappen Datenbasis abzugeben? Hier kommt dann häufig von Antragstellerinnen und -stellern der Einwand, dass die SCHUFA nicht die Einkommenslage und Vermögensverhältnisse verarbeite und somit kein vollständiges Bild von der Zahlungsfähigkeit haben könne.

Muss die Idee der Datensparsamkeit in Zeiten der Digitalisierung hinterfragt werden?

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Das Prinzip der Datensparsamkeit muss weiterhin ein Leitprinzip der Datenverarbeitung sein. Aber wir geraten salopp gesagt in eine Zwickmühle. Ich bin ein Anhänger davon, dass der Grundsatz der Datensparsamkeit nicht übertrieben wird. Es sollte das berechnete Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher und des gesamten Rechtsverkehrs gesehen werden, dass für die Bonitätsprüfung eine breitere Basis von Positivdaten verwendet werden darf – natürlich immer im Einverständnis mit den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Gerade wenn Bonitätsauskünfte die Grundlage für wesentliche Entscheidungen wie die Wohnungsvergabe sind, kann das Prinzip der Datensparsamkeit auch wichtige Informationen unterdrücken. Darüber hin-

aus kreditrelevante Angaben über Einkommensverhältnisse oder Kontobewegungen einzubeziehen – freilich in sehr zurückhaltender Weise – ist doch dann im eigentlichen Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Wenn eine Vermieterin oder ein Vermieter einen Bonitätsausweis der SCHUFA verlangt, sind ja darin keine Angaben enthalten, ob die Mieterin oder der Mieter im vorherigen Mietverhältnis überhaupt regelmäßig die Miete bezahlt hat.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Richtig. In diesem konkreten Fall sind Positivdaten über das vorherige Mietverhältnis meiner persönlichen Meinung nach aussagekräftiger als der Eintrag einer etwaigen Zahlungsstörung, die möglicherweise schon länger zurückliegt und mit dem Verhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern in einem Mietverhältnis überhaupt nichts zu tun hat.

Was geschieht, wenn z.B. überhaupt keine Positivdaten vorliegen?

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Ich hatte am Anfang meiner Tätigkeit als Ombudsmann die Beschwerde einer jungen ausländischen Studentin, die sich über einen schlechten Score beklagte. Ihre deutschen Kommilitoninnen gleichen Alters hätten einen sehr viel besseren Score. Der Grund war, dass die ausländische Studentin der SCHUFA noch unbekannt war. Junge Verbraucherinnen und Verbraucher können quasi systembedingt meist weniger bonitätsrelevante Daten vorweisen. Im Falle einer Kreditvergabe könnte dies jedoch gelöst werden, indem Verbraucherinnen und Verbraucher dann weitere, individuelle Bonitätsnachweise zur Verfügung stellen können.

Ines Moers: Genau die Erfahrung mit einem schlechten Scoring habe ich in meiner Studienzeit ebenfalls gemacht, einfach weil ich noch keinen Kredit aufgenommen hatte. Ich neige dazu, Herrn Prof. Dr. Papier in gewisser Weise zuzustimmen, wonach weitere Positivinformationen für eine bessere Beurteilung des Score-Werts hilfreich wären. Dennoch sträubt sich in mir einiges innerlich, denn ich erlebe, dass die Transparenz der Verbraucherinnen und Verbraucher immer größer wird. Das führt zwar zu einem rechnerisch klareren Bild, aber Verbraucherinnen und Verbraucher werden dadurch immer gläserner und anhand vieler formaler Kriterien be-

wertet, die stets vergangenheitsbezogen sind. Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher transparenter werden, müssen auch die Verfahren transparenter werden! Dabei geht es nicht um die Frage möglicher Manipulationen der Scores, sondern um die offene Information, welche Faktoren in den Score einfließen. Dann wären Verbraucherinnen und Verbraucher auch besser in der Lage zu widersprechen, sollten Verarbeitungsfehler geschehen.

Lässt sich die Krux, dass Score-Verfahren als ein Geschäftsgeheimnis nicht veröffentlicht werden, aber dennoch transparent sein sollen, möglicherweise lösen, wenn wir zwischen den schützenswerten statistischen Methoden und den einfließenden Faktoren trennen?

Dr. Ole Schröder: Ja, Verbraucherinnen und Verbraucher wollen eher wissen, mit welchen Faktoren sie ihren eigenen Score verbessern können. Es ist offensichtlich, dass Transparenz, Erklärbarkeit und Fairness der Methoden zentrale Bausteine datengestützter Geschäftsmodelle sind. Dies gilt auch für die SCHUFA.

Ines Moers: Womit wir bei dem Punkt wären, dass nicht nur Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Kreditgebende Finanzbildung nötig haben, etwa wie eine SCHUFA-Auskunft zu lesen ist. Das Wissen muss vorhanden sein, welche Daten die SCHUFA speichert und welche eben nicht. Erst dann können Kreditgebende auch im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher entscheiden, welche ergänzenden Informationen gegebenenfalls noch eingeholt werden müssen. Dennoch begrüße ich es sehr, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher für eine Kreditanfrage nicht selbst die einzelnen Daten zusammenstellen müssen, um ihre Zahlungsfähigkeit zu belegen. Hier lässt sich die SCHUFA-Auskunft sehr gut als ein objektives und seriöses Instrument einsetzen, das eine Empfehlung abgibt – aber mehr darf es auch nicht sein als eine Empfehlung.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Ich finde es misslich, dass über den Wert einer SCHUFA-Auskunft ziemlich viel Unverständnis herrscht. In meinen Antworten an die Verbraucherinnen und Verbraucher betone ich immer wieder, dass die SCHUFA-Auskunft das ist, was sie in ihrem Namen trägt, nämlich eine Auskunft. Einen Kreditvertrag abzuschließen, darüber entscheiden in Deutschland kraft der im Grundgesetz verankerten Privatautonomie die

Vertragsparteien und nicht die SCHUFA. So gründet die Werteordnung des Grundgesetzes auf der Privatautonomie und der Vertragsfreiheit. Das bedeutet, dass über den Abschluss eines Vertrags kein automatisches System und kein Algorithmus entscheidet, sondern nur die autonom handelnden Personen. Ich halte es für außerordentlich wichtig, dass in der Öffentlichkeit klar wird, dass die SCHUFA keine staatliche Vergabeinstitution ist, sondern als privatwirtschaftlicher Dienstleister Informationen bereitstellt, um privatautonome Entscheidungen bei der Kreditvergabe zu unterstützen. Diese Kenntnis ist bei vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern und in weiten Teilen der Kreditwirtschaft offenbar nicht vorhanden.

Es wird deutlich, dass Transparenz eine immer wichtigere Rolle spielt, je umfangreicher das Scoring im E-Commerce und in der Online-Kreditvergabe zum Einsatz kommt.

Dr. Ole Schröder: Lassen Sie mich hierzu sagen, dass die SCHUFA vor wesentlichen Veränderungen in ihrer Ausrichtung gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern steht. Die hohe wirtschaftliche Relevanz der SCHUFA, im Sekundentakt Geschäfte zu ermöglichen sowie der seit Jahrzehnten verantwortungsbewusste Umgang mit sensiblen Daten korreliert leider nicht mit der Akzeptanz der SCHUFA in der Gesellschaft. Die SCHUFA will keine strenge Instanz sein. Vielmehr wollen wir Partner der Verbraucherinnen und Verbraucher werden. Unser Ziel ist, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihren Score besser verstehen und somit auch stärker Einfluss nehmen können, auch durch die Bereitstellung zusätzlicher Informationen. Natürlich gilt bei alledem immer die strikte Voraussetzung, dass Verbraucherinnen und Verbraucher autonom, freiwillig und informiert handeln.

Sehen Sie auch das Spannungsfeld zwischen der Datensparsamkeit und einer breiteren Nutzung von Positivdaten bei der Kreditvergabe?

Dr. Ole Schröder: Klar ist, dass Datenschutz und Verbraucherschutz unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen. Beides kann im heutigen digitalen Zeitalter nicht gleichgesetzt werden, wie wir bei den Positivdaten sehen. Möglichst wenig Daten zu verarbeiten, ist im Interesse des Datenschutzes, aber nicht unbedingt im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher. Das Beispiel von Prof. Dr. Papier zeigt, dass Menschen, die ihren Wohnsitz aus

dem Ausland nach Deutschland verlegt haben und hierzulande noch keine Kredithistorie haben, andere Informationen benötigen, um ihre Vertragspartner zu überzeugen. Die Unsicherheit und das Misstrauen des zukünftigen Vertragspartners sind immer am größten, wenn überhaupt keine Informationen vorliegen. Deshalb ist es wichtig, dass wir Verbraucherinnen und Verbraucher besser darüber informieren, wie das Scoring funktioniert, und es ihnen zukünftig auch ermöglichen, mit zusätzlichen Informationen Einfluss auf ihre Bonitätsbewertung zu nehmen.

Ines Moers: Die Debatte wäre ja auch verkürzt, wenn wir nur den Datenschutz und den Verbraucherschutz im Blick hätten. Wir leben in einer Gesellschaft, die wirtschaftlich auf Wachstum ausgerichtet ist und gesellschaftlich an den Status von Konsumgütern anknüpft. In Zeiten des Klimawandels, nachhaltigen Wirtschaftens und zunehmender konjunktureller Unsicherheit muss Finanzbildung Verbraucherinnen und Verbraucher auch darin stärken, ganz subjektiv und auch nach ökologischen und sozialen Kriterien für sich zu entscheiden, welche Ausgaben für ein Konsumgut wirklich wichtig sind.

In unsicheren Zeiten wird der persönliche Kontakt eine nochmals wichtigere Rolle spielen. Sehen Sie Hürden für Verbraucherinnen und Verbraucher?

Ines Moers: Wenn Menschen in einer Frage unsicher sind, suchen sie den persönlichen Kontakt zu Bezugspersonen, Freundinnen und Freunden oder Bekannten. Ein anonymes Text im Internet wird das nicht leisten können. Deshalb sollten Unternehmen Offenheit zeigen, Beschwerdestellen einzurichten, an die sich Verbraucherinnen und Verbraucher auch formlos wenden können. Allerdings dürfen wir nicht unterschätzen, dass viele Verbraucherinnen und Verbraucher eine gewisse Ohnmacht fühlen, sich bei Institutionen wie der SCHUFA im Schriftverkehr Gehör zu verschaffen.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Verbraucherinnen und Verbraucher sollten wissen, dass sie sich rund um die Uhr direkt an den Ombudsmann der SCHUFA wenden können. Sie müssen keine Rechtsanwaltskanzlei einschalten. Auch wenn manche Antragstellerinnen und Antragsteller sich anwaltlich besser vertreten fühlen, so prüft der Ombudsmann den Sachverhalt von Amts wegen, unabhängig ob ein Anwaltsschreiben zugrunde liegt oder nicht. Wenn

uns Informationen fehlen, bitten wir direkt im Dialog, zum Sachverhalt weiter und substantiierter Stellung zu nehmen.

Durch die Möglichkeit, sich per E-Mail direkt an den Ombudsmann zu wenden oder über unser Online-Formular auf der Ombudsmann-Website auf vorformulierte Fragen zu antworten, haben wir das Schriftformerfordernis bereits deutlich erleichtert. Für die Beurteilung durch den Ombudsmann reicht in den meisten Fällen der einfache Kontakt per E-Mail. Aber es ist klar: Wer transparent sein möchte, darf sich nicht vom Menschen entfernen, sondern muss erklären wollen. Nach diesem Credo handelt die unabhängige Schlichtungsstelle der SCHUFA seit über zehn Jahren.

Dieses Interview wurde per Videokonferenz geführt und anschließend verschriftlicht. Es erschien zuerst im Tätigkeitsbericht des SCHUFA-Ombudsmanns. Wir bedanken uns herzlich für die Erlaubnis zum Zweitabdruck.



Den Tätigkeitsbericht in seiner ganzen Länge, finden sie hier: www.schufa-ombudsmann.de.

Jetzt-schreibe-ich



**Das praktische Tool
für Sie und Ihre
Ratsuchenden!**

**Direkt
zum Online-Tool**



In 10 Klicks zur fertigen Briefvorlage –
einfach und sicher in den Gläubigerkontakt.

Weitere Informationen finden Sie im Heft #3_2021
der BAG-SB Informationen ab S. 186.

BAG-SB Pressemitteilung vom 4. Mai 2022

Als Gläubiger denkt der Staat nicht wirtschaftlich

Schuldnerberatungskräfte präsentieren Verbesserungsvorschläge

Wer in Deutschland ein Privatinsolvenzverfahren eröffnen will, muss zuvor versuchen, sich außergerichtlich mit seinen Gläubigern zu einigen. „Doch von vielen öffentlich-rechtlichen Gläubigern werden solche Zahlungsvorschläge pauschal abgelehnt, ohne dass sie auf Wirtschaftlichkeit geprüft werden“, beklagt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. zum Auftakt ihrer Jahresfachtagung in Mainz. In der Folge entscheiden sich viele Menschen für ein Privatinsolvenzverfahren, obwohl es nur einen einzigen unnachgiebigen Gläubiger gibt: das Jobcenter, die Kindergeldkasse oder die Rentenversicherung.

„Als Gläubiger denkt der Staat nicht wirtschaftlich. Ein Insolvenzverfahren kostet ihn mind. 1.500 Euro und von der eigentlichen Forderung erhält er in den allermeisten Verfahren keinen Cent. Wäre der Regulierungsvorschlag einer zuvor angebotenen Ratenzahlung angenommen worden – egal in welcher Höhe – hätte sich das für den Staat deutlich mehr gerechnet“, fasst Eva Müffelmann aus dem Vorstand des Verbands zusammen.

Tatsächlich nimmt der Anteil an öffentlich-rechtlichen Forderungen, die in ein Insolvenzverfahren münden und damit für den Staat uneinbringlich verloren sind nach Angaben des Statistischen Bundesamts seit Jahren stetig

zu. Auch 60 Prozent aller Kontopfändungen werden durch die öffentliche Hand ausgebracht.

Besonders unwirtschaftlich werde es, wenn man sich vor Augen führe, dass die Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland durch die Kommunen und Länder finanziell gefördert wird und ein außergerichtlicher Einigungsversuch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens verpflichtend vorgeschrieben ist. „Der Staat bezahlt uns also dafür, dass wir den Ratsuchenden helfen, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Und gleichzeitig sind es die staatlichen Institutionen, die jegliche Einigungsversuche ablehnen und zum Scheitern bringen.“ Unter Stichpunkten wie „Kinder vor Verschuldung schützen“ oder „Altersarmut verhindern“ präsentieren fast 200 Schuldnerberatungskräfte bei der Tagung ihre Lösungsvorschläge an die verbraucherpolitischen Sprecher von CDU/CSU, Grünen, FDP und der Linken.

Gemeinsam wollen sie diskutieren, wie der Staat die Beibehaltung öffentlicher Forderungen wirtschaftlich und sozial gestalten kann und welche Steine die Politik aus dem Weg räumen kann, wenn sie das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag „Wir wollen die Schuldner- und Insolvenzberatung ausbauen“ umsetzen will.



100 Prozent Zustimmung zum Vorschlag der BAG zum Umgang mit Forderungen bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern.

Foto: Thomas Seethaler

Als Gläubiger sollte der Staat sozial und wirtschaftlich denken!

100 Prozent Zustimmung von den Tagungsteilnehmenden

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) vertritt die Interessen der Schuldnerberatung in Deutschland – womit gleichermaßen die Interessen der Beratungskräfte wie der Ratsuchenden gemeint sind.

Über 200 Schuldnerberatungskräfte beschließen bei ihrer Jahresfachtagung am 4. Mai in Mainz folgende Lösungsvorschläge – mit dem Ziel, diese gegenüber Politik und Verwaltung einzufordern.

· Grundsatz „An uns soll es nicht scheitern“

Gängige Praxis:

Jegliche Einigungsversuche mit öffentlich-rechtlichen Gläubigern werden pauschal abgelehnt.

Lösungsvorschlag:

Die Vorgaben der Finanzämter, wonach ein Schuldenbereinigungsplan oder eine außergerichtliche Einigung nicht allein an ihnen scheitern soll, gelten für alle öffentlich-rechtlichen Gläubiger.

· Kinder vor Verschuldung schützen

Gängige Praxis:

Mehr als 517.000 Minderjährige haben aktuell Schulden beim deutschen Staat, insgesamt in Höhe von 173 Millionen Euro.

Lösungsvorschlag:

Keine Rückforderungen von Schulden der Kinder.

· Altersarmut verhindern

Gängige Praxis:

Schulden beim Rententräger werden auch im Insolvenzverfahren weiter verrechnet. Oft steht den Betroffenen dann nur das sozialhilferechtliche Existenzminimum zur Verfügung, aus Unkenntnis oder Scham gegebenenfalls auch weniger.

Lösungsvorschlag:

Ende der Verrechnung/Aufrechnung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

· Erreichbarkeit sicherstellen

Gängige Praxis:

Für Schuldnerberatungskräfte und Verbände ist es schwer, den Inkasso-Service der BA in Recklinghausen oder andere Entscheidungsträger telefonisch oder schriftlich zu erreichen und zeitnah Anliegen zu besprechen.

Lösungsvorschlag:

Ausbau des regelmäßigen Austauschs zwischen Gläubiger- und Schuldnervertretern – bestenfalls koordiniert und moderiert durch ein Bundesministerium.

· Schadensminderungspflicht ernst nehmen

Gängige Praxis:

Obwohl die Schuldnerberatung den öffentlich-rechtlichen Gläubiger anschreibt und über die Zahlungsunfähigkeit ihrer Ratsuchenden informiert, werden Zwangsvollstreckungen betrieben.

Lösungsvorschlag:

Öffentlich-rechtliche Gläubiger unterlassen (aussichtslose) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sobald bekannt wird, dass die/der Schuldner/in zahlungsunfähig ist.

Die Gewinner des BAG-SB Innovationspreises 2022

Laudatio der Jury



Den jährlich ausgelobten Innovationspreis für kreative und innovative Schuldnerberatung vergibt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. in diesem Jahr gemeinsam mit der BASF Stiftung. Im Jahr 2022 stehen Ideen im Fokus, die sich auf neue Art und Weise mit dem Thema Nachwuchsförderung auseinandersetzen.

Den ersten Preis hat das „Forum junge Schuldnerberatung“ der Arbeitsgemeinschaft kommunale Schuldnerberatung Baden-Württemberg gewonnen.

Den zweiten Preis hat das „Reallabor Schuldner- und Insolvenzberatung“ gewonnen.



Begründung der Jury

Das Forum junge Schuldnerberatung verfolgt das Ziel, junge Nachwuchskräfte in ihrem Einstieg in das Arbeitsfeld qualitativ zu begleiten und längerfristig zu binden. Seit Juni 2021 finden unter diesem Titel in einem zwei-monatigen Rhythmus kollegiale Fachforen statt, in welchen erfahrene und neue Beratungskräfte im Arbeitsfeld institutionenübergreifend zusammenkommen. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf Wissenstransfer, dem Kennenlernen von Arbeitsweisen und Strukturen sowie dem Aufbau von fachlichen Netzwerken. Die Idee hierzu wurde bedarfsorientiert entwickelt und nimmt sich dem Generationenwechsel in der Schuldnerberatung aktiv an.

Besonders überzeugt hat uns als Jury die kollegiale und wertschätzende Haltung, die in dieser Projektidee zum Ausdruck kommt. So ist das in diesem Format angelegte wechselseitige Ernstnehmen von erfahrenen und neuen Kolleginnen und Kollegen eine wichtige Voraussetzung für einen vertrauensvollen und offenen Dialog. Die Frage „Wie macht ihr das denn?“ als festen Tagesordnungspunkt eines jeden Termins zu etablieren, erachten wir als pfiffige Idee, die sich schlicht umsetzen lässt und einen Beitrag dazu leistet, dass einer Grundhaltung der Offenheit Ausdruck verschafft wird. Am Ende profitieren alle Beteiligten, wenn bestehende Routinen vorgestellt und reflektiert werden können sowie eine offene Kultur des kollegialen Austauschs etabliert wird. Besonders hilfreich erscheint uns diese Idee gerade auch für Beratungskräfte in den sogenannten „Ein-Personen-Stellen“, die auf kollegialen Austausch und Netzwerke besonders angewiesen sind. Das Forum ist bewusst praxisorientiert wie partizipativ organisiert und ergänzt so bestehende Fort- und Weiterbildungsformate anstatt hierzu in Konkurrenz zu treten. Eine erste Evaluation der bereits durchgeführten Foren bestätigt den identifizierten Bedarf durch eine feste Nachfrage von etwa 20 Teilnehmenden.

Die Chance für eine nachhaltige Etablierung dieses Angebots sehen wir durch die ressourcenarmen und niedrigschwiligen Rahmenbedingungen gegeben: Das Angebot steht kostenfrei zur Verfügung und verursacht wenige bis keine Kosten (z. B. Honorare, Raummieten etc.). Durch

die Nutzung von Videoveranstaltungstools entfallen Anfahrtszeiten, aufwendige Organisationsprozesse oder langwierige Dienstreise-Genehmigungsprozesse. Dies erleichtert auch Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme und erlaubt zudem, auf Referierende außerhalb von Baden-Württemberg zuzugehen.

Unterstützenswert fanden wir zudem die Idee einer zweitägigen Klausurtagung in Präsenz, die für den Sommer 2023 als Ergänzung zu den virtuellen Formaten geplant ist. Die Veränderung des Formats legt den inhaltlichen Schwerpunkt auf professionelles methodisches Handeln und beabsichtigt, die entwickelten Netzwerke zudem zu stärken. Das Preisgeld für den Innovationspreis soll und kann in diese Veranstaltung fließen.

Mit dem Innovationspreis honorieren wir explizit die Selbstorganisation und das gemeinsame Engagement der Fachkräfte in der Arbeitsgemeinschaft kommunale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg über die tägliche Beratungsarbeit hinaus.

Mit dem zweiten Preis zeichnen wir das „Reallabor Schuldner- und Insolvenzberatung“ aus, welches gemeinsam vom Deutschen Familienverband LV Berlin e.V. und Prof. Dr. Claus Richter von der Fachhochschule Potsdam eingereicht wurde. Ihr Ansatz der Nachwuchsförderung zielt auf Studierende als potenzielle zukünftige Fachkräfte ab. Die Idee geht über die bekannten klassischen Infoveranstaltungen zum Arbeitsfeld an (Hoch-)Schulen hinaus. In das als „Reallabor“ bezeichnete Seminar werden erfahrene Schuldnerberatungskräfte eingeladen, die aus ihrem Arbeitsalltag berichten. In einem zweiten Schritt arbeiten die Studierenden an konkreten Herausforderungen und Problemstellungen der Praxis, indem sie beispielsweise die Website auf Nutzerfreundlichkeit hin analysieren. So profitieren beide Seiten von dem Austausch.

Gut gefallen hat uns als Jury auch hier die wechselseitige, wertschätzende Orientierung an den jeweiligen Bedarfen und Kompetenzen. Der zeitliche Aufwand für den Einsatz in der Lehre ist begrenzt; indem die alltägliche Praxis im Vordergrund steht, entfallen aufwendigste Vorbereitungen der Lehre.

Jede dieser beiden Ideen adressiert eine bedeutsame Zielgruppe im Kontext der Nachwuchsförderung: Einerseits diejenigen, die sich noch für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung begeistern lassen können, und andererseits diejenigen, die als neue Beratungskräfte einen guten Start bekommen sollen. In jeder dieser prämierten Ideen sind wichtige Gelingensbedingungen von guter Nachwuchsförderung benannt: Es braucht erfahrene Praktikerinnen und Praktiker, die ihren Wissens- und Erfahrungsschatz zur Verfügung stellen, Hochschulen und Praxis, die als unterschiedliche Lernorte voneinander profitieren und Selbstorganisation und Kollegialität die Türen öffnen.

Wir gratulieren den diesjährigen Preisträgerinnen und Preisträgern und danken Euch/Ihnen für die Kreativität und Energie, die Ihr in den Erhalt des Arbeitsfelds Schuldnerberatung steckt.



www.bag-sb.de/innovation2022

Die Jury

- **Simon Rosenkranz**, M.A. Sozialpädagoge, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Erziehungswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ).
- **Tanja Sachs**, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Schulden- und Insolvenzberaterin bei der Sozialtherapeutischen Beratungsstelle Betreuungsverein (SBB e.V.) in Mainz.
- **Dr. Kerstin Herzog**, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Schulden- und Insolvenzberaterin bei der BASF Stiftung.

Aktionswoche Schuldnerberatung 2022 „... und plötzlich überschuldet“

Forderungspapier der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) zur Aktionswoche 2022

Verschuldet – überschuldet – selber schuld?

Verschuldung ist volkswirtschaftlich gewollt und gesellschaftlich anerkannt, sei es die Finanzierung des Autos, der Wohnungseinrichtung oder der Telefonvertrag mit gleichzeitiger Abzahlung des Smartphones. Solche auf längere Zeit angelegten Verbindlichkeiten werden bei Auskunfteien wie etwa der SCHUFA Holding AG gespeichert und sind damit jederzeit Bestandteil einer Anfrage zur Kreditwürdigkeit einer Person.

Doch dieses sensible Konstrukt ist extrem störanfällig: Unvorhersehbare Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit können dazu führen, dass Verbindlichkeiten nicht mehr bedient werden können. Aus vorhersehbar kontrollierter Verschuldung wird Überschuldung, insbesondere bei wirtschaftlich ohnehin schwachen Einkommensgruppen. Wer überschuldet ist – so das weit verbreitete Vorurteil – kann nicht mit Geld umgehen und ist selber schuld an seiner Situation. Diese wirtschaftlich unzutreffende Stigmatisierung treibt viele Betroffene aus Scham in die soziale Isolation.

Über Geld spricht man doch!

Die Zugänge zur Schuldnerberatung sind deutschlandweit nicht einheitlich. Während mancherorts Ratsuchende ohne Einschränkung kostenlos beraten werden können, gilt das in anderen Kommunen nur für klar festgelegte Gruppen. Dies führt nicht selten zum Ausschluss von etwa Solo-Selbstständigen, Geringverdiener_innen, Rentner_innen, Student_innen, die entweder gar nicht oder nur gegen Bezahlung beraten werden können. Auch Wartezeiten auf einen Beratungstermin variieren stark und sind regional unterschiedlich lang. Diese hochschwelligten Zugänge machen es Betroffenen noch schwerer, sich Hilfe zu suchen – oft auch erst, wenn es fast zu spät ist.



Positive Wirkung von Sozialer Schuldnerberatung

Zahlreiche Studien¹ belegen die vielfältigen positiven Wirkungen von Sozialer Schuldnerberatung sowohl für Betroffene und ihre Angehörigen als auch für die Gesellschaft. Bei den Überschuldeten zeigen sich diese insbesondere durch die gelingende Existenzsicherung, die Schuldenregulierung und die nachhaltige Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Situation. Aber auch die Stärkung der familiären, sozialen und gesundheitlichen Situation und die Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Handlungskompetenz sind langfristige Erfolge professioneller Schuldnerberatung.

Die AG SBV fordert daher:

Einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung

Menschen geraten oft unverschuldet in finanzielle Not-situationen und benötigen professionelle sowie niedrigschwellig verfügbare Angebote. Dafür ist eine bundesweit verlässliche, d. h. auch finanziell abgesicherte Beratungslandschaft der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen notwendig.

¹ Vgl. Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg im Auftrag der BAG Soziale Schuldnerberatung: „Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung – eine Metastudie“, 2015.

Bundesweite Aktionswoche der Schuldnerberatung

Ein gesetzlicher Rechtsanspruch² auf kostenlose Schuldner- und Insolvenzberatung ermöglicht nicht nur jeder Person in finanzieller Not einen garantierten Zugang zu Hilfe, sondern sichert auch den hierfür notwendigen Ausbau eines flächendeckenden Beratungsangebotes.

Zukunftsweisender Ausbau der Finanzierung von Sozialer Schuldnerberatung

Wirtschaftlich erwünschte Verschuldung kann unverhofft jederzeit durch ungeplante Ereignisse in die Überschuldung führen. Überschuldete Personen fallen als Konsument_innen aus.

Um für diese Menschen wieder einen Zugang zum wirtschaftlichen Kreislauf zu schaffen und so eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, ist ein Neustart nach erfolgreicher Schuldenregulierung notwendig. Hierzu müssen insbesondere negative Einträge früherer, aber inzwischen regulierter Schulden bei Auskunfteien zeitnah gelöscht werden.

Soziale Schuldnerberatung³ verfolgt einen ganzheitlichen Beratungsansatz und unterstützt Überschuldete bei ihrer wirtschaftlichen und psychosozialen Stabilisierung. Sie trägt so dazu bei, dass Verbraucher_innen wieder ver-

antwortlich am Wirtschaftsleben teilhaben können. Um dies zu gewährleisten, braucht es eine flächendeckende, stabile Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung.

Investitionen in die Digitalisierung auf allen Ebenen

Der Zugang zu Schuldner- und Insolvenzberatung als Leistung des Sozialstaates im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge muss leicht zugänglich und unbürokratisch geregelt sein. Dafür ist unter anderem ein Ausbau der Digitalisierung auf allen Ebenen notwendig: Bürger_innen benötigen die technische Ausstattung und den Zugang zu digitalen Angeboten. Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen benötigen finanzielle und technische Unterstützung sowie Support bei Auf- und Ausbau von digitalen Formaten. Die Kommunen und Länder müssen hierfür sowohl flächendeckende Angebote als auch notwendige technische Schnittstellen zur Verfügung stellen.

² Vgl. AG SBV – Positionspapier „Recht auf Schuldnerberatung“, 14.02.2018.

³ Vgl. AG SBV – Konzept „Soziale Schuldnerberatung“, 03.04.2018.

Malte Poppe

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Über die eigene Arbeit zu berichten, die gemachten Erfahrungen zu reflektieren, die Chancen und Herausforderungen des Arbeitsfelds Schuldnerberatung zu referieren und rechtliches und sozialarbeiterisches Wissen zu vermitteln, fällt mir nicht schwer. Über meine Person, meinen Werdegang zu schreiben, dann aber doch. Nichtsdestotrotz will ich es in den folgenden Zeilen versuchen:

Mein Name ist Malte Poppe. Eher zufällig im Studium der Sozialen Arbeit an der Evangelischen Hochschule Darmstadt bin ich im Schwerpunkt Schuldnerberatung bei Thomas Zipf und Prof. Dieter Zimmermann gelandet. Dass sich dies im Nachhinein als großes Glück erwies, kann ich aus der heutigen Sicht nur bekräftigen. Was für ein Arbeitsfeld doch diese Schuldnerberatung ist! Schnell hatte ich „Blut geleckt“. Und so kam es wie es kommen musste, seit mehr als 20 Jahren arbeite ich als Schuldner- und Insolvenzberater und erlebe dieses Arbeitsfeld immer wieder aufs Neue als abwechslungsreich, herausfordernd und spannend.

Und die BAG-SB? Die ersten Berührungspunkte ergaben sich schon Mitte der 2000er als sich die Gelegenheit ergab, den „Powerkurs Schuldnerberatung“ mit durchzuführen und einen Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung zu entwickeln. Schon damals galt es, Nachwuchs für das stetig wachsende Arbeitsfeld weiterzubilden. Die ersten kleinen Schritte im Bereich der Weiterbildungstätigkeit waren also gegangen. Zwischenzeitlich ist die Referententätigkeit ein zweites – für mich enorm wichtiges und nicht mehr wegzudenkendes – Standbein geworden. Seit 2007 bin ich ein fester Teil der Weiterbildung Schuldnerberatung an der Hochschule Fulda und darf einem Lehrauftrag an der HS Rhein-Main nachgehen. Über die Jahre ebnete der Kontakt zur BAG-SB aber immer weiter ab.

Mit der Neupositionierung der BAG-SB in den letzten Jahren und den damit einhergehenden Umstrukturierungen gelang es dem Verein, sein Profil wieder zu schärfen, für die Praxis und das Arbeitsfeld eine verlässliche Stimme zu sein, praxisrelevante Veranstaltungen anzubieten und am Ende durch den Umzug nach Berlin auch auf politischer Ebene wahrgenommen und gehört zu werden. Ich erlebe dies als nachhaltigen fachlichen Gewinn für unsere Arbeit – und bin mir sicher, Ihnen geht es genauso.



Und heute? Mit der Gewissheit, dass uns der Fachkräftemangel treffen wird, wir die eine oder den anderen Kollegen in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden müssen, setzt die BAG-SB einen Schwerpunkt in die Förderung des Nachwuchses. Und das ist gut so! Zu nennen sind hier Stichworte wie z.B. (Fort-)Entwicklung einer Ausbildungs- und Rahmenordnung im Projekt Ausbildungsoffensive, Standardisierung der Lehre und ein daraus – vielleicht, hoffentlich – erwachsendes Berufsbild. Und da schließt sich für mich der Kreis. Während meiner Diplomarbeit saß ich über der Ihnen sicher allen bekannten Rahmenordnung der AGSBV, die später bedauerlicherweise nie verabschiedet wurde. Für am Arbeitsfeld interessierte Beratungsfachkräfte erscheint das zu Lernende erst einmal als diffus. Was müssen Schuldnerberatungskräfte können, was ist zu lernen? Hierauf eine eindeutige Antwort zu formulieren, fällt uns bis heute nicht leicht... Die ersten Standards im Bereich der Weiterbildung sozialer Schuldnerberatung konnten zwischenzeitlich entwickelt werden, ein kleinen Beitrag zur Fortentwicklung dürfen Prof. Carsten Homann und ich in unserem kürzlich erschienen Lehrbuch vermitteln (Sie sehen mir den unvermeidbaren Werbeblock nach).

Aber es muss natürlich weitergehen. Es freut mich, hier die BAG-SB auch in der Funktion eines Vorstandsmitglieds unterstützen zu dürfen, Praxis, Weiterbildung und Vereinsarbeit miteinander zu verbinden und eine starke, verlässliche Stimme der Praxis gegenüber Politik und Finanziers darzustellen. Es lohnt sich Mitglied zu werden! In diesem Sinne, Ihnen alles Gute.

EU Verbraucherkreditrichtlinie – Kommt das Recht auf kostenfreie Schuldnerberatung?

Aktuell befindet sich die Verbraucherkreditrichtlinie in Revision durch die EU-KOM. Die bisherigen Vorschläge im Bereich Schuldnerberatung waren zunächst sehr allgemein gehalten und zunächst wenig kontrovers diskutiert worden. Seit Ende Februar liegen allerdings (öffentlich) Vorschläge des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vor. Artikel 36 enthält die konkrete Anforderung an die Mitgliedsstaaten, kostenlos Schuldnerberatung anzubieten. Sorgt nun die EU für ein Recht auf (kostenlose) Schuldnerberatung, wie es seit Jahren in Deutschland gefordert wird?

Am 27. April 2022 organisierte die CCD-Coalition ein Webinar zum o.g. Entwurf. Darin wurden die zentralen Aspekte der geplanten Änderung beleuchtet, z.B. Anwendungsbereich, das Widerrufsrecht und der Zugang zu qualitativer Schuldnerberatung. Gemeinsam diskutierten Vertreter von Politik, Wissenschaft und Praxis dazu, wie

die neue Richtlinie an die Verbraucher_innen in Deutschland und den deutschen Markt angepasst wird, und inwieweit die neue Richtlinie Innovation und verantwortungsvolle Kreditvergabe berücksichtigen wird, um Überschuldung zu bekämpfen.



Webinar-Aufzeichnung, Dauer: 1 Std 20 Min



Entwurf Verbraucherkreditrichtlinie (insb. Artikel 36, S. 62)

Gesetzesentwurf zur Zentralisierung der Inkasso-Aufsicht – Vorschlag des BMJ

Mit der Zentralisierung der Inkassoaufsicht sollen die bislang bestehende Zersplitterung der Aufsicht und die daraus resultierenden Schwierigkeiten in der Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis beseitigt werden. Der Gesetzesentwurf entspricht einer Forderung, die von der Verbraucher- und Schuldnerberatung und auch der Inkassobranche schon seit vielen Jahren erhoben wird.

Der Gesetzesentwurf enthält im Wesentlichen alle Punkte aus dem gemeinsamen Positionspapier der BAG SB, dem AKI und der VZ NRW. Die drei Verbände werden bis Mitte

Juni eine gemeinsame Stellungnahme erarbeiten und beim BMJ einreichen. Wir freuen uns über Ihre Anregungen zur geplanten Stellungnahme per E-Mail an info@bag-sb.de.



Referentenentwurf inkl. Begründung

Bundesrat fordert Neufassung des § 64 InsO

Durch eine Neufassung von § 64 Absatz 2 InsO will der Bundesrat aus Gründen der Rechtssicherheit sicherstellen, dass grundsätzlich der vollständige Gerichtsbeschluss über die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung müsse „insbesondere den Beschlusstenor (mit Ausnahme des festgesetzten Betrages) sowie die Beschlussgründe umfassen [...], soweit schützenswerte Interessen bestimmter Beteiligter nicht aus-

nahmsweise eine nur auszugsweise Veröffentlichung der Beschlussgründe gebieten“, enthalten, führt die Länderkammer in einem entsprechenden Gesetzesentwurf aus.



Bundestagsmeldung

11. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat am 19. Mai 2022 für eine Aussetzung der Hartz-IV-Sanktionen gestimmt. Ein von der Fraktion Die Linke zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegter Änderungsantrag, der eine grundsätzliche Abschaffung der Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gefordert hat, wurde hingegen abgelehnt.

Pflichtverletzungen (zum Beispiel die Weigerung, eine zumutbare Arbeit/Ausbildung aufzunehmen oder sich darum zu bewerben; Ablehnung oder Abbruch einer Weiterbildung) werden bis auf Weiteres nicht mit Kürzungen

des Regelsatzes sanktioniert. Sanktionen bei Meldever-säumnissen oder Terminverletzungen sollen aber beibe-halten werden. Jedoch sollen erst ab dem zweiten Mel-deversäumnis Leistungen gemindert werden, beschränkt auf maximal zehn Prozent des Regelsatzes.



Bundestagsmeldung

Transparenzregister – verschärfte Meldepflichten – Erleichterungen für Vereine

Durch das Transparenzregister- und Finanzinformations-gesetz (TraFinG) sind alle juristischen Personen des Pri-vatrechts und eingetragenen Personengesellschaften sowie nichtrechtsfähige Stiftungen, Trusts und vergleich-bare Rechtsgestaltungen verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister einzutragen. Vereine müssen nicht selber für eine Eintragung sorgen – ihre Da-tensätze werden aus dem Vereinsregister automatisch übertragen und die Vorstandsmitglieder als wirtschaftlich Berechtigte erfasst. Das Gesetz ist bereits zum 1. Au-gust 2021 in Kraft getreten, beinhaltet jedoch unter-schiedliche Fristen, die z.T. im Juni dieses Jahres enden. Warum ist das für die Schuldnerberatung interessant?

Die Träger der Beratungsstellen sollten dringend prüfen, ob sie bereits im Transparenzregister eingetragen und die Angaben vollständig und zutreffend sind (insb. GmbHs, gGmbHs und Stiftungen). Sollte dies nicht der Fall sein, besteht dringender Handlungsbedarf. Vereine sollten ihre Angaben im Vereinsregister prüfen.



Weitere Informationen

27. Novelle des Bundesausbildungsgesetzes (BaFöG)

In 1. Lesung wurde am 12.05.2022 im Bundestag über den Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten. Für die Schuldnerberatung interessant: Die Erlassmöglichkeit der Darlehensrestschulden nach 20 Jahren für Altfälle soll mit dem 27. BAföGÄndG auch für die Rückzahlungs-verpflichteten gelten, die es versäumt hatten, innerhalb der gesetzten Frist des 26. BAföGÄndGs den Erlass der Darlehensrestschulden zu beantragen.

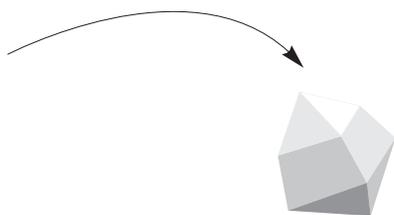
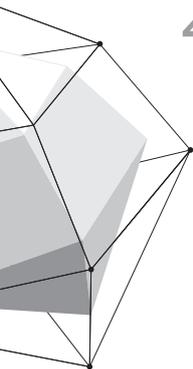
BAföG als „rückzahlungsfreien Vollzuschuss“ zu gewäh-ren.



Bundestagsmeldung

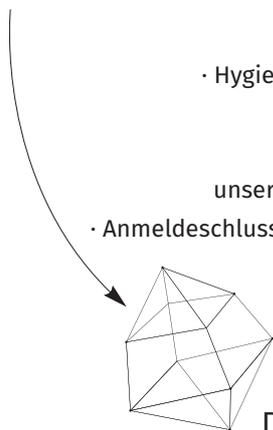
Die Fraktion Die Linke fordert, das BAföG existenzsi-chernd und krisenfest zu gestalten. In einem Antrag ver-langt sie vor allem, die Ausbildungsförderung nach dem

2022 Veranstungskalender



Präsenz-Veranstaltung

- Persönliches Treffen und regionale Vernetzung
 - Maximal 20 Teilnehmende
 - Imbiss und Getränke inklusive
- Hygienekonzept: Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.
 - Die Einhaltung wird von uns oder unseren Kooperationspartnern sichergestellt.
- Anmeldeschluss: vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn



Digital-Veranstaltung

- Keine Reisezeiten
- Fachkundige Moderation
- Maximal 60 Teilnehmende
- Optionaler Techniktest im Vorfeld
- Kurzfristige Anmeldungen möglich
- Technischer Support bei Fragen oder Problemen
- Kostengünstig, da ohne Reise- und Unterkunftskosten
- Videoaufzeichnung aller Beiträge, welche aufgezeichnet werden und ein Jahr lang online verfügbar sind

Das ist immer inklusive

- Qualifizierte Referierende
- Konsequenter Praxisbezug
- Netzwerken und Fachaustausch
- Individuelle Teilnahmebestätigung
- Skript oder Handout der Referierenden



Alle Termine
auf einen Blick



BAG-SB Vereinsvorteile

Veranstaltungsreihe exklusiv für BAG-SB Mitglieder

Überschuldungsstatistik verstehen und richtig nutzen

An der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamts (DESTATIS) können sich alle 1.450 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland beteiligen, derzeit nehmen ca. 600 Beratungsstellen teil. Viele von ihnen sind über die Förderrichtlinien ihres Bundeslands zur Teilnahme verpflichtet, die Meldung einer einzelnen Eingabe beruht jedoch auf der freiwilligen Zustimmung des/der einzelnen Ratsuchenden.

Für manche Beratungskraft erscheint die Statistik dabei als nervige Mehrarbeit. Andere sind unsicher, wie die Statistik korrekt auszufüllen ist und welche Bedeutung die einzelnen Erhebungskriterien haben. Nur wenige wissen, welche Möglichkeiten zur Einzelauswertung gegeben sind, wie hilfreich die Auswertungen im Beratungsgespräch einbezogen oder von Leitungskräften für die Antragsstellung und Verhandlungen verwendet werden können.

In dieser Veranstaltung stellt die zuständige Mitarbeiterin des Statistischen Bundesamts die wichtigsten Grundlagen der Statistik vor und gibt konkrete Tipps und Anregungen für die tägliche Praxis. Im gemeinsamen Gespräch sollen dazu alle Fragen geklärt werden, die sich seitens der Ratsuchenden und der Beratungskräfte bei der Teilnahme an der Bundesstatistik ergeben.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: kostenfrei,

**Teilnahme nur
für Mitglieder der BAG-SB**

Referentin: Susanna Geisler



W 1296 Digital-Veranstaltung

Termin: 6. Juli 2022

10.00-12.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.

in Kooperation mit dem fsb Bremen

Webinarreihe: Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

Inhalt:

Mit dem ausgewiesenen Experten im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht konnten wir RA Frank Lackmann vom fsb als regelmäßigen Referenten für unsere Online-Vortragsreihe gewinnen. Seit Sommer 2020 stellt er in dieser Webinarreihe regelmäßig die wichtigsten Urteile für die Schuldner- und Insolvenzberatung vor und bringt sie im Live-Stream zu Ihnen an den (Heim-)Arbeitsplatz. Noch nie war es leichter, das eigene juristische Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Denn da die Online-Vorträge einmal pro Quartal mit jeweils neuem Inhalt stattfinden, ist dies eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

Mit einem Fokus auf gemeinnützige Soziale Schuldnerberatungsstellen und deren Rahmenbedingungen erhalten Sie Tipps, wie einzelne Urteile und neue gesetzliche Regelungen in die Beratungspraxis umzusetzen sind. Es wird erläutert, wie einzelne Entscheidungen als Verhandlungsargumente für die Ratsuchenden genutzt werden können und kommentiert, welche politischen Konsequenzen sich aus den einzelnen Prozessen ergeben.



Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 44,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
oder fsb-Mitglieder
55,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: RA Frank Lackmann

Ort: Alle Veranstaltungen werden online
via zoom ausgerichtet.

W 1297 Digital-Veranstaltung

Termin: 24. August 2022 10.00-12.00 Uhr

W 1307 Digital-Veranstaltung

Termin: 30. November 2022 10.00-12.00 Uhr

Sozialplattform und Onlinezugangsgesetz – eine Chance für die Schuldnerberatung?

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis Ende des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital über Verwaltungsportale anzubieten. Im Rahmen des OZG verfolgt das Umsetzungsprojekt „Sozialplattform“ aus dem Themenfeld „Arbeit und Ruhestand“ das Ziel, eine bundesweite Plattform aufzubauen, mit der Bürger_innen ein unmittelbarer und zentraler Onlinezugang zu einer Vielzahl von Sozialleistungen ermöglicht werden soll. Eine Leistung kann die Schuldnerberatung sein.

Bieten OZG und Sozialplattform damit eine Chance für die Schuldnerberatung, Ratsuchende früher zu erreichen? Oder werden hier Zugangswege geschaffen, die mit den aktuellen Strukturen nicht zu bedienen sind?

Schwerpunkte werden sein:

- Onlinezugangsgesetz – rechtliche Grundlage
- Sozialplattform – technische Umsetzung
- Modellberatungsstellen – Beispiel Sömmerda

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 44,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
55,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Anja Wolf u. a.

W 1308 Online-Veranstaltung

Termin: 12. September 2022 10.00-12.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.

Geld sparen und Klima schützen – Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ umfasst originär drei Dimensionen: Ökonomie, Soziales und Ökologie. Während ökonomische und soziale Aspekte in unserer Beratungsarbeit schon immer einen hohen Stellenwert einnehmen, ist die ökologische Dimension bisher vielfach unbeachtet geblieben oder als schönes Nebenprodukt angesehen worden. Dabei ist es ganz leicht, ökologische Kriterien an das eigene Handeln anzusetzen und/oder gegenüber Ratsuchenden als Wertemaßstab anzubieten.

In dieser Veranstaltung versorgt uns Thomas Bode nicht nur mit viel Input zum Thema Nachhaltigkeit, sondern nimmt uns auch mit auf einen ökologischen Stadtrundgang durch Göttingen. Wir lernen nachhaltige Projekte vor Ort kennen, mit denen seine Schuldnerberatungsstelle vor Ort kooperiert. Wir diskutieren, wie es möglich ist, Nachhaltigkeit in allen Dimensionen in den Beratungsprozess zu integrieren und die Abläufe unserer Beratungsstellen anzupassen. Und wir wollen Ideen sammeln, welche Ansätze in der Praxis sonst noch bundesweit ausprobiert werden können.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB oder der LAG Niedersachsen
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Bode



P 1301 Präsenz-Veranstaltung
Termin: 16. September 2022 10.00-17.15 Uhr
Ort: Holbornsches Haus,
Rote Straße 34,
37073 Göttingen

Inkassokosten und Forderungsprüfung unter neuem Recht

Die Forderungsüberprüfung steht in der täglichen Schuldnerberatungspraxis immer auch im Spannungsfeld von Aufwand und Nutzen und stellt viele Beratungskräfte vor praktische Herausforderungen. Wann ist ein pragmatischer Umgang mit unzulässigen Inkassokosten oder verjährten Zinsen geboten? Wann und wie sollten unberechtigte Forderungsbestandteile oder Kosten zurückgewiesen werden?

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht wurden die Rahmenbedingungen für die Vergütungen und die formalen Voraussetzungen, die ein Inkassounternehmen für seine Tätigkeit verlangen darf, grundsätzlich neu geregelt und sind vor fast einem Jahr in Kraft getreten. Mit vielen praktischen Beispielen und konkreten Tipps aus seinem Beratungsalltag werden Ihnen in unserem Workshop die Grundlagen des neu gefassten Inkassokostenrechts vermittelt. Auch der Austausch mit bereits gemachten Erfahrungen soll dabei nicht zu kurz kommen.

Unser Referent hat das damalige Gesetzgebungsverfahren unter anderem durch die Mitarbeit an den Stellungnahmen aus der Schuldnerberatung aktiv begleitet. Auch nach Reform ist er als Vorstandsmitglied der BAG und Co-Sprecher des AK InkassoWatch weiter mit dem Thema, unter anderem im Austausch mit Politik und Inkassowirtschaft, eng befasst.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten
Preis: 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Niedersachsen
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Seethaler



W 1288 Online-Veranstaltung
Termin: 29. September 2022 10.00-17.15 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Insolvenzverwaltervergütung als Verhandlungsinstrument im AEV

Die Insolvenzverwaltervergütung (IVV) macht einen nicht unerheblichen Teil der Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens aus. Seit der Verkürzung der Laufzeit und der Anhebung der Verwaltervergütung hat sich das Insolvenzverfahren aus Gläubigersicht im doppelten Sinn verteuert. Die verkürzte Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens führt in der Summe zu einer geringeren Masse aus pfändbaren Beträgen. Und die Masse fließt dann auch zumeist zu großen Teilen in die Verfahrenskosten. Das führt im Insolvenzverfahren mitunter zu erheblichen Quotenverlusten für die Gläubiger.

Nutzen Sie dies als Hebel, der die außergerichtliche Einigung erleichtert. Machen Sie dem einzelnen Gläubiger bewusst, wie viel Geld er durch die IVV verliert.

Es werden die Grundlagen der Berechnung der Insolvenzverwaltervergütung vermittelt, welche dann als Verhandlungsargument mit in die außergerichtlichen Pläne involviert wird. Es werden Fertigkeiten vermittelt, die Verhandlungen auf der Grundlage der besseren Quote zu führen. In Beispielfällen werden die erworbenen Kenntnisse verdeutlicht und vertieft.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
oder der LAG NRW
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Rebecca Viebrock-Weiser



W 1302 Online-Veranstaltung
Termin: 4. Oktober 2022 10.00-17.15 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Blended Counseling in der Schuldnerberatung

Teil 1

Onlineberatung

Die Digitalisierung gewinnt in der Beratungslandschaft immer mehr an Bedeutung, zum Beispiel auch das Angebot einer Onlineberatung. Diese bietet viele Chancen, vor allem auch für Ratsuchende, die mit Wartezeiten in den Beratungsstellen konfrontiert sind. Eine reine Onlineberatung wird in der Schuldnerberatung eher kritisch betrachtet – zu Recht. Dementgegen bietet Blended Counseling eine Alternative, die sich mit der systematischen und sinnvollen Verknüpfung von Offline- und Onlineberatung befasst.

Doch bevor Blended Counseling-Angebote etabliert werden können, ist es zunächst wichtig, die Grundlagen der Onlinekommunikation und Grundlagen der Onlineberatung zu kennen und richtig umsetzen zu können. In einer Mischung aus theoretischem Input und praktischen Übungen mit Fallbeispielen werden konkrete Handwerkszeuge vermittelt. Durch entsprechende Austauschmöglichkeiten wird das eigene Vorgehen reflektiert und die eigene Beratungskompetenz erweitert. Sie setzen sich exemplarisch mit unterschiedlichen Konzepten und Methoden zur Beantwortung bzw. Bearbeitung von Onlineberatungsanfragen sowie den Besonderheiten der verschiedenen Beratungsformen (z. B. Mail, Chat und Video) auseinander. Durch kleine Übungs- und Reflexionsphasen tauschen sich die Teilnehmenden über Wirkungen und Gestaltungsräume aus.

Umfang: zwei Termine mit insgesamt
8 Unterrichtseinheiten (8 UE)
mit je 45 Minuten.

Die beiden Termine bauen aufeinander auf und sind nicht unabhängig zu buchen.

Preis: 176,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Berlin
220,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Petra Risau



W 1289 Online-Veranstaltung
Termin: 5. und 12. Oktober 2022 9.00-12.30 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Regulierung unregulierbarer Schulden

Immer wieder haben wir es mit Gläubigern zu tun, die einer Einigung nicht zustimmen. Dies sind in der Regel Staatsanwaltschaften, Hauptzollämter bzw. deren auftraggebende Behörden sowie Forderungsinhaber der öffentlichen Hand, z. B. aus Förderkrediten oder Unterhaltsvorschussleistungen. Dies geschieht teils mit Verweisen auf gesetzliche Vorgaben oder auf die Nichterfassung der jeweiligen Verbindlichkeit von der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren.

In dieser Veranstaltung werden die unterschiedlichen Gläubiger sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben beleuchtet. Die oft zu kurz greifenden Argumente der Gläubiger werden entkräftet und eine Regulierung dieser ansonsten nicht regulierbaren Verbindlichkeiten kann so – (mindestens teilweise) ermöglicht werden.

Anhand von Rechtsprechung und einschlägigen Gesetzestexten werden unterschiedliche Wege für Vergleiche, Niederschlagung, Erlass und das Insolvenzverfahren aufgezeigt. An Fallbeispielen können die Teilnehmenden die Inhalte in Gruppenarbeiten vertiefen.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Hessen
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Rebecca Viebrock-Weiser



W 1303	Online-Veranstaltung
Termin:	17. Oktober 2022 10.00-17.15 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

BAG-SB Vereinsvorteile

Veranstaltungsreihe exklusiv für BAG-SB Mitglieder

**Denn die Praxis weiß am besten,
was die Praxis wissen muss!**

Im Beratungsalltag kommt es immer wieder zu Unsicherheiten bezüglich des „richtigen“ Ausfüllens des Insolvenzantragsformulars, wie nicht erst die Diskussionen nach der Verkürzung der Restschuldbefreiung im letzten Jahr zeigen. Gerade die Digitalisierung und die Umsetzung des eBO oder der elektronischen Akte bei Gericht dürften auch in Zukunft viele Fragen aufwerfen: „Früher habe ich im Formular einfach die Zeile XY durchgestrichen und handschriftlich meine Eintragungen ergänzt. Wie mache ich das jetzt?“. Der Referent ist aufsichtführender Richter und Leiter der Insolvenzabteilung des Amtsgerichts Köln sowie Lehrbeauftragter der Universität zu Köln für Insolvenzrecht und Verfasser zahlreicher Beiträge zum Insolvenzrecht. Er wird aus seiner täglichen Praxis genauso berichten wie auf die Fachdiskussionen und Fragen der Teilnehmenden eingehen.

Inhalte:

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- elektronisches Anwaltspostfach
- Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (eBO)
- Verbraucherinsolvenzformularverordnung – VbrInsFV

Praktische Umsetzung

- bei Gericht
- bei den Schuldnerberatungsstellen

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: kostenfrei,
Teilnahme nur für Mitglieder der BAG-SB

Referent: Dr. Peter Laroche



W 1304	Digital-Veranstaltung
Termin:	26. Oktober 2022 10.00-12.00 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Arbeitseinkommen und Vollstreckungsschutz in der Insolvenz

Durch die Corona-Pandemie ist mit einer deutlichen Zunahme von Insolvenzen zu rechnen – auch derjenigen, die über entsprechendes Arbeitseinkommen verfügen. Das Arbeitseinkommen des natürlichen Schuldners gehört in der Insolvenz zu den wichtigsten Themen überhaupt, denn häufig bildet es die einzige Einnahmequelle und das einzige Mittel, um „Masse“ zu generieren.

Aus Sicht eines gerichtlichen Sachbearbeiters werden in dieser Veranstaltung die Anforderungen an Anträge wie Erhöhung oder Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze beleuchtet. Welche Rechte können Schuldner oder Gläubiger im Rahmen der Berücksichtigung des Schuldner Einkommens geltend machen? Wann kann – trotz Insolvenz – noch vollstreckt werden? Welche Besonderheiten gibt es bei Unterhaltsverpflichtungen und -berechtigungen?

Die halbtägige Onlineveranstaltung bietet neben wertvollem Input auch die Möglichkeit, an praktischen Beispielfällen das Erlernte zu üben und für die tägliche Beratungsarbeit nutzbar zu machen.

Schwerpunkte werden sein:

- Gesetzliche Änderungen 2020-2022
- Vollstreckungsverbote und Rückschlagsperre
- Arbeitseinkommen in der Insolvenz
- Erweiterte Vollstreckungsmöglichkeiten bei Unterhaltsforderungen

Umfang: 5 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 110,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB oder der LAG Brandenburg
137,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Stefan Lissner



W 1305 Online-Veranstaltung

Termin: 11. November 2022 10.00-14.30 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Save the Date

Die BAG-SB
Jahresfachtagungen
in den nächsten Jahren

3. bis 5. Mai 2023
Freiburg

6. bis 8. Mai 2024
Leipzig

7. bis 9. Mai 2025
NRW



Reform des Betreuungsrechts – Das ändert sich für die Schuldnerberatung

Wenn ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten wird, die er oder sie selbst nicht regeln kann, spricht man von einer „rechtlichen Betreuung“. Der Grund dafür können psychische Krankheiten oder verschiedene Behinderungen sein.

Ein Gericht bestimmt vor einer Betreuung im Einzelfall, für welche Aufgabenbereiche ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt wird. Nicht selten umfassen die Aufgabenbereiche die Vermögensangelegenheiten und so sind (Berufs-)Betreuer_innen dann auch oft selbst in der Schuldnerberatung tätig oder arbeiten intensiv mit den anerkannten Beratungsstellen zusammen.

Zum 1. Januar 2023 tritt nun die Reform des Betreuungsrechts in Kraft, die die Selbstbestimmung von rund 1,3 Millionen betreuten Menschen in Deutschland stärken soll. Zuletzt war das Betreuungsrecht 1992 reformiert worden. Vielfach sind seither weitere Reformen gefordert worden – vor allem, seitdem 2015 von dem UN-Fachausschuss die Unvereinbarkeit des deutschen Betreuungsrechts mit der UN-Behindertenrechtskonvention festgestellt wurde.

In dieser Veranstaltung werden die wichtigsten Änderungen vorgestellt, die sich aus der Reform ergeben und praktische Handlungsempfehlungen für die Beratung von betreuten Menschen gegeben.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 44,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und Mitglieder des fsb
55 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: RA Frank Lackmann



W 1306 Online-Veranstaltung
Termin: 22. November 2022 10.00-12.00 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Blended Counseling in der Schuldnerberatung

Teil 2

Konzepte und deren Umsetzung

Blended Counseling bietet ein theoretisches Konzept, das sich mit der systematischen und sinnvollen Verknüpfung von Offline- und Onlineberatung beschäftigt. Für die Schuldnerberatung ist aktuell davon auszugehen, dass die Onlineberatung nur als Einstieg in die Face-to-Face-Beratung betrachtet wird. Wie eine sinnvolle Verknüpfung von Offline- und Onlineberatung erfolgen kann, ist sowohl von der jeweiligen Zielgruppe als auch vom jeweiligen Informations- bzw. Beratungsanliegen abhängig.

Bereits bei der Konzeption muss darauf geachtet werden, die Vorteile beider Beratungsformen zu nutzen und mögliche Nachteile abzumildern. Es sollte beim Blended Counseling darum gehen, die unterschiedlichen Kommunikationsmöglichkeiten systematisch in die Beratungspraxis zu integrieren, um für die Ratsuchenden und den Beratungsprozess die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen.

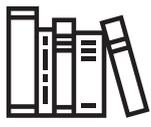
In dieser Veranstaltung wird die Möglichkeit eines sinnvoll gestalteten Settingwechsels von Offline- und Onlineberatung in der Schuldnerberatung beschrieben sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Einrichtung, die Beratungskräfte und die Ratsuchenden. Die Teilnehmenden erhalten Input zum theoretischen Hintergrund und erhalten in einer Werkstatt-Phase Gelegenheit, die Anforderungen ihrer Zielgruppen in den Fokus zu nehmen und eigene Anwendungsszenarien zu entwickeln.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten (7 UE)
mit je 45 Minuten

Preis: 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Berlin
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Petra Risau

W 1299 Präsenz-Veranstaltung
Termin: 1. Dezember 2022 10.00-12.00 Uhr
Ort: Der genaue Veranstaltungsort folgt.
Sofern eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, wird sie online durchgeführt.



Literaturtipp

Carl Christoph Möller/Christoph Zerhusen

Das Merkmal der erteilten Restschuldbefreiung in der Speicherpraxis privater Wirtschaftsauskunfteien

Die beiden Syndikusanwälte der Verbraucherzentrale NRW nehmen in ihrem Beitrag die Speicherpraxis von Auskunfteien unter die Lupe. Rechtlich detailliert und praxisnah widmen sie sich drei konkreten Fragen:

- Ist die Verarbeitung datenschutzrechtlich generell zulässig?
- Welche Speicherfrist ist zulässig bzw. welcher Löschfrist unterliegen die Informationen?
- Gibt es nach Ablauf der Löschfrist einen Anspruch auf Berichtigung des Scores?

In ihrem Fazit kommen sie zu dem klaren Ergebnis: Die gängige Praxis der Speicherung steht im Widerspruch zu den erklärten Zielen der Restschuldbefreiung, mit der überschuldete Menschen eine echte zweite Chance durch eine umfangreiche Entschuldung erhalten und in den Wirtschaftskreislauf reintegriert werden sollen. Ferner stehe die Praxis auch im Widerspruch zum Datenschutzrecht. Zwar könne schon bezweifelt werden, ob eine Speicherung des Merkmals der Restschuldbefreiung durch private Dritte generell zulässig sei. Jedenfalls mit Ablauf der sechsmonatigen Speicherfrist aus § 3 InsoBekV erscheine das berechnete Interesse der Wirtschaftsauskunfteien aufgrund der entgegengesetzten gesetzgeberischen Intention aber äußerst zweifelhaft. Fehle die Rechtsgrundlage, folge von Gesetz wegen und nicht erst auf Antrag der Betroffenen eine aktive Löschpflicht der Unternehmen.



BAG-SB Mitglieder erhalten durch die Vereinsvorteile die ZVI zum reduzierten Vorzugspreis.

Dagmar Riedlin

Das Soziale in der Schuldenberatung

herausgegeben von Mattes, Rosenkranz und Witte, wbv Media (1. Auflage 2021), ISBN: 978-3-8340-2188-5

„Das Soziale in der Schuldenberatung“ herausgegeben von Mattes, Rosenkranz und Witte, fächert auf 266 Seiten die verschiedenen Aspekte der Schuldenberatung breit auf.

Es beginnt mit den Anfängen der Schuldenberatung. Woher kommt die Schuldenberatung? Wie ist die Schuldenberatung eingebettet in den sozialen Veränderungen der Gesellschaft bzw. den Gesellschaften? So wird auch über den deutschen Tellerrand hinausgesehen, zu den europäischen Nachbarn, aber auch nach Übersee. Wie entwickelt sich in den verschiedenen Ländern die Schuldenberatung? Wo liegen die Vor- und Nachteile der verschiedenen Stile bzw. wie unterscheiden sich die Gesetzgebungen, nach denen sich die soziale Schuldenberatung richten muss? Was für Konsequenzen haben Schulden gesellschaftspolitisch gesehen? Das Buch wirft die Frage auf, in wie weit Verschuldung auch die Wirtschaft der Länder ankurbelt. Wo ist Verschuldung sogar sinnvoll, um Neues zu entwickeln? Welche Ziele haben Banken und Firmen, wenn sie Verschuldung forcieren? Jede Schuldenberatungskraft, die sich in den alltäglichen Sisyphusarbeiten und den kleinen Veränderungen des Alltags verliert, hat mit diesem Buch die Möglichkeit, das Große und Ganze der Schuldenberatung neu in den Blick zu nehmen.

Jedes Kapitel setzt einen eigenen Fokus. So kann das Buch an einem Stück gelesen, aber auch zu bestimmten Gebieten losgelöst, sozusagen häppchenweise konsumiert werden. Wie wird die Gesetzgebung für die Entschuldung der Ratsuchenden genutzt? Wie verändert sich die Gesetzgebung, weil Schuldenberatungskräfte sich einsetzen und sozialpolitische Alltagsarbeit machen? Wo stößt die Profession an ihre Grenzen? Ein interessantes Buch, das mir persönlich neue Denkanstöße für die Bewertung und Relevanz meiner eigenen Arbeit gegeben hat.

Dagmar Riedlin ist Dipl.-Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin und seit August 2021 in der Schuldnerberatung der Stadt Garbsen angestellt. Sie war schon in den letzten 15 Jahren im Bereich Schuldenberatung und Integration von Langzeitarbeitslosen ins Erwerbsleben tätig.

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

MBLS Rechtsanwälte
Fachanwälte

vBL S · Rechtsanwälte · Fachanwälte
Friedrich-Wilhelm-Straße 51 · 38100 Braunschweig

Per Telefax: 09 31/3 22 41 48

Gemeinnützige Christophorus Gesellschaft, diakonisch-
caritative Hilfen für die Region Würzburg mbH
Neubaustraße 40
97070 Würzburg

MICHAEL LUDEWIG
(bis 01.01.2021)
Rechtsanwalt und Notar a.D.

RAINER SÖHNGEN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Familienrecht

GREGOR ADAMCZYK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

HENNING PRESTIEN
Rechtsanwalt

LAURA GROTHJAHN
Rechtsanwältin

FRANZISKA MOGGE
Rechtsanwältin

Unser Zeichen:
Durchwahl:

Datum: 13.05.2022

VW Leasing GmbH J. [REDACTED]
Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Würzburg vom [REDACTED]
Ihr Zeichen: AH/13463

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.05.2022. Der von Ihnen vorgelegte Schulden-
bereinigungsplan wird hiermit abgelehnt, weil er schon diesen Namen nicht verdient.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt

Friedrich-Wilhelm-Straße 51 · 38100 Braunschweig
Telefon: 0531 - 242 99 - 0 · Fax: 0531 - 242 99 - 55 · www.vbls.de · E-Mail: ran@vbls.de

Volkswagen Bank · IBAN DE47 2702 0000 6800 0286 95 · BIC VOWADE2BXXX
Commerzbank · IBAN DE26 2704 0080 0489 8888 00 · BIC COBADEFFXXX

Wir bedanken uns herzlich bei Andreas Hausknecht von der Christophorus Gesellschaft in Würzburg für die Zusendung dieses Schreibens. Sie hatten kürzlich ebenfalls ein interessantes, lustiges oder besonderes Gläubigerschreiben auf dem Tisch? Wir freuen uns jederzeit über Zusendungen an fachzeitschrift@bag-sb.de.

Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

 Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
- Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

- als Vollmitglied
- als Fördermitglied
Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)
- Ich/Wir erkenne/n die Satzung und die Beitragsordnung der BAG-SB an.
- Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.
- Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der Grundsätzen guter Schuldnerberatung.
- Die Hinweise zum Datenschutz habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

Optional

- Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**
- Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von Euro.

BAG-SB Intern

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Beitragsordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in §5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z. B. zum SEPA-Verfahren).

2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Für juristische Personen gelten teilweise abweichende Bestimmungen (z. B. Gruppentarife).

Bestehen weitere Rabatte (z. B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Sparkasse Kassel

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78

BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Unser mobiles Studio für Sie und Ihre Ideen

Inventar des Studios

- zwei drahtlose Ansteckmikrofone
- Stativ mit Ringlicht und Halterung für die Kamera
- zwei Key-Lichtpanels mit je einem Stativ
- eine Kamera

■ **Kostenfrei**

dank Projektförderung
bis 30. September 2022



thanks to brett sayles@pexels

Führen Sie ein Webinar oder eine Videokonferenz in professionellem Setting durch, kreieren Sie ein Lernvideo – unser mobiles Studio steht Ihnen zur Verfügung.

www.bag-sb.de

gefördert durch

Sprechen Sie uns an



DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ENGAGEMENT
UND EHRENAMT

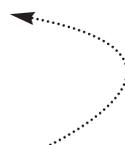
Sie kennen den passenden Weg raus aus den Schulden



ÜBERPRÜFEN
Sie Ihre Angaben

**Helfen Sie uns, allen Ratsuchenden
den Weg zu Ihrer Beratungsstelle zu erleichtern.**

Präsentieren Sie Ihr Beratungsangebot – ob Beratung per E-Mail, Onlineberatung oder die Persönliche Beratung. Zeigen Sie Ihre Vielfalt in mehrsprachigen Angeboten und besonderen Zielgruppen. Zeigen Sie die Besonderheiten Ihrer Beratungsstelle auf und schaffen Sie Klarheit in puncto Kosten, Barrierefreiheit und Zuständigkeit sowie die Anerkennung nach § 305 InsO.



Hier geht es direkt zur Beratungsstellensuche
www.meine-schulden.de/beratungsstellen

Über 750 Beratungsstellen haben Ihre Angaben bereits aktualisiert. Danke!